Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Gottlieb Buder

Kurtzer Begriff Der Neuesten Reichs-Historie Vom Jahr 1714. bis 1740. : zum Gebrauch der Academischen Lectionen verfasset

Dritte Auflage, Jena: Bey Christian Heinrich Cuno, [1740?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681050463

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681050463/phys_0001
DFG



Re_ 6616.

~~Ri_ 3153.~~

LXV. XIV. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681050463/phys_0002
DFG

63. 7.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681050463/phys_0004
DFG

Kurtzer

Begriff

Der

Neuesten

Reichs-Historie

Vom

Jahr 1714. bis 1740.

zum

Gebrauch der Academischen LECTIONEN

verfasset

Dritte Auflage.

PLINIVS L. V. EPIST. VIII.

HISTORIA QVOQVO MODO SCRIPTA DELECTAT.

JENA,
Bey Christian Heinrich Cuno.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681050463/phys_0007
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1681050463/phys_0008
DFG

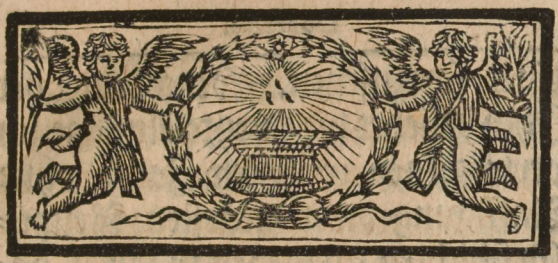

Vorrede.

Hochgeneigter Leser.

Ich habe zwar von der Zeit an, da einige Academische Lectiones über den wohl abgefaßten Begriff der Reichs-Historie des berühmten Herrn Hof-Rath Schmaußens gehalten, immer gewünschet, es mögte demselben gefallen, solchen, da er sich bey dem Jahr 1714. en-

diget, fortzusetzen. Nachdem aber Ihm beliebet die zweyte Auflage im verwichenen 1729sten Jahre ohne Anfügung derer neuesten Reichs-Geschichten ausgehen zu lassen, habe ich um meinen Herren Zuhörern den Begriff der vom gemeldeten 1714. Jahr an verlauffenen hochwichtigen Reichs-Händel etwas leichter zu machen, mich selbsten zu dieser schweren und gewisser massen gefährlichen Arbeit entschliessen müssen. Es ist jedermann bekannt, der nur des Römisch-Teutschen Reichs Verfassung und Zustand ein wenig einzusehen fähig, was vor schwere, des Reichs-Grund-Vesten fast bewegende Religions- und Staats-Strittigkeiten sich innerhalb dieser wenigen Jahre zugetragen und theils noch enthalten.

Sol-

Solche mit kurtzen Worten zu begreiffen ist eine schwerere Arbeit, als sich mancher, der solche nicht versuchet, einbilden wird, und ist es offt leichter dergleichen Aufsätze zu beurtheilen, und deren Fehler anzuzeigen, als solche selbst vollständiger, auch mit gnugsamer scharffsinniger Vorsicht abzufassen. Um nun so viel immer möglich die Steine des Anstossens zu vermeiden, habe ich bey der Erzehlung solcher grossen Sachen, die von Käyserlicher Majestät, denen hohen Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Schrifften gebrauchte eigene Worte, mehrern Theils beybehalten und soviel die wenige Zeit, die zu dieser geringen Schrifft angewendet werden können, zugelassen, die vornehmsten Gründe kürtzlich daraus ange-

zeiget, wobey in den letzten Jahren die Moserische in der Reichs-Fama befindliche geschickte Auszüge zu Hülffe genommen. Ich habe bey Erwehlung derer Materien hauptsächlich auf den Nutzen, den man daraus in der Teutschen Staats- Kirchen- und Lehn-Rechts-Gelahrheit schöpffen könne, gesehen, welches auch bey dem mündlichen Vortrag derer Reichs-Geschichten meine vornehmste Verrichtung ist. Wenn es Zeit und Raum zugelassen, hätte ich gern mehrere, auch bey den höchsten Reichs-Gerichten schwebende und gar öffters den Teutschen Reichs-Staat mit berührende Controversien kürtzlich erzehlen sollen, ich habe aber mein Haupt-Absehen gröβten Theils auf Dinge, die bey der fürwährenden

renden Reichs-Versamm-lung vorkommen und allgemein sind, richten müssen, um den ohne dieses weitläufftigen Vortrag der Reichs-Historie nicht noch mehr zu erlängern, massen diese kleine Schrifft allein vor meine Herren Zuhörer gefertiget. Solte wieder mein Wissen und Willen eine unvorsichtige, oder einigen hohen Gerechtsamen wiedrige Redens-Art eingeflossen seyn, so halte ich solche vor ungeschrieben, und habe zu des Lesers Gnade und Güte das Vertrauen, er werde dergleichen in den besten und denen Reichs-Grund-Gesetzen ähnlichsten Sinn annehmen und ausdeuten, wiewohl auch als eine Privat-Person mit meinem etwa nicht behutsam genung gestellten Worten jemand einiges

Nach-

Nachtheil zuzuziehen weder das Gemüthe noch Vermögen habe. Ein vollkommen reine Schreib-Art zu brauchen ist mir, da so viele in Actis vorkommende Ausdrückungen nothwendig beybehalten müssen, nicht wohl möglich gewesen, welche ein Hochgeneigter Leser gütig übersehen wolle, zu dessen Hulde und Liebe ich mich bestens empfehle. Geschrieben zu Jena, den 24sten April. 1730.

C.G.B.D.



OBgleich der zu Baden in Ergow völ- 1714
lig abgeschlossene Reichs-Friede zu Regenspurg behörig ratificiret worden; So haben doch verschiedene Stände Ursache gefunden, ein und anders dargegen zu erinnern. Inmassen sowohl Chur Pfaltz, als die übrige Pfaltz-Grafen bey Rhein samt dem Schweden-Bremischen Gesandten im Fürstlichen Collegio, weiln, das Ihnen vor den Abtritt der fünfften Chur-Stelle, Ertz-Truchsessen Amt, samt der Ober-Pfaltz und Graffschafft Cham, versprochene Æquivalent noch nicht wircklich übergeben, bewogen worden, sich wegen dieser alten Chur-Würde und Stelle, auch Landen, alle Rechts-Nothdurfft und zureichliche Mittel zu reserviren, welche Protestation bey Ubergebung des Ratifications Reichs-Gutachtens zwar mündlich mit angezeiget, dadurch aber vor hochermeldtes Hauß ein mehrers nicht erhalten worden. Keine bessere Wir-

1714ckung hat Käyserl. Majest. Verlangen, wegen Handhabung der Stadt Donauwerth bey ihrer unter Käysers Josephi Regierung, wie-dererlangten Reichs-Standtschafft gehabt, ohnerachtet man in dem ergangenen Käyserl. Commissions-Decret bestgegründet davor gehalten, es komme hauptsächlich darauf an, daß die Liquidation wegen der von dem Hause Bäyern an gedachter Stadt fordernden grossen Executions-Unkosten, als derentwegen es solche innen habe, vorgenommen werde, durch deren Richtigmachung der unmittelbare Stand dieser Stadt wieder völlig hergestellet werden könte. Nicht weniger hat Chur Cöln als Bischoff zu Lüttich, bey der Reichs-Versammlung wiederholte Klagen führen müssen, als die General-Staaten derer vereinigten Niederlanden, sich auf den zwischen Franckreich und Ihnen zu Utrecht geschlossenen Friedens-Tractat beruffend, die in denen zum Hoch-Stifft gehörigen Vestungen der Citadelle zu Lüttich und zu Huy liegende Besatzungen, abzuführen Anstand und Schwierigkeit gemachet. Dasjenige was die Protestantische Reichs-Stände, von ihren R. Catholischen Mit-Ständen, wegen Abschaffung der Clausel Art. IV. Pacis Rysvv. und höchstnöthiger Erläuterung des Art. III. Pacis Rastadto-Badensis beweglich gesuchet, ist gleichermassen nicht erhalten, dadurch aber das gröste Religions Gravamen verursachet worden, dahe-

dahero nothwendig wegen Verbindlichkeit so- 1714
thaner Clausulæ und Articuli, auch: Ob bey dem Cammer-Gericht bey denen vor kommenden, öffters in diese Religions-Händel mit einschlagenden Processen solche, so lange selbige per aliam Legem publicam nicht aboliret, pro Lege zu achten und darnach zu sprechen, nothwendig schwerer Zweifel, auch selbst unter denen Evangelischen Assessoribus entstehen, und einige derselben beym Corpore Evangelico um eine durch Provisional-Verordnung zustellende Norm, wornach man sich an Seiten der Evangelischen Adsessorum ad interim, bis solcher Punct im Reich völlig verglichen, in votando zu halten hätte, bitten müssen. So hatten auch sonsten die Protestirende allerhand betrübte Würckungen dieses Friedens zu verspüren, da unter andern in allen jenseits Rheins liegenden Chur-Pfältzischen auch benachbarten Landen, das Exercitium Religionis Catholicæ simultaneum in denen Protestantischen Kirchen und Schulen durch den Commissarium Kleinholtz mit Hülffe Französischer Soldaten eingefüret werden wolte, dergleichen man auch im Hertzogthum Zweybrücken auf Veranlassen des Bischoffs zu Metz zu Badenheim tentirte, deme aber die damahlige Schwedische Regierung nachdrücklich begegnete. Die auf ein Käyserl. ernstes Mandatum in der Reichs-Abteylichen Herrlichkeit Borscheid demolirte Reformirte

1714 Kirche kunte deswegen nicht erhalten werden, weiln in dem Anno 1624. dergleichen Kirche und Reformirter Religions-Exercitium alldorten nicht gewesen, woraus man abnehmen kunte, wie eigentlich Käyserl. Maj. die Reichs-Constitutionen observiret wissen wolten, wobey man sich Evangelischen Theils Hofnung machte, daß auch in Fällen, wo von Protestirenden einige Klagen wieder R. Catholische vorkommen würden, diesen auch nichts darwieder nachzusehen. Dahero, das Evangelische Corpus, da in der Fasten-Zeit, so wohl zu Augspurg, als anderer Orten, von einigen Catholischen Geistlichen sehr anzügliche und dem Religions Frieden zuwiederlauffende Predigten gehalten worden, bey denen R. Catholischen Mit-Ständen Beschwerde führete, und nächst Verspruch ihres Glaubens-Bekäntnisses Lehrer zu aller Moderation anzuweisen, daß solche Begünstigungen ernstlich angesehen werden möchten, baten, wie man sich denn nicht weniger über des unbesonnenen L. Mehlführers schmachsüchtige Schrifften, die er wieder die Evangelische, seine ehmalige Glaubens-Genossen, ausgesprenget, nicht minder nachdrücklich beschwerete. Bey dem Cammer-Gericht continuirten die occasione einiger von dem Evangelischen Pfarrer Hellmund in der Reichs-Stadt Wetzlar angestellten Privat-Beth-Stunden zwischen dem Stadt-Magistrat und ihm entstandene und bis auf dieses

Leh-

Lehrers Suspension und tentirte Remotion, 1714
ausgeschlagene Irrungen, welche dadurch gar sehr erweitert worden, da ermeldter Pfarrer sich an das Cammer-Gericht gewendet, und auf erhaltne favorable Decreta Ursach zu dem weitläufftigen Streit gegeben; Ob des Cammer-Gerichts Jurisdiction in Evangelischer Stände kirchlichen Sachen gegründet sey oder nicht? welcher sodann weiter fortgeführet worden. Fast gleiche Controvers entstunde zwischen dem Reichs Hoff-Rath und Fürstl. Braunschweigischen Consistorio zu Wolffenbüttel, wegen einer in Causa Ecclesiastica und eines Predigers-Besoldung betreffenden Streit-Sache von dem Freyherrn von Brabeck an hochgedachtes Reichs-Gericht unternommenen Appellation, als dasselbe den völligen Appellations-Proceß decerniret, das Fürstl. Consistorium aber davor hielte, daß solche Beruffung so unerheblich, als unzuläßig, und ihrer Art und Beschaffenheit nach an den Reichs Hoff-Rath nicht devolviret werden könne, wie denn auch das Corpus Evangelicum in denen an Käyserl. Majest. erlassenen Intercessionalibus stattlich davor gehalten, daß in solchem Fall die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte nicht fundiret sey. Gegen dem Päbstl. Hofe retteten Käyserl. Maj. dero hohes Reservat-Recht die unter Reichs Ständen, wegen des Rangs und Præcedenz vorfallende Streitigkeiten zu

1714 entscheiden, als diese Curia sich unterfangen, wieder die vom Prælaten des Closters Creutzlingen, wieder den unmittelbahren Reichs-Prælaten des Gottes-Hauses Petershausen erregte Rang-Irrung, ohnerachtet solche bey dem Reichs-Hoff-Rath bereits anhängig, zum Vortheil des erstern zu entscheiden, dabey sie dem Pabst durch dero Gesandten Grafen von Gallas in sehr nachdrüchlichen Worten andeuten lassen, von dergleichen Eingriffen in dieser Sache und andern weltlichen Dingen abzustehen, wiedrigen Falls dem Päbstl. Wesen mehr geschadet als genutzet werden dörffte, wiewohln sonsten Ihre Maj. damahln gegen den Pabst besondern Glimpf bezeigeten, da sie in dem unter dero Vorfahrern am Reich Käyser Josepho entstandenen Streit: Ob der Käyser das Jus Primariarum Precum ohne Päbstl. Indult zu exerciren befugt? es in die gütliche Wege richten lassen, daß dero Käyserl. ordinairer Abgesandter zu Rom, der Marchese de Prié bey seiner gewöhnlich ordentlichen Audienz, ohne einige Ceremonie in einer generalen Anrede, da er dem Pabst annebenst von Ihr. Käyserl. Maj. gegen den Pabst und Stuhl zu Rom tragenden Söhnlichen Observanz Anzeige gethan, zugleich um alle die Vortheile, welche gedachter Stuhl denen Käysern und Ertz-Hertzogen von Oesterreich angedeihen zu lassen gewohnet, doch ohne einige Benennung des Rechts der ersten Bitte,

ange-

angesuchet, welches alles in der Päbstl. mit 1714
etwas præiudicirlichen Terminis erfüllten Antwort, bewilliget worden. Die bey der Wahl J. K. M. wieder den Reichs-Hoff-Rath eingegebene, sowohl gemeine, als besondere der Evang. Stände Gravamina, und geschehene Errinnerungen bey der bishero gebrauchten Reichs Hoff-Raths Ordnung, wie auch der in der Wahl-Capitulation gethane Verspruch, bewegten Ihro Maj. bald bey Anfang dieses Jahres eine Verordnung an dero Reichs-Hoff-Rath abgehen zu lassen, und darinnen wegen einiger erkannten Misbräuche ein und anders zu errinnern und zu verordnen. Sonsten wurde ein grosser Theil Teutschlands über die nach dem Hintritt der Königin Anna von Groß-Britannien glücklichst erfolgte Königl. Nachfolge Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg besonders erfreuet, welche Erhöhung denen sämtl. Protestanten gar tröstlich, auch nachhero in Reichs-Religion- und Staats-Sachen viele gute Wirckungen verursachet. Hingegen muste Ihro Käyserl. Maj gar betrüblich seyn, daß dero getreue und geliebte Catalonier und Innwohner der Stadt Barcellona, vor welche wegen Untreu des ehmahligen Britannischen Ministerii, weder der gesuchte Stand einer freyen Republic, noch die Conservation ihrer Privilegien zu erhalten gewesen, von jedermann verlassen, nach einer ausgestandenen Bloqua-

1714 de und harten Belagerung, da die Mauren bereits erstiegen sich an den erzörnten Besitzer der Spanischen Monarchie ergeben musten, welcher die Insel Majorca nach standhaffter Gegenwehr, im Jahr 1715. mense Junio folgete.

1715.

1715 Den immer fortbrennenden Nordischen Krieg, welcher nach einer zu Dreßden zwischen Dännemarck und Polen errichteten Allianz, der Rückkehr Königs Augusti in sein Reich, und der Dänen unglücklichen Einfall in Schonen, ingleichen nach der vom König in Schweden verworffenen Neutralitæt aller teutschen Prouinzien der in diesem Krieg verwickelten Printzen, endlich in denen Jahren 1711. und 12. die in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creyßen liegende Schwedische Reichs-Lande ergriffen, und den Verlust von Bremen, Verden, Pommern bis auf Stralsund und die Insul Rügen verursachet; suchten Ihro Käyserl. Maj. durch den bey den sämmtlichen kriegenden Theilen veranlaßten allgemeinen Friedens-Congress zu Braunschweig Reichsväterlich zu dämpfen, welcher den 17. Mart. 1714. eröffnet wurde. Allein, da der König in Schweden sogleich præliminariter alles abgenommene Ihme restituiret wissen wolte, auch nach seiner Rückkehr aus der Türckey zu

Stral-

Stralsund mit Preussen wegen Sequestration 1715
von Stettin, zerfiele; so nahm nicht nur er
meldter Congreis einen fruchtlosen Ausgang,
sondern es wurde durch Verneuerung der Al-
lianz zwischen dem Czaaren, Polen und Dän-
nemarck welcher Preussen und der König von
Groß-Brittannien als Churfürst zu Braun-
schweig Lüneburg, mit beytraten, das Kriegs-
Feuer nur mehr angeflammet, worauf die Be-
lager- und Eroberung der Insul Rügen und
Stadt Stralsund, mithin der gäntzliche Ver-
lust aller von Schweden in Teutschland be-
sessener Lande, erfolget. Nun wurden zwar
von dem Schweden-Bremischen Gesandten
bey dem Reichs-Tage wegen dieser Occupa-
tionen schwere Klagen geführet und solche
als offenbahre Land und Westphälischen Frie-
dens Brüche angegeben, welchen der Admi-
nistrator von Holstein-Gottorp die seinigen,
sowohl wegen der Holstein-Gottorpischen Lan-
de, als von Dännemarck geschehenen Einneh-
mung seines Reichs-Hoch-Stiffts Lübeck,
häuffig beyfügete, es wurde aber hinwiederum
von denen Nordischen Alliirten die Noth-
durfft darwieder angezeiget und dadurch we-
nig ausgerichtet. Sonsten, wurde bey der
Reichs-Versammlung, nachdem zu Folge des
Badischen Friedens von denen contrahiren-
den Partheyen einige Vestungen und die Chur-
Bäyerische Lande evacuiret und wieder ein-
geräumet, wegen Abtrag der annoch restiren-

1715 den Reichs-Præstandorum zum vorigen Krieg und der Operations-Cassa, Abzahlung der Schulden, Ubernehmung der von Franckreich abzutretenden Reichs-Vestung Kehl, und deren samt Philippsburg und Mayntz, welches zur Reichs-Festung ratione Præsidii zu machen Vorschläge geschahen, Versorgung vieles dictiret, gerathschlaget und gehandelt. Das ans Reich erlassene Commissions-Decret, worinnen der in gantz besondern, offt geringen Rechts- und Streit-Sachen, welche zwischen Gegen-Theilen bey dem Reichs-Hoff-Rath anhängig gemacht worden, genommene Recursus ad Comitia improbiret wird, ist dem Corpori Euangelicorum zum Theil beschwerlich vorkommen, dahero es sich nachmahls gemüßiget erachtet, in einem den 23. Maii 1716. datirten allerunterth. Schreiben sich zu rechtfertigen, und den Recursum in nöthigen, auch in denen Reichs-Gesetzen selbst angezeigten Fällen zu salviren. Nicht lange zuvor hatten Käyserl. Maj. eine scharffe und sehr löbliche Verordnung, wieder alle, welche die im Reiche zugelassene Glaubens-Bekänntnisse und Glauben selbst, mit Worten, lästerlichen Büchern, schimpflichen Gedichten, Gemählden, Kupfferstichen und andern dergleichen Erfindungen boshafft angreiffen und spöttlich durchziehen, oder auch gegen die Reichs-Staats-Regierung und Grund-Gesetze des H. Röm. Reichs verkehrte neuerliche Lehren,

Bücher,

Bücher, Theses und Disputationes anhe- 1715
ben, oder dadurch so unzuläßige als tieff-
schädliche Neuerungen gegen die teutsche
Grund-Veste aufbringen würden, publici-
ren, auch an Dero und des Reichs Cammer-
Gericht, um darüber mit aller Strenge ohne
Ansehung der darwieder handelnden hoch- und
niedrigen Personen samt und sonders zu hal-
ten, absenden lassen, dessen scharffe Execution
auch gegen den Clerum Pontificium, der
sich immer von der Verbindlichkeit nach weltl.
Obrigkeit Gesetzen sich zu achten, eximiren
will, Evangelici höchlich gewünschet. In
Krafft des Badenischen Frieden-Schlusses
wurde von dem Oesterreichischen Gesandten
im Fürstl. Neben-Zimmer angezeiget, daß
nunmehro das auf die Herrschafft Mindel-
heim in Faveur des Hertzogs von Marlbo-
rough gelegt-gewesene Fürstliche Votum
cessiren müste, folglich solches ehemahlige
Reichs-Fürstenthum in den Reichs-Raths
Aufruff-Zettel nicht mehr zubringen. Hinge-
gen wurde im Fürstlichem Collegio, von dem
Könige in Groß-Brittannien dem Hertzoge
von Braunschweig-Blanckenburg die Füh-
rung des Grubenhagischen Voti, freundwillig,
unter gewissen Bedingungen überlassen. Der
mit dem Saltzburgischen Reichs-Fürsten-
Raths Directore von Münster in der oban-
gezeigten Erb-Männer-Sache angefangene
Streit continuirte ferner weit und hat sich

der

1715 der Bischoff, Dom-Capitul und andere Münsterische Ritterschafft seine mit denen Erb-Männern habende Irrungen in Comitiis anderweit in Proposition und Deliberation zu bringen, ungemeine Mühe gegeben, es hat aber bey der Cammer-Gerichts-Sententz sein Bewenden haben müssen. An verschiedener Evangelischer Stände Religions- und andern Grauaminibus hat es auch nicht gefehlet, massen die Reichs-Stadt Speyer über erleidenden Bedruck vom Bischoff in secularibus; die Reichs-Stadt Ravenspurg wegen strittigen Langhauses einer Kirchen daselbst über die Patres Ordinis Carmelitarum; die Evangelische Graffen von Löwenstein-Wertheim über das Ihnen in der Theilungs-Sache anscheinende Præiudiz geklaget. Die schweren und langwierigen Tractaten wegen der in den Oesterreichischen Nieder-Landen von den General-Staaten verlangten und Ihnen Art. V. der An. 1701. den 7. Sept. geschlossenen grossen Allianz gewissermassen versicherten Barriere brachten Käyserl. Maj. auch zur Endschafft, Krafft welches Tractats Art. I. Die General Staaten sowohl die von Carolo II. besessene als von Franckreich abgetretene Plätze und Herrschafften der Niederlanden, als ein unzertrennliches Domanium des Hauses Oesterreich Sr. Käyserl. Maj. mit aller Souverainitæt und eigenthümlich, iedoch unter gewissen Conditionen übergeben; sich aber Art.

IV.

IV. in denen Städten und Schlössern Na- 1715
mur, Tournay, Menin, Furnes, Warne-
ton, Ypern und Knocke Besatzungen, und
zwar von ihren eigenen Trouppen, die von
keiner Potenz so mit dem Käyser im Krieg be-
griffen, oder ihm verdächtig, übernommen
seyn, zu halten ausbedungen. In diesen Plä-
tzen solten auch die Gouverneurs von denen
Holländern bestellet werden, iedoch dem Käy-
ser auch den Eyd der Treue in Ansehung der
Souverainitæt schwören. Denen General-
Staaten wurden Art. XVIII. in dem Obern
Quartier von Geldern, Venlo, St. Michel
und Steffenswerth desgleichen das Amt
Montfort so die Städtgen Niewstadt und
Echt begreiffet eigenthümlich, eingeräumet,
auch Art. XIX. zugestanden, zur Unterhaltung
der Barriere Guarnisonen aus denen Oester-
reichischen Nieder-Landen jährlich 500tausend
Reichs-Thaler zu erheben.

1716.

Die von dem Grafen Iulio Augusto von 1716
der Marck bey dem Käyser und Reich so offt
gesuchte und vom Westphälischen Creyse un-
terstützte Reduction der in ältern Zeiten im-
mediat-gewesenen und hernach von den Her-
tzogen von Luxenburg eximirten Graffschafft
Schleiden, zu ihrer vorigen Reichs-Imme-
dietæt und Corpore ermeldten Westphäli-
schen

1716schen Creyses, ist zwar von dem Grafen und Creyse fleißig urgiret, aber noch nicht erhalten worden. Mit mehrerer Wirckung hat sich das Reich vor Chur-Pfaltz wegen der von dem Hertzogthum Jülich zu Lehn gehenden Herrschafft Kessenich, woraus der Besitzer Freyherr von Metternich von den General-Staaten vertrieben worden, ingleichen, wegen der hochgedachten Churfürsten von der Cron Franckreich in dem Amt und Probstey Seltz und dem Veldentzischen zugefügten Beeinträchtigungen, iedoch unter gewisser Reservation des Corporis Euangelici, angenommen. Gleiche Käyserl. und Reichs-Hülffe implorirte der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz über der Russen eigenmächtige hartdrückende Einquartierungen und andere Gewaltthätigkeiten, suchte auch, da bey dem Nordischen Kriege seine Lande und Unterthanen durch viele Marches und Remarches, forcirte Lieferungen, welche die Nordischen Alliirten par raison de Guerre entschuldigten, gantz ausgemergelt worden, einigen Erlaß seiner Reichs- und Creyß-Præstandorum. In dem Reichs-Fürsten-Rathe bemühete sich der Fürst von Lamberg, als dessen Reichs-Standschafft, da Er vi Pacis Badensis die Landgraffschafft Leuchtenberg restituiren müssen, gefallen, um die Erlaubniß, in diesem Collegio fernerweit als Fürst zu Lamberg zu verbleiben. Ob nun zwar von Käyserl. Maj. ihme, Vertröstung

ge-

geschehen seyn mochte, so sind doch alle 1716
dessen Bemühungen, wie auch das Ansuchen des Fürstens von Löwenstein-Wertheim auch bekannten Ursachen, fruchtlos gewesen. Von grosser Wichtigkeit war, die von dem mehrern Theil des Reichs-Fürsten-Raths wieder die in der neuesten Capitulation befindliche ihnen præiudicirliche Passus dem Mäintzischen Reichs-Directorio zu übergeben gesuchte Protestation und Reseruation, wobey sie Dero Grauamina wieder ermeldte Wahl-Capitulation gefüget, auch die Endigung des so lange Jahre verzögerten Geschäffts einer beständigen und gewissen Capitulation erinnert. Nachdem aber, bey dem Mäyntzischen Directorio durch das Fürstl. Saltzburgische Directorium solche Extradition zwar versuchet, aber nicht angenommen werden wollen, hat man wiewohl mit grosser Beschwerung, solche Ubergabe cum Annexis bey der Käys. Principal-Commission verrichtet, worgegen aber das Churfürstl. Collegium ein Scriptum pro Memoria und das Fürstl. eine Antwort pro Memoria eingegeben, wodurch die Gemüther ziemlich beweget worden. Das Cammer-Gericht erneurete bey Käyserl. Maj. und dem Reich seine Klagen und Bitten wegen des Unterhaltungs-Puncts, besonders der Besoldungs-Verbesserung, welche mit langsamer Wirckung behertziget wurden. Des Königs in Preussen Vorstellung um versprochene

Er-

1716 Ersetzung der in verschiedenen Reichs-Kriegen erlittenen Schäden; der Reichs-Städte Ulm und Cöln Gesuche wegen Moderation ihres Matricular-Anschlags u. d. g. sind zwar angenommen aber wenig resolviret worden. Der Churfürst von Cöln schaffte die unter allerhand Vorwänden in seiner Residentz Bonn liegengebliebene Holländische Besatzung aus derselben, welches zwar von denen General-Staaten übelgenommen, aber vom Churfürsten legitimiret wurde, wie denn nicht weniger derselbe die vollkommene Friedensmäßige Restitution und Ausmarschierung der Hölländischen Völcker aus der Lüttichischen Citadelle, Stadt und Schloß Huy, wie auch die Rasirung des auf dem Lüttichischen Reichs-Territorio erbaueten Forts S. Pierre, alles Ernsts forderte, welcher Irrungen Vermittelung von Reichswegen J. K. M. als Executori Pacis überlassen wurden. Die Freyheiten der Römisch-Catholischen Kirchen teutscher Nation zumahl des Hoch-Stiffts Augspurg, in einer damahls strittigen Canonicat Sache, vertheydigten Käys. Maj. gegen die Eingriffe des Römischen Hofes so standhafft als ruhmwürdigst. Die löbl. Hanse-Städte versicherten ihre Commercien und Schiffarts-Freyheiten, auch andere Rechte und Privilegien durch einen mit dem König von Franckreich zu Paris geschlossenen Tractat, um das wenige teutsche See-Commercium noch in etwas zu

erhal-

erhalten. Von Seiten des Orients stiege dem 1716
Reiche ein gefährliches Ungewitter auf. Denn nachdem die Türcken nicht allein die Republic Venedig feindlich angefallen, sondern sich auch gewaltig rüsteten in das Königreich Ungarn einzubrechen, befanden Käyserl. Maj. sowohl wegen der mit ermeldtem Frey-Staat habenden Bündnisse, als Gefahr ihrer vorliegenden eigenen Erb-Landen, sich gemüßiget, erstlich in denenselben allerley Kriegs-Anstalten zu verfügen, sodann aber von dem Reiche eine ergiebige Hülffe an Volcke oder Gelde zu verlangen, da denn diese Materie von dem Mäyntzischen Reichs-Directorio auf verschiedene Fragen gestellet, und nach affirmative beschlossener Quæstione An? auch auf die Quæstionem: Quomodo? von denen Reichs-Ständen, besonders nachdem die Käyserl. Waffen durch einen herrlichen Sieg gegen die Türcken ohnweit Peterwaradein und die gefolgte Eroberung der wichtigen Festung Temeswar beglückt worden, eine freywillige Bey-Hülffe von 50. Römer-Monaten dergestalt verwilliget, daß sie innerhalb 6. Wochen a die ratificationis Cæsareæ nach dem üblichen und vom Reich moderirten Fuß der Reichs-Matricul erleget werden solte, wie denn auch Käyserl. M. von Reichs wegen, der erhaltenen Siege halber congratuliret wurden. Ob nun wohl durch diesen glücklichen Fortgang derer Käyserl. Waffen die

1716 Gefahr vor dem Erb-Feinde weit von des Vaterlandes Gräntzen entfernet; so brannte doch das Nordische Kriegs-Feuer in Teutschland immer fort, wie denn auch der König von Groß-Britannien als Churfürst, ingleichen Preussen, Schweden den Krieg ankündigten, welche solches Unternehmen im Reich durch Manifeste vertheydigten und zu deren Beantwortungen Anlaß gaben. An innerlichen Streitigkeiten hat es gar nicht gefehlet, wohin die zwischen den Häusern Brandenburg und Br. Lüneburg wegen der Grafschafft Reinstein, die vom Cammer-Gericht per Recursum ad Comitia gebracht, aber wieder an dieses höchste Gericht gewiesen wurde; die Turbation der Käyserl. Sequestration im Lande Hadeln; die Klagen des Hertzogs von Mecklenburg-Schwerin über die Königliche Preußische Kriegs- und andere Bedruckungen; die Gefangennehmung des Grafen von Rantzau zu Berlin und darüber zwischen dem Käyser und Preussen strittig wordene Iurisdictio in immediatos & status besonders in criminalibus; die Irrung, ob die bey Eintreibung des von der Reichs-Ritterschafft abzustattenden Subsidii Charitativi nöthige Executiones vom Käyser selbst unternommen werden könten, oder von dem Domino Territoriali geschehen müsten; der Graffen von Castell wegen strittigen Iuris Collectandi mit der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft

zu

zu referiren, wie denn auch die vom Käyser 1716
zwar saluo petitorio & Iuribus cuiuscunque dem Hause Braunschweig-Hannover zugestandene Belehnung mit dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg und die darauf erfolgte Admission ad Sessionem & Votum im Fürstl. Collegio, Fürstl. Sächsische Ernestinische und Anhaltische Protestationes und Braunschweig-Cellische Reprotestationes verursachete. Die betrübten Irrungen zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten in der Unter-Pfaltz wegen der Kirchen-Güter und deren Einkünfften, haben gar viel zu mehrerer Verwirrung des ohnedem gedruckten Kirchen-Wesens dieser Landen mit beygetragen, wie es denn auch dem Corpori Euangelico sehr empfindlich, daß sich zu Heydelberg der P. Vsleber nicht entblödet, der Käyserl. Verordnung in Glaubens-Sachen, und allen neuen Reichs-Gesetzen zuwieder, in einer bey dasiger Vniuersitæt gehaltenen Dissertation, die reformirte Religion und deren Verwandte, gar hart anzugreiffen. Die Religions-Veränderung des postulirten Administratoris des Bistuhms Naumburg Moritz Wilhelms, machte nicht geringes Aufsehen, indem derselbe, des in Pace Westphalica auf die Protestirende extendirten Reseruati Ecclesiastici ohngeachtet, anfangs die Administration fernerweit continuiren wollte, das Dom-Capitul aber nebst Anruffung

1716 um Beystand bey dem Churfürsten von Sachsen als des Stiffts Erb-Schutz-Fürsten, eine Sedisvacanz declarirte, auch Chur-Sächsis. Seits alles Schutzes damahls versichert wurde. Sonsten wurde das gantze wohlgesinnte Reich und ein grosser Theil Europæ durch die höchsterwünschte Geburt Leopoldi Ertz-Hertzogs von Oesterreich und Printzens von Asturien erfreuet, weshalber auch Käyserl. Maj. die solche durch ein Commissions-Decret notificiren lassen, von der Reichs-Versammlung gratuliret wurde, welche Hoffnung aber durch das frühzeitige Ableben dieses Printzens wiederum verschwunden.

1717.

1717 Das in den Gräntzen Pommerns fortwährende Nordische Kriegs-Unwesen, gabe zu vielen Klagen, Rathschlägen, und Unterhandlungen Anlaß, und ware man eyfrig, wiewohln vergebens bemühet, solches aus Teutschland zu bringen. Die Klagen des Hertzogs von Mecklenburg-Strelitz über die Rußischen Drangsalen, und des Churfürstens zu Pfaltz, über die Französische Friedens-Brüche, wurden zwar fleißig ans Reich gebracht, von selbigem aber wenig mehr, als schrifftlicher Trost erlanget. Wegen der noch abzustattenden Türcken-Hülffe ergiengen an die Säumige fleißige Monitoria und wurde mit Executionen

nen gedrohet, zur Reichs-Versammlung ward 1717
ein neuer Principal-Commissarius der Cardinal von Sachsen Zeitz gesendet, ihme auch einige Zeit darauf ein Con-Commissarius zugeordnet, es ereignete sich aber bey Ubergebung des erstern Reichs-Gutachtens an hochermeldten Principal-Commissarium einiger Scrupel, indem von Seiten derer Evangelischen vor bedencklich gehalten wurde, das in seinem als eines Cardinals Titul respectu der Römischen Kirchen und Stuhls befindliche Wörtlein heilig, zu geben, welcher aber gar bald, durch das Temperament, daß der Stylus also:

der heiligen Römischen } Kirchen
der Römischen }

&c.

des heiligen Römischen } Stuhls
des Römischen }

geführet werden solte, gehoben wurde. Nicht minder fande man bedencklich die von dem Französischen an die Reichs-Versammlung accreditirten Gesandten Grafen de Gergy in Französischer Sprache übergebene Credentiales ohne beygelegtes Lateinisches Transsumpt anzunehmen, und wurde den 22. Februarii 1717. ein Reichs-Conclusum verfasset, ratione Idiomatis Imperii, von der Observanz nicht abzugehen. Wegen Continuation des Fürstenbergischen Reichs-Voti wurde Vorstellung gethan, auch der Præce-

1717 denz und Alternation halber, von diesem Fürstl. Hause mit Ost-Frießland ein Vergleich errichtet.

Bey den Consultationen über dem Stadt-Cölnischen Ansuchen wegen Moderirung ihres allzuhohen Matricular-Anschlags, wurde von denen Evangelischen Ständen das unschätzbare Jus eundi in partes zu gebrauchen beliebet, in der That bewerckstelliget, vota communia in beyden höhern Collegiis abgeleget, auch gegen die Einsprüche derer Catholicorum stattlich vertheidiget. Des Fürstl. Herrn Abts zu Stablo und Malmedy über Ratification der vom Westphälischen Creyße beschehenen Moderation dieser Abteyen Matricular-Præstandorum, ingleichen des Fürstens von Waldeck Bitten um das Sitz- und Stimm Recht, wie auch der Cammer-Gerichts-Personen Suchen um die Besoldungs-Vermehrung sind zwar anbracht, es ist aber wenig ersprießliches darauf erfolget. In des Reichs Nieder-Sächsischen Creyße fiengen sich die schweren Streitigkeiten zwischen dem Hertzog Carl Leopolden, nach dessen anderweitigen Vermählung anfangs mit der Stadt Rostock, ferner mit dessen Ritter- und Landschafft an, und da nach vielen gewechselten Schrifften und ordentlichen Rechtfertigung vor dem Reichs-Hoff-Rath, vor die sehr gedrückte Ritter- und Landschafft eine favorable Sentenz ausgefallen, und auf Thur-

Braun-

Braunschweig und Braunschweig ein Con- 1717
servatorium erkandt, der Hertzog aber, auf unweisen Rath, derselben Folge zu leisten anstand, ja gar Mine machte, der endlich verordneten Execution durch des Nieder-Sächs. Creyses ausschreibende Fürsten, sich mit denen starck über des Landes Kräffte angeworbenen, auch in seine Lande genommenen Rußischen Trouppen zu wiedersetzen; So haben Käyserl. Maj. der Nothdurfft zu seyn erachtet, solches an das Reich zu bringen, um von demselben ein patriotisches Gutachten zu vernehmen. Die Nordischen Kriegs-Unruhen, zumahlen die zwischen denen Königen von Groß-Britannien und Schweden zunehmende Irrungen, der Russen auf dem Reichs-besonders Lübeckischen Stadt-Territorio gewaltthätige Unternehmungen; die Klagen der Reformirten Gemeine zu Frechen im Hertzogthum Jülich; die Irrungen zwischen dem Magistrat der Stadt Cöln und denen dortigen Evangelischen Kauff-Leuten; die Klagen der Evangelisch-Pfaltz-Sultzbachischen Unterthanen, wie auch das von denen Römisch-Catholischen bestrittene Ius eundi in partes Evangelicorum, gaben dem Corpori derselben vielen Anlaß zu öffentern Reichs- und des Corporis Evang. Consultationen, überhaupt aber erweckten sie die Besorgniß sehr übler Folgerungen.

1718.

Alldieweiln einige derer Nordischen Al- 1718

1717 liirten aus hochbewegenden Ursachen, die Demolition der Vestungs-Wercke von Wißmar und des Wallfisches resolviret, auch endlich bewerckstelligen lassen; So liessen nicht nur Käyserl. Maj. ihr Misfallen durch die an die Könige von Dännemarck und Preussen ergangene Inhibitiones spüren, sondern der König in Schweden bate beym Reich durch seinen Comitial-Gesandten um schleunige Hülffe, gegen dessen wegen Bremen und anderer Teutschen Provinzien accreditirten Gesandtens Admission bey der Reichs-Versammlung nicht nur der Chur-Braunschweigische, sondern auch derer übrigen Nordischen hohen Alliirten Abgesandte, sich zwar moviret, dieselbe aber doch nicht hindern können. Durch den zu Paßarowitz in Servien, den 21. Julii, zwischen Käyserl. Maj. und der Ottomannischen Pforte unter Engel- und Holländischer Mediation, auf 24. Jahr glücklich geschlossenen Frieden, wobey das Haupt-Principium regulativum, uti possidetis, verblieben die beyden Haupt-Vestungen Belgrad und Temeswar, sammt dazu gehörigen und andern ansehnlichen Landschafften, dem Ertz-Hause Oesterreich, und wurden mehrern Theils natürliche Gräntzen, nehmlich die Flüsse Donau, Aluta, Timock, Sau, Vnna gemachet, eine vollkommene Commercien-Freyheit für alle aus denen Käyserlichen Erb-Landen ankommende Kauff-Leute bedungen, und

solche

solche zu beyder Käyserthümer Vortheil, in 1718
einem zu gemeldtem Passarowitz den 27. Julii
gezeichneten Commercien-Tractat weiters
extendiret, dadurch aber die Macht des Ertz-
Hauses nicht wenig vermehret und dem Reich
eine starcke Vormauer verschaffet. Am Käy-
serl. Reichs-Hoff-Rath war man mit wichti-
gen Reichs-Rechts-Händeln beschäfftiget,
massen man die Sachsen-Coburg-Eisenberg-
Römhildische langwierige Successions-Sa-
che fortgetrieben; Von denen Herren Landgra-
fen von Hessen-Rheinfels in Krafft des Ba-
denischen Friedens und derer Pactorum Do-
mus gegen Hessen-Cassel die Evacuation der
mit Casselischen Troupen per modum Præ-
sidii perpetui besetzten Vestung Rheinfels und
der Catz eifrig urgiret, von Hessen-Cassel aber
aus sonderbaren hochwichtigen Ursachen ver-
weigert. Der Fürst zu Salm hatte sich über
das Cammer-Gerichte, wegen der einiger alten
restirenden Cammer-Zieler halber, angedro-
heten Execution; der Fürst und Bischoff zu
Lüttich wegen einiger seinen Landen und Unter-
thanen, durch den Misbrauch der Brabanti-
schen Bulle zugefügten Schäden zu beschwe-
ren. Dem Käyser und Reich kunte nicht mis-
fällig seyn, daß die aus denen Toggenburgi-
schen Händeln, zwischen den beyden Schwei-
zer-Cantons Zürch und Bern und dem
Reichs-Fürsten und Abten zu S. Gallen ent-
standene blutige Irrungen, durch einen den 15.

1718 Jun. zu Baden im Ergau abgeschlossenen und darauf bald ratificirten Friedens-Vergleich beygeleget, und dadurch die Reichs-Gräntzen gegen Mittag wieder in Ruhe gebracht worden. Welcher Ruhe-Stand aber in dem Reich selbst etwas zu wancken begunte; da die Religions-Beschwerden immer anwuchsen, und sich das Gräffliche Hauß Leiningen über das Chur-Pfältzische Ober-Amt Neustadt, die Reichs-Stadt Speyer über den Bischoff so wohl in sacris als profanis, die Reichs-Stadt Nördlingen über den Teutschen Orden, wegen des an dem Kasten-Hause daselbst statt eines kleinen Marien-Bildes gesetzten grössern und ansehnlichen, die Evangelische Unterthanen in dem Sultzbachischen Amte Parckstein, viele Ursache zu klagen fanden. Es wolte auch occasione der Hessen-Rheinfelsischen bis auf die Execution getriebenen Sache, und deswegen an Chur-Sachsen ergangene Auxiliatorii, das Chur-Sächsische bisher beständig, allein geführte Creyß-Ausschreib-Amt im Ober-Sächsischen Creyße von Chur-Brandenburg in Disputat gezogen und davor gehalten werden, daß man ermeldtem gantz Evangelischen Reichs-Creyße nicht wohl zumuthen könne, sich von einem der R. Catholischen Religion zugethanem Stande dirigiren zu lassen, worwieder Chur-Sachsen die Nothdurfft und hauptsächlich dieses angeführet, daß dem Chur-Hause dieses hohe Creyß-Amt ehe als

man

man an eine Religions-Aenderung gedacht, 1718
zugeleget, auch bishero nichts unternommen und künfftig verhänget werden solte, was denen Evangelischen nachtheilig seyn könte. Weit grössere Bewegung verursachte der nach publicirter Religions-Aenderung des Chur-Printzens von Sachsen, beym Corpore Evangelicorum entstandene hochwichtige Streit: Ob das Directorium inter Evangelicos nunmehro fernerweit bey Chur-Sachsen gelassen, oder weme solches inskünfftige aufzutragen seyn werde? welcher zu vielen Consultationen, Schickungen und Wechsel-Schrifften Anlaß gegeben, wiewohln um dieses hochansehnliche Amt beyzubehalten, ingleichen, denen Chur-Sächsischen Land-Ständen und Unterthanen alle bey diesem Religions-Wechsel entstandene Besorgniß zu benehmen, der König und Churfürst eine nochmahlige Assecuration wegen beständiger Erhaltung des Status Evangelici ertheilete, dergleichen auch denen Evangelischen Gesandschafften im Fürstlichen Neben-Zimmer in Comitiis geschahe, und dieser Declaration angefüget wurde, daß weiln dem Chur-Sächs. Evangelischen Voto das Directorium inter Evangelicos von Alters her anhängig, gedachtes Votum bey Reichs- und Creyß-Sachen ie und allezeit Evangelisch seyn und bleiben, und es bey den dem Hertzog von Weissenfels, neben dem Evangelischen geheimen Consilio, mit des gesammten

Cor-

1718 Corporis Evangelici Zufriedenheit geschehenen Auftrage über der Verfassung in Ecclesiasticis und deren Annexis beständig zu halten, sein ungeändertes Verbleiben haben solle, bey welcher Bewandniß man hoffen wolte, es würden die Evangelischen Gesandschafften des Chur-Sächs. Gesandten Directorium ferner weit erkennen.

1719.

1719 Bey dem Reichs-Tage machte die vom Bayerischen Obrist-Wachtmeister Baron von Zünd, geschehene Attaquirung des Oesterreichischen Gesandtens von Iodoci einige Bewegung; Der Reichs-Tag selbsten aber stunde einige Zeit in einer Inactivitæt, indem im Collegio Electorali, da Chur-Bayern seinen alten Platz einzunehmen gehabt und Chur-Pfaltz sich an seine vorige Stelle, welche Chur-Braunschweig bisher bekleidet, wieder setzen wollen, der verschiedenen Temperamente, und gemachten Schematum Sessionis ungeachtet, es dennoch sobald nicht zum Schluß kommen wolte. Nachdem aber endlich Chur-Pfaltz zum Besten des Publici sich willfährig erkläret, so wurde das Käyserl. Commissions-Decret wegen eines vor Chur-Braunschweig auszufindenden anständigen Ertz-Amtes in Proposition gebracht, und da man im Chur-Fürstl. Collegio per Maiora, im Fürstl. aber

durch

durch der mehresten Catholischen Vota, auf 1719
das Ertz-Stallmeister-Amt angetragen, hat solches sowohl bey Chur-Sachsen, welches mit stattlichen Gründen, daß solch vorgeschlagenes Amt ein Annexum des Ertz-Marschall-Amts sey, erwiesen, annebenst angezeiget, daß gar übele Folgerungen, wenn man auf die Iura Singulorum so wenige Reflexion machen wolte, zu besorgen, Protestationen, als auch selbst bey Chur-Braunschweig die Anzeige verursachet, wie es dergleichen Ertz-Amt, das strittig seye, keinesweges anzunehmen gesonnen, überhaupt aber hat man an Seiten der Euangelicorum bedencklich gehalten, die Iura Singulorum der Vielheit derer Stimmen zu überlassen. Da auch die Hertzoge von Braunschweig-Wolffenbüttel bey dem Käyser und Reich um die Extension der dem Hause Hannover verliehenen Chur-Würde auf ihr Hauß nachsucheten, gabe solches zu einigen Betrachtungen Anlaß, iedoch wurde dieses Gesuch selbsten von dem Könige von Groß-Britannien secundiret. In dem Schwäbischen Creyße ereignete sich eine schwere Irrung wegen accurater Peræquation der Matricular-Anschläge, dergestalt, daß auch die beyden Creyßausschreibende Fürsten der Bischoff zu Costnitz und der Hertzog zu Würtenberg sich dermassen separiret, daß sie den Creyß gleichsam getheilet, und fast in eine Inactivitæt gesetzet, gestalten Würtenberg mit denen ihm zu-

ge-

1719 gethanen Ständen zu Nördlingen, der Bischoff aber mit den Seinigen zu Ulm sich versammlet, und eine Moderation vor sich ohne Zuthun des Reichs oder auch des Creyßes vornahmen, auch die Käyserl. Approbation zu erlangen verhoffeten, wiewohln bey andern Creyßen davor gehalten wurde, daß durch diesen Modum die allzusehr beschwerten Stände, nicht zu ihren Zweck kommen, sondern besser gethan haben würden, wenn sie dem Herkommen gemäß, bey der gesammten Reichs-Versammlung mit ihrem Suchen sich gemeldet. Das öffters wiederholte Bitten, des Cammer-Richters, Præsidenten und Beysitzer des Cammer-Gerichts zu Wetzlar wegen ihrer Besoldungs-Augmentation wirckte endlich auf vorher ergangenes Käyserl. Commissions-Decret, darinnen solche, nebst Vermehrung der Zahl derer Assessorum dem Reich bestens empfohlen worden, bey demselben ein Gutachten, darinnen zwar die Anzahl der Assessorum auf 25. Personen, und deren Besoldung bis auf 2000. Species Reichs-Thaler vermehret und erhöhet, auch sonsten allerhand gute Verbesserungen gemachet worden, doch hat hochgedachtes Gerichte, wegen der eingefallenen Moderations-Irrungen, sich noch nicht viel deswegen zu erfreuen gehabt. Die hin und wieder im Reich heranwachsende Menge der Religions-Beschwerden verursachte endlich bey der Reichs-Versammlung

im

im Monat Octobris eine grosse Bewegung. 1719
Die Gelegenheit hierzu gab theils die von der Chur-Maintzischen Regierung in denen drey Rheingräfflichen Orten Wörstedt, Ober-Saulheim und Eichloch mit gewaffneter Hand geschehene Einsetzung Catholischer Geistlichen, theils die zu Heydelberg unternommene Wegnehmung der Kirche zum Heil. Geist. Das Evangelische Corpus erachtete deswegen nöthig zuseyn, diesem um sich greiffenden Ubel alle mögliche Vorkehrung zu machen, dannenhero dem Käyserl. Principal-Commissario ein Scriptum pro Memoria des Inhalts: Die Römisch-Catholischen Stände am Rhein suchten die Evangelischen dortiger Orten gäntzlich zu unterdrucken, hätten bishero in sacris & profanis unzehlbahre unleidentliche Friedbrüche begangen, durch eine solenne Deputation übergeben, von dem Principal-Commissario aber versichert wurde, daß Käyserl. Maj. geneigt wären die Religions-Grauamina beyzulegen, und als ein Käyser sowohl der Catholischen als Evangelischen, gern Ruhe, Friede und Einigkeit erhalten wolten u. s. w. Es erfolgte auch bald, auf vorgedachtes des Corporis Euangelici Scriptum pro memoria die Käyserl. Resolution, welche von dem Principal-Commissario dahin eröffnet wurde: Käyserl. Maj. seye sehr unlieb solche Dinge zu vernehmen, es wäre bereits das behörige vermittelst Käyserl. Rescripten ergan-

1719 gangen, und hätten sie nicht nur einen förderſamſten Bericht, über der A. C. Verwandten Beſchwerden begehret, ſondern auch die Grauantes von allen Weiterungen ab, und zum gütlichen Vertrag ermahnet. Es wurde alſo um dieſe Zeit das gantze Evangeliſche Teutſchland rege, welches von allen Orten und Enden ſeine Religions-Beſchwerden an das Evangeliſche Corpus einſendete, wiewohln auch einige Römiſch-Catholiſche mit eben dergleichen ſich meldeten, welche ingeſammt zu groſſen Voluminibus angewachſen und häuffige Schrifften verurſachet. Bey dieſen Umſtänden faßte das Evangeliſche Corpus ferner allerhand nachdrückliche, dahin kürtzlich gehende Concluſa: Es ſeye I.) Ihro Käyſerl. Maj. eine anderweite Vorſtellung zu machen; II.) Dem ſchädlichen Principio wegen des ſo genannten Simultanei ernſtlich und nachdrücklich Einhalt zu thun; III.) An den Chur-Cölniſchen Geſandten wegen der Bertholdsgadiſchen Emigranten eine nachdrückliche Vorſtellung zu thun, daß denen armen Leuten ihr zurückgelaſſenes Vermögen unweigerlich und unverkürtzt abgefolget werde; IV.) Ihro Hochfürſtl. Durchl. von Würtenberg von Corporis wegen zu requiriren, daß ſie ſich der Reichs-Stadt Speyer auf Reichs-Conſtitutions-mäßige Art annehmen, und nicht geſtatten möchten, daß dieſelbe um ihre Vorrechte gebracht werde, und unter ſo vielen überhäuff-

häufften Bedrückungen völlig zu Boden lie- 1719
gen möge; V.) Evangelischer Seits wäre bey derer Freyherren von Sickingen Indemnisations-Sache so lange nicht zu concurriren, bis sie ihre Fried-Brüche abgestellet und ihren enormiter lædirten Unterthanen Satisfaction gegeben; VI.) Weiln Chur-Pfältzischer Seits der mit S. Königl. Maj. in Preussen den 21. Nov. 1705. beliebte Interims-Recess gebrochen worden; würde man Corporis Evangelici wegen um so weniger daran gebunden seyn, als derselbe niemahlen von jetztgedachtem Corpore approbiret oder ratificiret worden. Die anderweitige Vorstellung wurde sodann dem Herrn Principal-Commissario durch die Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgische Gesandten übergeben, und enthielte: 1.) eine Danckſagung für die Käyserliche allergnädigste Versicherung, 2.) eine trifftige Vorstellung, daß derjenige Weg, der Ihro Käys. Maj. eingerathen worden, zu Erlangung des Endzwecks in Aufrechthaltung der Reichs-Satzungen und Abstellung derer klaren Religions-Bedrückungen nicht zulangen werde; 3.) Eine Beschwerde über die verkehrte Auslegung der bekanten Ryswickischen Religions-Clausel und des Westphälischen Friedens; 4.) Ursachen, warum Evangelische genöthiget ein und andern Orts Repressalien zu gebrauchen, welche in der That keine Repressalien, sondern nur der allergelindeste mo-

1719 dus eines iuris retorsionis wären; 5.) Ansuchen, Ihro K. M. möchten die zweyfache Qvelle alles Mistrauens und Schadens dermahleinst gäntzlich verstopffen, welche die Ryswickische Religions Clausul und die verkehrte Auslegung des Westphälischen Frieden-Schlusses wären. Man beklagte sich aufs neue über die Churfürsten von Maynz und Pfaltz und deren Ministrorum neuerliche Principia wegen des Iuris Diœcesani und Simultanei, welche das gantze Instrumentum Pacis umstürtzeten. Endlich folgete die Bitte, I. K. M. wolten geruhen alle Contravenienten nach Anleitung des Instrumenti P. des Friedens-Executions-Recesses &c. ohne Verstattung einiges Processes durch reale Execution nachdrücklich anzuhalten, daß alles in statum dicti I. P. und Annorum regulatiuorum möchte gesetzet und hinführo beständig dabey gelassen werden.

Auf diese Vorstellung antworteten der Herr Principal-Commissarius: Es thäten die A. C. Verwandten wohl, daß Sie mit dem in Ihro Käys. Maj. einmahl gesetzten Vertrauen fortführen: Doch besorgten Sie, es würde Ihro K. M. nicht angenehm seyn, daß man an unterschiedenen Orten so starcke und viele Repressalien mit Hinwegnehmung gar vieler Catholischen Kirchen gebrauchte und so gar ausländische Potenzen, insonderheit die General-Staaten in dieses Werck einzuziehen

suchte

suchte. Worauf die Evangelischen Gesand- 1719
ten antworteten: Daß man es niemahln an dem J. K. M. gebührenden Respect würde ermangeln lassen, man zweifelte auch nicht, es würden J. K. M. dasjenige, was wegen derer Repressalien zu erwähnen beliebig gewesen, als einen Modum Iuris retorsionis ansehen, um dadurch denen harten und sich täglich mehrenden Eingriffen derer Catholischen nur einiger massen Einhalt zu thun.

1720.

In der That war zu Ende des vorigen 1720
Jahrs und in diesem von einigen der mächtigern Protestantischen Ständen vor dienlich gehalten worden, durch einige wieder ihre der Römisch-Catholischen Religion zugethane Unterthanen zugebrauchende Repressalien oder Retorsionem Iuris iniqui denen fernern Religions-Bedruckungen zu steuern. Es wurden also dergleichen von Chur-Brandenburg zu Halberstadt, Hammersleben, Minden, von Chur-Braunschweig zu Zelle, ingleichen von Hessen-Cassel verhänget, wie denn auch die auswärtigen Evangelischen Potenzen, als Dännemarck und die General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen mit dergleichen droheten. Der **Ungrund des so genannten** *Simultanei* wurde aus denen Reichs-Gesetzen gezeiget und gründlich bewiesen, daß die Mit-

1720 und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, wo sie respective Anno 1618. und 1624. nicht, oder anders und weiters, als sie solcher Zeit gewesen, wieder den Westphälischen Frieden und andere Reichs-Grund-Gesetze seye. Bald darauf wurde auf Gutbefinden verschiedener Gesandschafften eine andere Schrifft: **Ursprung des so genannten** *Simultanei* zum Druck gegeben und darinnen angeführet, was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Ort, wo deren keine im Jahre 1624. gewesen, in ein und andern öffentlichen Schrifften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden, auch zugleich gezeiget, was vor Wirckungen das Jus Reformandi nach dem Westphälischen Frieden habe. Beyde Schrifften wurden auf Veranlassung des Corporis Euangelici, von denen Evangelischen Ständen, welche Vniuersitæten haben, an dieselbe, mit dem angehängten Befehl, ihre Lehren nach diesen Principiis zu richten, abgesendet. Die Abthuung der schweren Religions-Bedruckungen in denen Chur-Pfältzischen Landen wurde nicht nur durch das Corpus Euangelicum und die Groß-Britannisch-Preußisch-Holländisch- und Hessen-Casselische an den Churfürsten abgesendete Ministres ernstlich und fleißig urgiret, sondern auch derselbe durch wiederhohlte Käyserliche Mandata hierzu angemahnet. Ob nun

nun zwar Chur-Pfaltz durch die angedrohete und hernach bewerckstelligte Translation der Churfürstl. Residenz von Heydelberg nach Mannheim die reformirte Bürgerschafft erstern Orts zur Abtretung der H. Geists-Kirche zu bewegen suchte, annebenst auch zu Erlangung dieses Zwecks allerhand andere Vorstellungen gebrauchet wurden, wolten sich doch diese dergleichen, wegen allerhand Bedencklichkeiten nicht selbst ermächtigen, sondern lieber die Reichs-Constitutions-mäßige Hülffe erwarten, wie denn solche durch Käyserliche ernstliche Verordnung erfolgte, krafft welcher sowohl das abgenommene Schiff offtgedachter H. Geists-Kirche denen Reformirten völlig eingeräumet, und den 19. April. durch eine Predigt des Pastoris Meerenscheid wieder eingeweyhet, als der Gebrauch des Heydelbergischen Catechismi, als eines Libri Symbolici Reformirter Kirchen, nachdem, wegen des über der 80. Frage desselben entstandenen Scrupels, vom Reformirten Kirchen-Rath gnügliche Erklärung geschehen, hinwiederum verstattet worden. Alldieweiln auch die zu Hebung der übrigen Religions-Grauaminum vom Churfürsten niedergesetzte Commission in der ihnen vorgeschriebenen 6. wöchentlichen Frist, alles im Religions-Wesen auf den Fuß setzen solte, wie es zur Zeit des Badenischen Friedens gewesen; So hielte das mit diesen Affairen eyfrigst bemühete Corpus Euangelicorum 1720

1720 vor dienlich, den Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Rath Johann von Reck als seinen Gevollmächtigten an den Churfürsten abzusenden, um sowohl vor die bisherige favorable Verordnungen Danck zu sagen, als sonsten das Interesse der Protestirenden Chur-Pfältzischen Unterthanen zu beobachten, welche Absendung dem Churfürsten gar unangenehm war, weshalber auch in denen Chur-Pfältzis. Landen ein Mandat publiciret wurde, darinnen denen Protestantischen Unterthanen bey Leibes- und Geld-Straffen verbothen, an jemanden, wer es auch sey, inn- und ausserhalb Landes, Information wegen der Religions-Sachen zu geben, da hingegen an Seiten Evangelischen Corporis die Gerechtsame sich derer Evangelischen Unterthanen Catholischer Lands-Herren anzunehmen, und mit Ihnen zu correspondiren, wie nicht weniger das Recht der Gesandschafft vertheydiget wurde. Wegen der zugleich mit denen übrigen Churfürstl. Collegiis anbefohlnen Translation des Protestantischen Kirchen-Raths und Consistorii wurden zwar allerhand diensame Vorstellungen gethan, kunte aber deshalben nichts erhalten werden. Von dem Pfaltz-Grafen von Zweybrücken geschahe die Restitution derer Reformirten in die ihnen krafft Westphälischen Friedens zukommende Rechte. Der in gedachtem Hertzogthum zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten aufgerichtete

Ver-

Vertrag, wurde vom Corpore Euangelico- 1720
rum gut geheissen und guarantiret: Denen armen Berchtoldsgadischen Emigranten auch endlich auf Chur Cölns, als des Abtens daselbst Befehl, ihr zurück gelassenes Vermögen abgefolget: Der Bischoff von Speyer muste auf Käyserlichen ernsten Befehl die occupirte Reichs-Stadt dieses Nahmens verlassen, welches Corpus Euangelicum danckbarlichst erkennete, deme aber hinwiederum unlieb war, daß der Reichs-Hoff-Rath in Sachen eines remouirten Predigers gegen den Fürsten von Anhalt-Bernburg Commission ertheilete, und der Bischoff von Osnabrück wegen Dultung derer Jesuiten in der Stadt Osnabrück mit verschiedenen Mandatis beschweret wurde, welcher aber in Schrifften die Behörde dagegen vorstellen liesse. Immittelst hatte das gesamte Protestantische Teutschland die Käyserliche Resolution auf verschiedene gethane alleruntherthänigste Vorstellungen mit grossem Verlangen erwartet. Selbige erfolgte unterm dato des 12. April. in einem weitläufftigen Commissions-Decret, deme viele Beylagen angefüget, worinnen J. K. M. unter andern sich vernehmen lassen, wie Sie gnädigst angesehen und aufgenommen, daß bey Deroselben die A. C. Verwandten Gesandschafften ihr Anliegen geziemend vorgetragen, anbey aber verschiedenes bey der Protestantischen Stände Verfahren ernstlich erinnerten, auch

1720 einige derselben Gerechtsame in Zweifel zogen, worüber das Corpus Euangel. nicht geringe Betrübniß und Disconsolation zeigete, auch deswegen zuerst bey dem Käyserlichen Principal-Commissario durch Deputatos alle zu Erhaltung ihrer theuer erworbenen Gerechtsamen, welche in diesem Commissions-Decret zum Theil strittig und ungewiß gemachet werden wolten, diensame Vorstellungen thaten und bey desselben Abreise nach Wien geziemend ansucheten: Das Ihro Eminenz bey Dero Anwesenheit am Käyserl. Hofe es dahin zu richten belieben möchten, damit allem fernern Mistrauen und weit aussehenden Irrungen vorgebogen würde, welches auch von denen Protestantischen Ministris besonders dem Groß-Britannischen Envoye Cadogan am Käyserlichen Hofe aufs nachdrücklichste geschahe. Sonsten wurde bey der Reichs-Versammlung die zu Abthuung der Religions-Beschwerden vorgeschlagene Reichs-Deputation vor einen Modum, der beschwerlich und bedencklich, geachtet, hingegen der im Westphälischen Frieden gegründete de Corpore ad Corpus zu handeln vor den bequemsten gehalten. Zu Wien suchte vorgenannter Groß-Britannischer Ministre inständig an, daß die versprochene Käyserl. Commission sich mit ehisten in Regenspurg nach Vorschrifft derer Reichs-Gesetze formiren möchte, welche denn auf die schleunige Execution

cution derer klaren Puncte und auf die Aus- 1720
machung der zweifelhafften mit Ernst dringen müsse. Wegen der Ryswickischen Religions-Clausul müste zwar besonders gehandelt, indessen alle unter diesem Vorwande unternommene Veränderungen in andern Stand gesetzet werden. Die Käyserl. Resolution fiele dahin aus: Daß die an verschiedene Grauantes sonderlich Maynz und Pfaltz ergangene Mandata unveränderlich solten vollzogen werden, doch würden noch könten sich Käyserl. Majest in Præfigirung eines Termini etwas vorschreiben lassen; ratione Loci aber wäre ihre Meynung, daß die Religions-Affairen anderer Orten als zu Regenspurg tractiret würden, und was die Ryswickische Religions-Clausul beträffe, so sey das beste, daß durch die von beyderseits Religionen veranlassete Deputation super usu hujus Articuli, man sich zusammen setze und die andere wieder den Westphälischen Frieden beyderseits hervorgebrachte Grauamina aufs ehiste auch abthue. Auf diese Resolution bezoge sich der K. Principal-Commissarius in der nach seiner Rückkunfft denen Evangelischen Gesandten gegebenen Antwort und eröffnete zugleich, daß durch die vollständig geschehene Abthuung derer unternommenen Repressalien die gravirende Stände zu Abstellung desjenigen, was in der Käyserlichen denen Englischen Ministris gegebenen Antwort versichert wäre, ohnfehlbar würden

1720 angehalten werden. Die Deputati Corporis Euangelici gaben sodann in einem pro Memoria zu erkennen: Daß die der Augspurgischen Confession zugethane Stände zu Bezeugung ihres Respects und vollkommenen Vertrauens gegen Käyserl. Maj. die Repressalien unverzüglich aufheben zu lassen entschlossen, welches zumahln im Halberstädtischen bald erfolgte, solches auch der Principal-Commission durch die Chur-Brandenburgische Gesandschafft durch ein pro Memoria angezeiget wurde; Baten aber annebenst den zur Anstellung derer seit dem Badischen Frieden unternommenen Veränderungen gesetzten Termin von vier Monaten noch ferner abzukürtzen, wobey einige andere besondere Monita angefüget wurden. Immittelst hatten die Evangelischen Gesandschafften ein so genanntes allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Käyserl. Maj. mit grosser Mühe, aber ungemeiner Solidität verfasset, welches den 16. Nov. datirt, abgelassen wurde, worinnen angezeiget, daß Sie davor hielten, wie dasjenige, was denen wohlhergebrachten Gerechtsamen der Reichs-Stände in obangezeigten Käyserl. Commissions-Decret vom 12. April, præiudicirlich geschrieben worden, der Hefftigkeit dererjenigen, die hiebey die Feder geführet, zuzuschreiben: Wobey Sie die Gerechtund Zulässigkeit derer Repressalien; Bewahrung für unrechter Gewalt und Bedrängung

durch

durch Protectoria und Conseruatoria; Die 1720
Principia vom Ungrund des Simultanei; Die Gerechtsame des Corporis Euangelici vota und Concluſa communia abzulegen; Das Recht Bündniſſe zu machen; Die Freyheit defectus Directorii Moguntini anzuzeigen, ingleichen, daß ein Mit-Stand den andern wegen Beobachtung derer Reichs-Geſetze angehen, ermahnen, Erklärung fordern, auch allen Falls ſeine Meſures darnach nehmen könne; Die Befugniß die Benennung eines Corporis Euangelici zu gebrauchen; welche Stücke nebſt andern in offtangeregtem Commissions-Decret in einigen Zweifel und Streit, wie es anſcheiene, gezogen worden, retteten; Sich zugleich über den Reichs-Hoff-Rath und daß die Cleriſey in denen höchſten Reichs-Gerichten ſich feſte zu ſetzen ſuchte, nebſt andern beklagen. Endlich bitten Käyſerl. Maj. Euangelici allerunterthänigſt, durch dero allerhöchſte Autoritæt denen Religions-Beſchwerden durch Reichs-Conſtitutions-mäſſige Wege die abhelffliche Maſſe geben zu laſſen. Dieweiln nun in vorgedachtem Commiſſions-Decret ſo gar viele Paſſus denen Euangelicis nachtheilig vorkamen, wolten dieſelben, als den 20. Decembr. zu Rath ware angeſaget und in dem Anſage-Zettul dieſes Commissions-Decret ſub titulo in Puncto Remediorum derer Religions-Grauaminum Meldung beſchehen, ſich lieber des Raths-Gangs ent-

1720 enthalten, und deswegen vorhero gemessene Verhaltungs-Befehle erwarten, im Fall aber, da dieses Commissions-Decret wieder aus der Ansage bleiben solte, zu allen andern Reichs-Tags Materien unweigerlich concurriren.

Ausser diesen schweren Religions-Händeln wurde wegen Versorgung der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl den 8. Martii ein Reichs-Gutachten abgefasset, übrigens Käyserl. Maj. und das Reich wegen Moderation der Matricular-Anschläge von verschiedenen Ständen, zumahlen Reichs-Städten angegangen.

Mit denen im vorigen und diesem Jahr zwischen der Cron Schweden und denen Königen von Groß-Britannien und Preussen geschlossenen Frieden waren Ihro Käyserl. Maj. nicht allerdings zufrieden, weiln durch selbe eine ziemliche Veränderung in dem Westphälischen Frieden gemacht, und die mehresten durch diesen Tractat vom Reich an Schweden überlassene Lande an Chur-Brandenburg und Braunschweig abgetreten worden, welche zwar nachdrücklich um die Belehnung am Käyserl. Hofe nachgesuchet, solche aber noch bis jetzo nicht erhalten können. Indessen war Chur-Braunschweig auf mehrere Bevestigung der Possession bedacht, weshalber im Nahmen des Königs und der Cron Schweden von dem Grafen von Welling das Bremische Capitul-

pitul an C. Braunschweig überwiesen, auch 1720
von selbigem das Hamburgische Capitul wegen Abstattung der Huldigungs-Pflicht erinnert wurde.

1721.

An dem Käyserl. Hofe empfande man gar 1721
hoch, daß die Evangelische Gesandschafften sich des Raths-Ganges enthielten, und dadurch die Reichs-Tags Deliberationen sistiret worden, welches Misvergnügen aus dem am 9. Febr. dictirtem Käyserl. Commissions-Decrete erhellete, worauf den 12. Febr. in Conferentia Evangelicorum der Schluß erfolgete, daß man hinwiederum zu Rath erscheinen und denen öffentlichen Reichs-Deliberationen nach wie vor unweigerlich beywohnen wolte, nachdem Ihro Käyserl. Maj. sich dahin erkläret, die Remedia in Puncto Grauaminum Religionis und den allerseitigen Vergleich des rechten Gebrauchs der Art. IV. Pacis Ryswicensis und Badensis denen Reichs-Gesetzen gemäs zu befördern. Es folgete den 18. Martii ein neues Käyserl. Rescript statt einer Antwort auf das von dem Evangelischen Corpore gegen das Commissions-Decret vom 12. April 1720. ausgefertigte Vorstellungs-Schreiben, welches dahin auslauffet, daß der Grund der vorgenennten Beschwerden auch nicht von weiten wäre zu sehen

ge-

1721 gewesen und wurden einige in offt angeregten Commissions Decret von denen Evangelischen apprehendirte Puncten erläutert und zuverstehen gegeben, daß man einige befundene Eingriffe in die allerhöchsten Jura Maiestatica zu beeyfern nöthig gehabt. Auch wurde am 20. Martii denen Römisch-Catholischen Ständen durch ein Käyserl. Rescript die Meinung Sr. Käyserl. Maj. eröffnet, man hätte sich nicht zu schmeicheln, daß sie favore Religionis nur das allergeringste, so sich in dem Stande Rechtens nicht iustificiren lasse, durch die Finger sehen, vielweniger geschehen lassen würden, daß der öffentliche Wohl- und Ruhe-Stand des gesammten teutschen Reichs durch unbegründete Dinge ins Wancken gebracht werde. In der Chur-Pfaltz erfolgte zwar eine Verordnung auf die andere alles nach dem Fuß des Badischen Friedens zu restituiren, man sahe auch ein langes Verzeichniß nach und nach abgethaner Religions-Beschwerden; Der Churfürst that ferner in einem Schreiben de dato 23. Maii Käyserl. Maj. deswegen Versicherung; Allein, nur wolten die Nachrichten, welche das Evangelische Corpus aus der Pfaltz erhielte, damit nicht vollkommen überein treffen, dahero dasselbe in einem allerunterthänigsten Schreiben d. d. 30. Maii bey Käys. Maj. neue Vorstellung thate und die dritte Verzeichniß einiger nach dem Badischen Frieden zugefügten und

seit

seit dem 13. Febr. 1721. denen Evangelischen 1721
Gesandschafften zugekommenen Religions-Beschwerden anfügten, auch gar sehr über der Gravantium Ungehorsam und wiedriges auch listiges Bezeigen gegen die Käyserl. Mandata klageten, insbesondere aber sich höchlich beschwerten, daß dem Corpori Euangelico das Jus legandi von Chur-Pfaltz wolte bestritten werden. Immittelst hatten Ihro Käys. Maj. Dero gerechteste Absicht denen grauirten Ständen Hülffe angedeyhen zu lassen, deutlich zu zeigen bereits den 3. Maii an das Cammer-Gerichte zu Wetzlar rescribiret, daß die allda Rechtshängige Religions-Processe förderlichst und ohne Ansehen der Person geendiget werden möchten. Um diese Zeit übergabe das Evangelische Corpus wegen Besetzung der Cammer-Richter-Stelle ein Memorial, worinnen gebeten wurde, es möchte die Käyserl. Wahl auf ein solches Subiectum gerichtet werden, welches nicht nur nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und denen Reichs-Fundamental-Gesetzen hierzu qualificiret und friedliebenden Gemüths, sondern auch keinen denen Evangelischen gantz wiedrigen und auf ihre Verfolgung abgerichteten Eyd vorhero abgeleget, folglich dessen Stand und Würde mit denen auf den Religions-Frieden und das Instrumentum Pacis auch Visitations Abschied zu leisten habenden Cammer-Richter-Pflicht compatible wäre und zu welchen man

solcher-

1721 solchergestalt Evangelischer Seits ein gutes Vertrauen, die gleich, durchgehende Justiz ohne Ansehen der Person und Religion betreffend haben könte. Beym Anfange des Monat Octobris übergaben der Principal-Commission die Evangelici ein Votum commune nebst dem vierdten Verzeichniß der neuen seit dem 30. Maii eingelauffenen Religions-Beschwerden, und erinnerten, wie an statt der zu Abthuung derselben gesetzten Frist von 4. Monaten schon 10. Monate verflossen wären, weshalben sie inständigst baten, Käyserl. Maj. möchten geruhen nunmehro eine Executions-Commission anzuordnen. Auf dem Reichs-Tage waren die Catholischen und Evangelischen Gesandschafften in einigen Disputat, wegen des in Berathschlagung gebrachten Modi deliberandi über die Religions-Grauamina gerathen, welcher sich endlich den 12. Octob mit einigem Misvergnügen endigte und in denen Terminis verbliebe, daß alles, was wegen Erledigung derer Religions-Beschwerden nach dem Badenschen Frieden bey Ihro Käyserl. Maj. angefangen worden, mit deroselben auch zu endigen wäre.

1722.

1722 Indem aber das Corpus Euangelicorum mit Verlangen die Käyserl. Resolution auf die letztere Vorstellung erwartete, fande es

es vor dienſam am 22. Maii, mittelſt eines 1722
pro Memoria, welches dem Principal-Commiſſario durch Deputatos übergeben wurde, zu bitten, daß Käyſ. Maj. endlich zulängliche Mittel und Wege finden möchten, die Catholiſche grauirende Mit-Stände, nach bishero ſo lange getragener Gedult, zu dermahleiniger Paritions Leiſtung zu bewegen. Sie vermeynten, es wolte faſt anſcheinen, daß man von Seiten derer grauirenden, in denen Beſchwerungen eher fortzugehen, als innen zu halten geſinnet ſey. Man übergabe zugleich die fünffte Verzeichniß oder Extract, der in den von Käyſerl. Maj. geſetzten Reſtitutions Terminum des Badiſchen Friedens einſchlagenden Religions-Beſchwerden, die ſeit dem Monat Septembr. 1721. bey dem Evangeliſchen Corpore bekannt und angebracht worden. Insbeſondere beſchwerete man ſich über die in einer An. 1721. herausgegebenen Würtzburgiſchen Schrifft wegen Einführung des Simultanei geäuſerte, dem Inſtrumento Pacis zuwiederlauffende Principia, bedaurete annebenſt, daß die von Chur-Pfaltz, wegen Abſchaffung der Religions-Beſchwerden ertheilte löbliche Befehle und Anſtalten ſchlecht zur Execution gebracht, vielmehr Grauati anſtatt zuerwartender Rettung zum Proceſs verwieſen, auch wohl gar neue Grauamina verhenget würden. Woraus Euangelici ſchlieſſen wolten, daß durch die Chur-

1722 Pfältzische Religions-Commission wohl schwerlich die erwünschte Hülffe zu hoffen seyn dürffte und dahero baten, Käyserl Maj. möchten durch Frieden-Schluß und Executions-Ordnung-mäßige nachdrückliche Mittel und Wege auf Unkosten der Grauantium und Renitentium ihnen und ihren bedruckten Glaubens-Genossen zu dem wircklichen Genuß der Käyserl. gerechtesten Verordnungen verhelffen. Sonsten wurde die in dem Hertzogthum Zweybrücken zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten getroffene Vereinigung in dem Reichs-Hoff-Rath angefochten, und die von dem Evangelischen Corpore deswegen übernommene Guarantie, als eine wieder die Reichs-Grund-Gesetze lauffende und folgbar ungültige Sache verworffen. Das am 20. Jun. datirte Käyserl. Commissions-Decret, die vorgedachte Religions-Beschwerden, nach dem Badischen Frieden betreffend, wurde am 1. Julii dictiret und mittelst desselbigen zwey Paritions Berichte, die von Chur-Pfaltz beygebracht worden, communiciret, und weil in selbigen angeführet, daß alles nach Anleitung des Badischen Friedens hergestellet sey; So hoffeten Ihro Käys. Maj. daß man sich bey so bewandten Dingen damit begnügen lassen, und ein mehrers von dem Churfürsten nicht verlangen würde.

Immittelst hatte man bey dem Corpore Euangelicorum, wegen einer nähern Vnion derer

derer beyden Evangelisch-Lutherisch- und Re- 1722
formirten Religionen auf Veranlassung einiger Politicorum und Theologen, allerhand Rathschläge geführet, welche Sache in der protestirenden Kirche grosse Bewegungen erreget. Massen von verschiedenen Theologis, auch Anonymis, deren einige sich gar harter Schreibart gebrauchet, in vielen Schrifften für und wieder sothanes Vnions-Werck geschrieben worden. Es wurde unterm dato des 27. Febr. im Corpore Euangelicorum per Maiora ein Proiect eines Concluſi gefasset, und darinnen unter andern beliebet, daß gleichwie alle Evangelische Stände im Reich ein Corpus constituirten und dahero beyde Theile in denen Legibus und Actis Publicis unter einem Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten begriffen, einerley Jura in Ecclesiasticis und Politicis und einerley Schutz und Sicherheit der Reichs-Grund-Gesetze zu geniessen hätten; Alſo wolten sie auch in dieser gemeinsamen Verfassung beständig verbleiben und einander treu meynen, mithin sich alles in denen Reichs-Gesetzen ohne dies so hochverbothenen Schmähens und Läſterns auf der Cantzel oder in denen Predigten, auch auf denen Cathedern und sonsten gäntzlich enthalten, allen Falls aber, da von denen Controverſien zu reden, die unumgängliche Nothdurfft erforderte, Theſin und Antitheſin mit gebührender Moderation tracti-

1722 ren lassen und den bisherigen Unterscheid der Lehr-Sätze in christlicher Liebe untereinander vertragen, übrigens einander alles Gutes gönnen, auch soviel jeden Landes und jeder Stadt Verfassung und die Constitutiones Ecclesiasticæ es leiden, wircklich thun und leisten, zu solchem Ende treulich bey einander halten, keine Privat-Absichten hegen, und sich auf keine Weise und Wege trennen oder trennen lassen, sondern ihre Conservation gesammter Hand auf alle Reichs Constitutions mäßige Weise beobachten. Ob nun zwar dieses per Maiora gutbefundenes Conclusum beym Corpore dictiret, auch von einigen Evangelisch-Lutherischen Reichs-Ständen als Brandenburg Bayreuth öffentlich angenommen worden; So fande doch Chur-Sachsen und Anhalt-Zerbst, aus allerhand öffent. declarirten Ursachen, welche sich auch bey andern Evangelisch-Lutherischen Höfen geäusert, Bedencken mit beyzutreten; doch hatte es bey denen Protestirenden fast durchgängig diese Wirckung, daß saluis doctrinalibus & Elencho die harten unzuläßigen Expressionen in Theologischen Streit-Schrifften und sonsten, gar nachdrücklich untersaget, auch übrigens zu Erhaltung guten Vernehmens allerhand diensame Verordnungen gemacht wurden.

Uber den Käyserl. Reichs-Hoff-Rath führete der König in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, bey verschiedenen Reichs-Fürsten

sten Beschwerde, als ermeldtes höchstes Reichs- 1722
Gerichte, die Restitution der an Brandenburg von dem Grafen von Solms-Braunfels pendente lite cedirten Reichs-Grafschafft Tecklenburg, an das Gräfliche Hauß Hohen-Limburg erkannt, auch der deshalb verordneten Commission die Execution dieser Sentenz aufgetragen, und suchte unter andern zu behaupten, daß, da solche bereits am Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte anhängig, mithin allda lis præventa gewesen, auch solches eine Allodial Reichs-Grafschafft betreffende Sache sey, dieselbe allda allerdings völlig erörtert werden müste. Alldieweiln auch Käyserl. Maj. durch ein am 9. Septembr. des 1720ten Jahres bereits dictirtes Commissions-Decret, der Reichs-Versammlung eröffnet, welchermassen dieselbe in dem zur Beruhigung Europæ mit denen Cronen Franckreich und Groß-Britannien geschlossenen und am 2. Aug. zu London gezeichneten, auch endlich den 26. Jan. 1722. vom Madritischen Hofe angenommenen Quadrupel-Allianz Tractat, wodurch hauptsächlich die grosse Sache der Succession in die Spanische Monarchie ausgemachet, insbesondere aber Art. V. beliebet worden, daß die Groß- und Hertzogthümer Florentz, Parma und Placenza, nach Abgang der solche Staaten ietzo noch besitzenden Mediceisch und Farneisischen Mann-Stämmen hinkünfftig vor Reichs-

1722 Mann-Lehn angesehen, auf das erfolgende Absterben derer Printzen beyder hoher Häuser aber dem ältesten Spanischen Printzen zweyter Ehe Don Carlos, als Reichs-Mann-Lehen verliehen und selbigem bey dem Camerichischen Friedens-Congreis die Anwartung und Euentual Belehnungs-Acte, ausgehändiget, annebenst auf ermeldtem Congress mit dem bisherigen Besitzer der Spanischen Reiche, mit welchem vom Jahr 1702. auch das Reich in Unfrieden gewesen, von Reichs wegen ein vollständiger feyerlicher Friede mit geschlossen werden solte; Zu diesem allem aber, des Reichs Vorwissen und Consensus nothwendig, auch ausdrücklich verlanget worden; Als wurde solcher vom gesammten Reiche nechst Erstattung allerunterthänigsten Dancks vor die Käyserl. Reichsväterliche Fürsorge, durch ein Reichs-Gutachten de dato 9. Decembr. ertheilet, ingleichen Käyserl. Maj. nomine Imperii volle Macht und Gewalt gegeben bey der Cambrischen Friedens-Versammlung mit der Cron Spanien einen Frieden allein auf den Fuß des obgedachten Articuli V. der Quadrupel Allianz, von Reichs wegen mit zuschliessen, wobey aber das Corpus Euangelicorum durch ein Votum Commune, welches Brandenburg-Culmbach im Fürsten-Rathe abgeleget, declarirte, im Fall wieder Verhoffen bey denen Friedens-Tractaten zu Cammerich etwas vorgehen, oder gar dem Friedens-

In-

Instrument einverleibet würde, so der Freyheit 1722
und Gerechtsame der Evangelischen Reichs-Stände, es sey in Geist- und Weltlichen Dingen, zuwieder seyn könte, wolte man solches als eine unbindige ohne derselben Stände Concurrenz und Bewilligung verhandelte Sache ansehen und sich dadurch nicht im geringsten obligirt achten, sondern darwieder sich aufs beste verwahret haben. Vorgedachte wegen Unterwürffig- und Lehnbarkeit der Florentinisch-Parmesanischen Lande gemachte Verordnung wurde von vielen gelehrten Federn gegen die Florentinische schlecht gegründete Behauptung einer Souverainitæt und die Päbstliche Schreiben nach Teutschland an die Ertz- und Bischöffe, auch Protestationen zu Cambray, Rom und anderswo stattlich vertheydiget.

Die zu Wiederherstellung des ehmahlig-blühenden Commercii in denen zum Königreich Teutschland und dem Reich unter dem Nahmen des Burgundischen Creysses gehörigen Oesterreichischen Nieder-Landen, von J. Käys. Maj. durch eine solenne Octroy wegen Handelschafft und Schiffahrt nach Ost-Indien zu Ostende auf 30 Jahr den 19. Decembr. 1722. privilegirte neue General-Compagnie, erregte in gantz Europa grosses Aufsehen, ins besondere bey denen General-Staaten derer vereinigten Nieder-Landen starcken Wieder-Spruch, massen dieselben auf öfteres Anhalten derer Directoren der Holländischen

1722 Ost-Indischen Compagnie durch dero Envoye Herrn Hamel Bruyninx zu Wien allerhand diensame Vorstellungen, die sich hauptsächlich auf den V. und VI. Artic. des zu Münster im Jahr 1648. mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens und den 26. Artic. des Barriere Tractats zu Antwerpen d. a. 1715. gründeten, machen liessen, da im Gegentheil am Käyserl. Hofe an wichtigen Gegen-Gründen es auch nicht fehlete, und von geschickten Federn beyder Theile verschiedene Schrifften ans Licht gestellet, besonders Ihrer Käyserl. Maj und des Reichs See-Rechte gelehrt vertheidiget wurden.

1723.

1723 Bey dem Anfange dieses Jahrs liessen Käyserl. Maj wegen eines, gegen Dero in dem strittigen Religions-Werck ergangenes Käyserl. Commissions-Decret von 30. Junii 1722. und vorhin unter dem 14. Febr. 1720. erlassene Verordnung anfangs geheim gehaltenen, hernach zum Vorschein gekommenen Projects, welches unter dem Nahmen Corporis Euangelici bekannt worden, dero ernsten Unwillen in einigen Rescripten an den Herrn Concommissarium zu Regenspurg nicht nur spüren, sondern auch in ihren höchsten Nahmen durch Denselben und andere Dero Regenspurgische Gesandschafften bey allen und jeden vernehmen

nehmen, wer sich eigentlich zu solchem Project 1723
bekenne, oder Wissenschafft davon habe und
Theil daran nähme? auch: Ob solches mit Vor-
bewust und Einwilligung der sämmtlichen
Augsp. C. Verwandten gemachet worden?
Da sich denn zu solchem Scripto eigentlich
niemand bekennen wolte, verschiedene auch
ihren Wiederwillen deshalber bezeugeten
und versicherten, daß ihre Principalen
dergleichen Projecten nicht zutreten wür-
den, ausser daß die Chur-Braunschweigische
Gesandschafft auf des Chur-Böhmischen Ge-
sandten Befragen, anfangs in genere be-
hauptete, daß denen Reichs-Ständen und ih-
ren Ministris erlaubet seye ohnvorgreifliche
Projecte in gemeinsamen Angelegenheiten und
Vorstellung ihrer Jurium mit Unterwerffung
derselben zu eines jeden Interessenten Gutbe-
finden corrigendo, addendo vel diminuen-
do zuverfassen und unter sich Abrede darüber
nehmen zu lassen, übrigens aber sich sonsten
vertheydigte, als die Acta Publica mit mehrern
besagen, wie denn auch des Königs von Groß-
Britannien Maj sich Dero Ministri, welchen
man pro Auctore solches Projects zu Wien
ausgegeben, deshalber annahmen; Käyserl.
Maj. aber diese Sache, mittelst einer durch
Dero Commission und Ministros zu Regen-
spurg an die sämmtliche Augspurgische Con-
fessions-Verwandte gethane Vorstellung, auch
glimpf- und nachdrückliche Abmahnung von al-

1723len unordentlichen und hitzigen Rathschlägen, und Declaration, wie Selbte durch die anbefohlne Erkundigung keine Special-Inquisition über Gesandschafften, am allerwenigsten aber eine Beschränckung der libertatis votandi intendiret, allermildest endigten, überhaupt aber so grossen Ernst Dero Käyserl. Majest. Respect zu erhalten, als Mäßigung blicken liessen, wogegen die Chur-Braunschweigische Gesandschafft den allzeit vor Augen gehabten und nicht anders als mit dem Leben aufhörenden allertiefsesten Respect aufs allerdemüthigste versicherte. Wegen der Lehns-Succession in dem von Käyserl. Maj. und dem Reich zu Lehn gehenden Fürstenthum Ploen erhuben sich nach Absterben Herrn Joachim Friedrichs Hertzogen zu Holstein-Ploen viele Irrungen, indem der König in Dännemarck sich des verstorbenen Hertzogs Brudern Sohns Friedrich Carls, Herrn von Carlstein, der von hochgedachten Könige zu einem Hertzoge von Norburg erhöhet, annahmen, und deshalber die Ploenische Lande mit einiger Mannschafft belegten; der Käys. Reichs-Hoffrath hingegen des verstorbenen Hertzogs Vaters Brudern Sohn Johann Ernsten, Hertzogen von Rethwisch, diese proximo Agnationis iure, da man des Herrn von Carlstein ebenbürtige Herkunfft impugnirte, angefallene Erbschafft zusprache, wegen Abführung der Dänischen Trouppen und Inmittirung zum Besitz in Possessorio summa-

rio

rio, auch Schützung an die Nieder- und Ober- 1723
Sächsische denn Westphälische Creyse reseribirten, übrigens aber die beschehene Erhebung des Herrn von Carlstein in den Fürsten-Stand sammt beygelegter neuer Titulatur, in soweit selbiges auf Reichs-Fürstenthum und Lande verstanden werden wolte, vor ungültig und unkräfftig erkläreten. Worwieder aber sowohl Dännemarck als der Hertzog von Norburg ausser und im Gericht ihre Nothdurfft vorstelleten. Von Käyserl. Maj. wurde durch ein sub dato 9. April. erlassenes Commissions-Decret, Chur- und Fürsten, die zuverstattende Fortführung des Fürst Anton Florian von Lichtenstein, unter der Bedingung, daß dessen Männliche Erben zur Stelle und Stimme nicht gelassen werden solten, ehe und bevor selbige mit Fürstenmäßigen ohnmittelbaren Gütern im Reich, sich behörig fähig gemachet gegönneten Voti, bestens empfohlen. Da nun der hinterlassene Herr Sohn, Fürst Joseph Johann Adam, Regierer des Hauses von und zu Lichtenstein, solche Bedingung erfüllet, und die in dem Schwäbischen Creyß gelegene unmittelbahre Reichs-Graf- und Herrschafften **Vaduz** und **Schellenberg**, die von J. K. Maj. den 23. Jan. 1719. bereits zu einem unmittelbahren Reichs-Fürstenthum unter dem Titul und Nahmen **Lichtenstein** erhaben, zu des Fürstl. Lichtensteinischen Hauses Primogenitur gebracht; So beschlosse man in beyden höhern Col-

1723 Collegiis, daß nach Käyserl. geäuserten Intention und Verlangen der Herr Fürst und dessen männliche Erben und Nachkommen zu Fortführung des rechtmäßig erlangten Sitz- und Stimm-Rechts auf Reichs-Tägen unweigerlich zuzulassen. Nachdem auch Chur-Pfaltz wahrgenommen, daß des Königs von Groß-Britannien Maj. als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg sich des Titels eines des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeisters ferner gebraucheten, solch Ertz-Amt aber in Verfolg der Friedens-Schlüsse und Chur-Braunschweigischen Reversalien Chur-Pfaltz allein gehörete; Als protestirte es gegen sothane Titulatur ad Protocollum Electorale, wogegen aber die Chur-Braunschweigische Comitial-Gesandschafft ihres hohen Principalen Gerechtsame in der Ertz-Amts-Sache bestermassen reprotestando verwahrete.

1724.

1724 So wurde nicht weniger auf dem Reichs-Tage, die zu Berlin erfolgte Arretirung des Königl. Schwedischen Extraordinair-Envoye Grafens von Posse, durch dieser Cron Comitial Gesandten beschwerend angezeiget und gebeten mit dahin zu arbeiten, daß derer Ministrorum Inuiolabilitæt erhalten, und dem Könige Satisfaction gegeben werden mögte. Dem Bischof und Reichs-Fürsten von Strasburg

burg Cardinaln von Rohan, wurde vermöge 1724
des XII. Badischen Friedens-Articuls, nachdem selbiger den 10. Jun. vorigen Jahres die Käyserl. Reichs-Belehnung erhalten, auf vorher sub dato 21. Januar. ergangenes Commissions-Decret die alte, ordentliche vorige Bischofflich-Straßburgische Sitz und Stimme verstattet und wircklich eingenommen, auch von Herrn Cardinal ihre Reichs-Ständische Obliegenheit, wegen der diesseits Rheins gelegenen Straßburgischen Reichs-Landen, in zweyen Ober-Aemtern, Ober-Kirch und Oettenheim bestehend, in allen Stücken zu erfüllen versprochen, annebenst aber, da vor solche Lande kein proportionirter Reichs-Creys- und Cammer Matricular-Anschlag ausgeworffen, um eine moderirte Reduction gebethen. Als sich auch im Calender-Wesen des Reichs, in diesem Jahre zwischen dem Julianisch verbesserten und Gregorianischen Calculo eine Differenz hervorgethan, indem nach dem erstern die Ostern der Evangelischen acht Tage früher, als der Römisch-Catholischen nach dem letztern eingefallen sind; So hat solches nicht nur bey dem Corpore Euangelicorum zu Consultationen, sondern auch bey der Reichs-Versammlung zwischen beyden Corporibus, ingleichen beym Cammer-Gericht, und sonsten im Reich, zumahln an Orten gemischter Religion, zu verschiedenen Irrungen Anlaß gegeben. In Conferentia Cor-

1724 Corporis Euangelicorum wurde am 30. Jan. 1723. beschlossen: das Oster-Fest nach dem angenommenen wahren Astronomischen Calculo auf den 9ten Aprilis, und nach diesem alle übrige davon dependirende bewegliche Feste, durchs gantze Jahr anzusetzen und einzurichten, auch in folgenden Jahren, wenn wiederum eine Oster-Differenz zwischen dem verbesserten und Gregorianischen Calendern sich äussern möchte, dem verbesserten Calender zu inhæriren, welcher Schluß, als den Regeln des Concilii Nicæni gemäß, in allen Evangelischen Reichs-Landen und Oertern, wie ehemahls bey der Verbesserung des Calenders geschehen, den letzten Sonntag vor dem Aduent des 1723sten Jahres von den Cantzeln abgekündiget, mithin die Ostern nicht nur im Jahr 1724. sondern auch zu andern Zeiten, wenn abermahlen dergleichen Unterscheid fürfallen möchte, darnach gehalten und gefeyret werden solten. Welches Conclusum denen Actis Imperii beyzulegen, dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio übergeben, solche Beyfügung aber schwer gemachet wurde. Anbey beschlosse man, des Königs in Dännemarck Maj. die Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen, und die Protestantische Cantons in der Schweitz durch Schreiben geziemend zu ersuchen, in dieser Calender-Sache dem Evangelischen Corpori beyzutreten, und sich mit selbigem zu conformiren.

Die-

Dieses wurde nun zwar in denen Evangelischen 1724
Reichs-Landen, auch selbsten im Hertzogthum Schleßwick, auf des Königs von Dännemarck Befehl angenommen; Allein die vier Reichs-Städte, Augspurg, Dinckelspühl, Bieberach, und Ravenspurg stellten allerhand ziemlich wichtige Ursachen vor, warum sie in ihren Städten das Oster-Fest nicht am 9. April mit ihren andern Glaubens-Genossen, sondern vielmehr mit denen Römisch Catholischen den 16. feyern müsten, welche Motiven bey denen drey letztern das Corpus Euangelicorum unter gewisser Reservation vor gültig hielte, bey der erstern aber solches Unternehmen übel empfande, wogegen sich die Stadt entschuldigte und nicht minder trifftige Ursachen ihres Entschlusses anführete. Bey der Reichs-Versammlung, da die Beylegung des obgemeldten Concluſi Euangelicorum nicht bewerckstelliget werden wolte, kam es zwischen beyden Corporibus zu Wechsel-Schrifften und gegen einander lauffenden Concluſis, indem Catholici dafür hielten: Daß Euangelici, so wenig Ihro Käys. Maj. sowohl wegen der aufn Reichs-Tage, als auch bey dem Cammer-Gerichte gewöhnlicher und respective im letztern Visitations Abschiede verordneten Ferien, und sonsten; als denen Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen die Aenderung des Calenders und davon abhangenden Oster-Feyer und anderer beweglichen

Fest-

1724 Fest-Täge, keinesweges vorzuschreiben, oder hierinnen vor- und einzugreiffen. Wogegen von denen Euangelicis gnüglich mit Beruffung auf ihre per Pacem Religiosam und Westphalicam erlangte Gerechtsame in Kirchen-Sachen geantwortet wurde. Als nun die Oesterliche Zeit erschienen, kamen zwar allerhand Vorschläge wegen Aussetz- und Nicht-Besuchung des Raths ab Seiten beyder Corporum in Vorschlag; endlich bewilligte man beym Corpore Euangelicorum ex mutua conuentione den 3. Aprilis als den Montag ihrer Char-Woche noch in den Rath zu kommen, dahingegen Catholici den Freytag, nemlich den 21. solchen Monats, ebenermassen sich wieder daselbst einfinden solten. Es wurde auch besagten 3. April. wircklich Rath gehalten und dabey ein Käyserlich Commissions-Decret in dieser strittigen Calender-Sache dictiret, in welchem J. K. Maj. unter andern äuserten: Daß Sie zwar den A. C. Verwandten Ständen an ihren erlangten Rechten, keine Beklemmung wiederfahren zu lassen gemeinet seyen; Doch wäre bekannt, was wegen der Calender-Aenderung sowohl im Reichs-Abschied de An. 1654. §. 158. als auch auf dem fürwährenden Reichs-Tage 1664. gehandelt, und daß diese allgemeine Sache auf gemeinsamen Schluß gesammter Stände und J. Käys. Majest. Approbation ausgestellet worden. Nachdem nun an Sie von dem Calender-Wesen

sen Reichs-Constitutions-mäßig nichts bis- 1724
hero gebracht, weniger von dem gesammten Reich hierüber gehörig communiciret worden, die vorhabende einseitige Verlegung des Oster-Festes und darauf folgenden Festorum mobilium aber sowohl im Commercio als sonsten in viel andere Wege allenthalben grosse Zerrüttungen und Gefährde verursachen würde und müste; Als begehreten J. Käys. Maj. von gesammten Ständen, daß selbige wegen gemeldter Veränderung mit einander sich förderlichst vernehmen und Deroselben ein Reichs-Gutachten förderlichst erstatten möchten, damit denen besorglichen und gefährlichen Verwirrungen noch in Zeiten vorgebogen werden könte.

Da nun am 15. Maii in beyden höhern Collegiis eine Deliberation über sothanes Commissions Decret angestellet wurde, auch Ihro Käys. Maj. insbesondere zu erkennen geben liessen: Wie Sie gern alles anhören und befördern helffen wolten, was zu Erreichung des gemeinsamen Zwecks einer Vniformität durch das gantze Reich gedeyhen könte. Ratione Prouisorii wüsten Sie kein unanstößigers und denen Reichs-Constitutionen gemässeres Mittel, als in Sachen, die das gantze Reich angiengen, so lange bey denen letztern Reichs-Gesetzen zu bleiben, bis communi totius Imperii consensu ein anders beschlossen, von Käyserl. Maj. ratificiret, und zu allgemeiner Nachgelebung publiciret auch gehöri-

1724ger Orte intimiret worden, gleichwie Dieselbe auch das Cammer-Gericht hiernach beschieden hätten; So eröffneten doch verschiedene Catholische Gesandten ihre Meinung dahin, wie ihre hohe Principalen gewünschet, daß da man in die 24. Jahre sich bey dem sogenannten verbesserten Calender ruhig und wohl befunden, es ferner dabey gelassen worden wäre. Andere hielten dafür, daß da die Intention des Nicæniſchen Concilii weit besser durch den Gregorianischen Cyclum als den Astronomischen Calculum assequiret worden, es auch besser wäre, wenn man bey sothanem Cyclo mit Beyseitsetzung der Mathematischen öffters irrigen Subtilitæten beständig geblieben, zumahlen, da diese Calender-Differenz nur ein und das anderemahl in dem gantzen Seculo recurrirte, und weilen die doppelten Ferien bey dem Cammer-Gerichte auf etliche wenige, der Justiz, eben nicht nachtheilige Tage ankämen, J. K. M. ad interim, bis man sich eines gemeinsamen Concluſi verglichen, geruhen möchten die doppelten Ferien, und zwar einem jeden nach seiner Religion (ausser an denen Orten, wo schon der Landes-Fürsten Verordnungen und die errichteten Religions-Recesse das verglichene Ziel und Maaß setzten) sowohl auf dem Reichs-Tage, als auch bey dem Cammer-Gerichte vor diesmahl, iedoch unabbrüchig des jüngern Visitations-Recessus, absonderlich die bevorstehende

de Pfingst-Ferien halten und celebriren las- 1724
sen. Die Evangelischen Herren Gesandten erkläreten sich durchgehends mit Magdeburg dahin: Es würde Ihro Käyserl. Maj. zu unsterblicher Glorie gereichen, wenn unter Dero allerhöchsten Nahmen und Auctoritæt es ie eher ie lieber zu einem gemeinen Reichs-Calender gebracht, und bis dahin alle Zweyungen unter beyderseits Religionen prouisorio modo abgethan würden, wobey sie denn des gesammten Corporis Euangelicorum schon am 17. Aprilis der höchst ansehnlichen Käyserl. Commission pro Memoria des Calender-Wesens halber überreichte schrifftliche Meinung ad Protocollum gaben. Das am 19. Maii aus letzt erwehnter Reichs-Fürsten-Raths Consultation vom Directorio gezogene Conclusum gienge dahin: Daß J. K. M. für Dero preißwürdigst-geäuserte Reichs-Väterliche Fürsorge der allerunterthänigste Danck zu erstatten. Gleichwie nun J. K. M. zu unsterblicher Glorie und Nachruhm gereichen würde, wann Sie, dafern in dieser Sache etwa ein und andern Orts gegen die Reichs-Grund-Gesetze gehandelt oder etwas unternommen worden wäre, aus angestammter Käyserl. Großmüthigkeit übersehen wolten; Also wären allerhöchst dieselbe auch von Reichs wegen zu ersuchen, zu Beybehaltung guter Verständniß im Reich und möglichster Abwendung aller sonst noch mehr zu besorgen stehender

1724 Weiterungen allermildest zu erlauben geruhen, daß, da die doppelte Ferien bey dem Cammer-Gericht nur auf etliche wenige der Justiz eben nicht so præiudicirliche Täge ankämen, solche ad interim und für dißmahl nach beyderseits Religions-Übungen separatim celebriret werden möchten, bis man sich hiernächst des Calenders halber eines gemeinsamen und endlichen Schlusses verglichen, weshalber man das weitere an Sie allerunterthänigst bringen würde. Bey diesem Concluso fanden Euangelici im Fürsten-Rath ein und anders zu erinnern und hielten unter andern dafür, es wäre in selbigem zu melden, wie Ihro Käyserl. Maj. zu unsterblichem Nachruhm gereichen würde, wenn Sie unter Dero allerhöchsten Nahmen und Auctoritæt einen allgemeinen Reichs-Calender forderlichst zu Stande brächten, wozu gesamte Stände des Reichs alles mögliche mit Rath und That beyzutragen bereit wären. Weilen iedoch inzwischen, und bis dieses Werck zur Richtigkeit gelangete, nöthig seyn wolte, zu Verhütung aller Mißhelligkeiten, sich wegen eines Medii prouisorii zu vereinigen, und es wegen der doppelten Ferien bey dem Käyserl. Reichs-Cammer-Gericht nur auf etliche wenige der Iustiz eben nicht præiudicirliche Täge ankäme; Ihro Käyserl. Maj. allermildest geruhen wolten, daß bey sich eräugender Calender-Differenz, vorbehaltlich anderer gemeinen Reichs-Vergleichungen, die doppel-

doppelten Ferien sonderlich beym Cammer- 1724
Gericht behalten und alles in die Reichs-Constitutions-mäßige Wege wieder gesetzet werden möchte. Hierauf Catholici zu vernehmen gaben, daß sie hierzu noch nicht instruiret, sondern wolten wegen des zu errichten und zu vergleichen vorgeschlagenen Käyserlichen und Reichs-Calenders mit denen dabey fürgekommenen Monitis ihren hohen Herren Principalen referiren und deren Gedancken darüber vernehmen, worauf noch einige Erinnerungen von beyderley Ständen erfolgten, aber weder ein völliges Fürstl. Conclusum ausgefertiget, noch wegen eines vorgeschlagenen Medii Prouisorii etwas gewisses beschlossen worden. Und obgleich von Euangelicis wegen Unbeweglichkeit des Oster-Fests ein Vorschlag beschahe, hat doch solcher bey denen Catholicis aus allerley Ursachen wenig Eingang finden können. Wie es denn, ohnerachtet der vielen von Euangelicis nach vollbrachter Zeit, worüber man der Feyer-Tage halber strittig gewesen, erfolgten Erinnerungen, in dieser Calender-Sache zu Abgebung eines Reichs-Gutachtens nicht gebracht werden mögen, daher o die Evangelische Herren Gesandten auf die von ihren Höfen beyfällige Instructiones, wegen dieses Geschäffts, sonderlich wegen des Verfahrens des Herrn Cammer-Richters zu Wetzlar ein mit allerhand wichtigen Beweg-Ursachen erfülltes allerunter-

1724 thänigstes Vorstellungs-Schreiben sub dato 1. Aug erlassen und J. K. M. durch den Chur-Sächsischen Agenten überreichet, welchem Dieselbte mildest sollen geantwortet haben: **Sie wolten nimmermehr zugestehen, daß denen Protestanten einiges Unheyl daher wiederfahren solte.** Überhaupt ist diese Materie, ohngeachtet solche den 26. Junii reproponiret, auch zu Anfang des Jahres in der Evangelischen Stände Conferenz beliebet worden, bey denen Catholischen eine mündoder schrifftliche Instanz und Protestation zu thun, dennoch liegen blieben.

Gegen das Ende dieses Jahrs am 6. Decembr. vollzogen J. Käys. Maj eine Sanctionem pragmaticam oder beständiges Gesetz Dero Erz-Hauses, darinnen Sie als alleiniges glorwürdigstes Haupt desselben, die Richtschnur und Form einer gewissen Erbfolge in allen Begebenheiten, die von göttlicher Vorsehung in künfftigen Zeiten sich ereignen möchten, nach Anleitung der bereits verhandenen Freyheiten und Verträge festsezten und eine unzertrennliche Zusammenhaltung und Vereinigung Dero Erb-Königreichen, grossen Staaten und Landen, um deren Zergliederung und Vertheilungen vorzukommen, verordneten, auch damit in Ermangelung des männlichen Stamms, welchen Fall die Güte GOttes verhüten wolle, alle diese mächtigen Staaten zum Schutz der Christenheit und Teutschlands, zu Erhaltung des

Gleich-

Gleichgewichts in Europa und denen vielfältigen 1724
unglückseeligen Zerrüttungen, Kriegen und Blut-
vergiessen, welche aus einer höchstgedachten Ertz-
hause zustossenden Trenn- und Zergliederung
entstehen und insonderheit das werthe Va-
terland Teutscher Nation treffen könten, bey
weiblicher Descendenz in Flor und Macht
gänzlich unvertheilet und ungesondert nach Recht
und Ordnung der Erstgeburt verbleiben und er-
halten werden möchten. Diese Verordnung hat-
ten Ihro Käyserl. Maj. beretts am 13. April.
1713. in Gegenwart einer grossen Anzahl Ihrer
geheimer Staats-Räthe, Gouverneurs Ihrer
Provinzien und übriger hoher Ministrorum
öffentlich kund gethan, anbey das angestamte
Recht der Erstgeburt in Dero Durchlauchtig-
sten Hause erneuert, solches auf die Ertz-Hertzo-
ginnen Dero Töchter; Zum andern auf die Ertz-
Hertzoginnen Dero Herrn Bruders Töchter;
Zum dritten auf die Ertz-Hertzoginnen Dero
Schwestern und endlich auf alle abstammende
Erben beyderley Geschlechts, verordnet, welche
Ertz-Hertzoginnen und deren Erben auf die Art
und Weise succediren sollen, wie es in dem Ertz-
Hause die Ordnung der Erstgeburt und Lineal-
Succession bey männlichen Erben erfordert.
Welcher Erb-Folge Ordnung die beyde an
Sachsen und Bayern vermählte Ertz-Hertzo-
ginnen, samt Dero Gemahlen und Schwieger
Herren Vätern vor Ihrer Vermählung agno-
sciret, auch der Erb-König-Reich und Landen

1724 Ständen solche eröffnet und selbige zu derer Festhaltung angewiesen und verpflichtet worden.

Bey der zu völliger Ausmachung der grossen Spanischen Successions-Sache und allgemeinen Beruhigung von Europa von denen Bundschliessenden Mächten beliebten Versammlung zu Cammerich, liessen sich Ihro Käyserl. Majestät insbesondere die Erhaltung des Reichs-Hoheit und Gerechtsamen über die Welschen Reichs-Lehen mit grosser Sorgfalt angelegen seyn, wie Sie denn vor Sich und das H. Reich, die in dem 5ten Articul des Londenschen Bündnisses bedungene Expectanz-Urkunden, über die Reichs-Mann-Lehn Staaten, Florentz, Parma und Placenz, welche eine eventual-Investitur begriffen, für den Spanischen Infanten Don Carlos am 24. Januar. übergeben liessen, und dadurch die am 26. Jan. erfolgte wirckliche Eröffnung des Congresses mercklich beförderten, dargegen aber von Spanien förmlich ausgestellte und von Groß-Britannien und Franckreich durch verbindliche Guarantie Instrumenta bestätigte Reversalien, über die von der Spanischen Monarchie abgetretene König-Reiche und Staaten beeder Sicilien, der Nieder-Lande und Meyland erhielten. 1725 Die Feststellung der allgemeinen Ruhe aber fande bey dieser Zusammenkunfft viele Hindernisse, zumahln da Spanien die Wieder-Abtretung der Festung Gibraltar und Insul Minorca eifrigst verlangete, und liese die Versam-

lung

lung endlich gar fruchtlos ab, da Philippus V. 1725
durch den Freyherrn von Ripperda einen beson-
dern Frieden und Freundschafft bey J. Käys.
Maj. suchen liessen. Es wurden also ohnver-
muthet zu Wien zwey Friedens- und verschie-
dene andere Tractaten abgeschlossen, massen
zwischen J. Käys. Maj. und dem Spanischen
Könige unterm dato 30. April. die Spanische
Successions-Sache auf den Fuß des Qua-
drupel-Allianz-Tractats völlig geendiget, die
auf beyden Seiten geschehene Renunciationen
sammt der Folge des Don Carlos in Florenz,
Parma und Placenz und zwar letztere unter
gewissen Bedingungen bestätiget, eine mutuelle
Guarantie derer gelassen- und abgetretenen
Reiche und Staaten und darinnen errichteter
Erb-Folge, auch Zahlung der rückständigen
Dotal-Stücke und Gelder an Oesterreich von
Spanien, nicht minder Tilgung der auf beyden
Seiten in des andern nunmehrigen Landen ge-
machten Schulden versprochen und endlich die
geschehene förmliche Renunciationen angehen-
get. An eben diesem Tage wurde ein Freund-
schaffs-Bündniß zwischen des Käysers Maj.
und dem Könige in Spanien gezeichnet, wor-
innen J. K. Maj. sich erklärten, daß sie die
von Spanien gesuchte Wiedergebung Gibral-
tar mit dessen Hafen, wie auch der Insul Mi-
norca nebst Porto Mahon, wenn solche in
Güte geschehen könte, sich nicht entgegen seyn
lassen, auch wo es vonnöthen schiene, alle gute

1725 Officia und auf Verlangen der Partheyen ihre Vermittelung anwenden wolten, dagegen aber sich die Freyheit und Sicherheit der Käyserl. Schiffe in allen und ieden Spanischen Hafen ausbedungen, wobey Versprechung beederseitigen Beystandes, wenn eines oder des andern Schiffe disseits oder jenseits der Linie angegriffen, auch eines oder des andern Theils Lande feindlich angefallen werden solten, geschehen, und also der Ostendischen privilegirten Handlungs-Gesellschafft einige Sicherheit geschaffet worden, deren, auch übriger Käyserl. Erb-König-Reich und Lande Commercien-Aufnahme der zu Wien den 1. Maii geschlossene Schiffarth- und Handlungs-Tractat befördert. Dieweilen auch das H. Römische Reich bey dem Anfang der strittigen Spanischen Succession einen Reichs-Krieg zu erklären nöthig befunden und mit dem Spanischen Könige annoch in Unfriede war, so wurde im Nahmen J. K. Maj. als des Ober-Haupts und des Reichs, welches Ihro Maj. auf den Fuß des 5ten Articuls der Quadrupel Allianz, auch in Seinem Nahmen den Reichs-Frieden mit zuschliessen, durch ein Reichs-Gutachten Vollmacht bereits aufgetragen, solcher den 7. Junii gezeichnet, und darinnen hauptsächlich die Lehns-Folge in denen Italiänischen Reichs-Mann-Lehen den Groß- und Herzogthümern Florenz, Parma und Placenz festgestellet, insbesondere der Reichs-Unterthanen,

Reichs-

Reichs- und Hanse-Städte Freyheiten in der 1725
Spanischen Monarchie unverletzt zu lassen
versprochen. Welcher Reichs-Frieden-Schluß
zur Ratification durch ein Käyserl. Commis-
sions Decret d. d. 20. Junii an die Reichs-
Versammlung gebracht, auch durch ein am 20.
Julii gezeichnetes Reichs-Gutachten beliebet,
obgleich Magdeburg und Celle in ihren Votis
wünscheten, daß man mit solcher nicht geeilet,
worauf das Käyserl. Commissions Decret
d. d. 12. Sept. erfolgte. Die wieder die dar-
innen festgestellte Belehnung der Herzogthü-
mer Parma und Placenz durch den Pabst so-
wohln zu Cammerich geschehene Protestatio-
nes, als an in die Teutsche Ertz- und Bischöfe
ergangene Päbstl. Abmahnungen sind, da des
Reichs Gerechtsame offenbahr, wenig geach-
tet worden. Diese Frieden- und Freundschaffts-
Schlüsse, welche in Absicht des H. Reichs und
Europæ Ruhe zu befestigen errichtet wor-
den, setzten diesen Welt-Theil in nicht geringe
Bewegung, inmassen des König Georgens von
Groß-Britannien Maj sammt Franckreich die
ohnvermuthete geschwinde Beylegung, der
zwischen zweyen in einem der blutigsten Kriege
verwickelt gewesener Printzen obgeschwebter
schwerer Strittigkeiten, mit tiefen Nachden-
cken betrachteten und viel besorgten, dahero
am 3. Septembr. zu Hannover, neben dem
König in Preussen ein Bündniß aufrichteten,
darinnen sie eine mutuelle Guarantie

der

1725 der besitzenden Lande, Hoheit und Rechte, auch Beystand im Fall der gestörten Ruhe, Aufrechthaltung der Freyheit in Teutschland wieder die besorgliche Spaltungen im Reich auf funfzehen Jahr einander versprachen, annebenst in einem besondern Articul die Herstellung des Religions-Wesens in Polen nach dem Sinn des Olivischen Friedens verabredeten, worauf der Landgraf zu Hessen-Cassel durch einen zu Westmünster den 12. Martii 1726. mit dem Könige von Groß-Britannien geschlossenen Tractat zu Dero Dienst ein Corpo von 12000. Mann zu halten sich verbande, mit der Bedingung, daß solche Kriegs-Völcker, wenn es der König von Groß-Britannien verlangen würde, an allen Orten, wo es nöthig, und in allen Fällen, wo es die zu Hannover geschlossene Defensiv-Bündniß erfordere, gebrauchet werden solten. Dieser Tractat nun wurde an einem Theil in verschiedenen gedruckten Schrifften und Bedencken, auch in mündlichen Anzeigen, als ein solcher angesehen, der von zweyen Churfürsten und Fürsten des Reichs mit einer auswärtigen Macht gleichsam wieder Käyserl. Maj. und des Reichs Hispanischen Frieden gemacht und geschlossen worden, solcher in formalibus und materialibus wieder den schweren Lehns-Eyd und die Reichs-Ständische Pflicht so wohl als wieder den Westphälischen Frieden Art. 8. §. 2. und wieder den Inhalt des VI. Arti-

Articuls der Käyserl. Carolinischen Wahl- 1725
Capitulation lause, eine Absonderung vom gantzen Reich, Hinderung der Justiz-Handhabung und allerhand Gefährlichkeiten verursachen dörffte, wie denn der Herr Con-Commissarius auf dem Reichs-Tage, aus einem im Monat Februario des 1726sten Jahres von Wien erhaltenen Käyserl. Rescript so wohl Catholischen als Evangelischen Gesandten anzeigete: Es hätten Ihro Käyserl. Maj. viel wieder den zu Hannover geschlossenen Tractat einzuwenden, ja Sie hielten sich gar berechtiget, solchen zu annulliren und bey Ankunfft des Käyserl. Principal-Commissarii die sämmtliche Reichs-Stände durch ein Commissions-Decret zum Beytritt des Friedens mit Spanien einzuladen. An Seiten der Hannoverischen Bundsverwandten hielte man davor, da die Stände des Reichs bereits durch ein Reichs-Gutachten ihre Beystimmung zu Schliessung dieses Friedens ertheilet, auch selbiger im Nahmen des gesammten Reichs geschlossen und ratihabiret worden, mithin die Reichs-Stände als pars compaciscens und in diesen Frieden als nothwendig mit eingeschlossene anzusehen, daß es nicht nöthig, die Stände zum Beytritt dieses Friedens besonders einzuladen, es geschehe denn aus Ursache, damit die zu Hannover geschlossene Allianz um desto eher und füglicher könte vernichtet werden, wobey sie in einigen Schrifften der

Reichs-

1725 Reichs-Stände Gerechtsame unter sich selbst oder mit ausländischen Bündnisse zu eines ieden Erhaltung und Sicherheit, zu mache behauptetē, und zu solchem Ende das Instr. Pac. Westphal. Art. VIII. §. gaudeant, Capitulat. Carol. Art. VI. neben andern Reichs-Gesetzen und der Observanz anzogen und nicht zugestehen wolten, daß solches Bündniß wieder Ihro Käys. Majestät, als Käyser, gerichtet, wie man denn auch die Meynung hegte, daß sich das Heil. Reich der Ostendischen octroyrten Handlungs-Gesellschafft-Erhaltung nicht anzunehmen.

Bey Erwegung der auch in diesem Jahre bey dem Corpore Euangelicorum angezeigten Religions-Beschwerden, besonders der Fürstl. Münsterischen Beantwortung der Gravaminum des Städtleins Werth, da man an Bischöfflicher Seiten den Satz zu vertheydigen suchte, daß denen Catholischen Landes-Herren die Jurisdictio Ecclesiastica über ihre Protestantische Unterthanen zukomme, wurde in Num. 93. der Religions-Gravaminum von dem Corpore Euangelicorum solcher Meynung wiedersprochen, wiewohln der Schweden Vor-Pommerische Gesandte anbey zu erkennen gabe, daß wenn es damit das Absehen haben solte, daß die darinnen behauptete Thesis de Jurisdictione Ecclesiastica dadurch angenommen und das Corpus Euangelicum solche zu vertheidigen verbunden werden wolle, Er sich darauf

auf ohne vorhero erhaltene Instruction nicht 1725
einlassen, doch aber die mehrere Stimmen
nicht hindern wolle, und endlich die Beylegung
dieses Numeri auf angezeigte ohnverfängliche
Art geschehen lassen könne. Es erfolgte hier-
auf den 20. Nov. bey Zusammenkunfft des
Corporis Euangelicorum diese Anzeige: Es
wäre bekannt, und hätten des Königs in Preus-
sen Maj. wahrgenommen, daß die Catholische
Landes-Herren sich in öffentlichen Schrifften
die Jurisdictionem Ecclesiasticam über ihre
Evangelische Unterthanen zuschrieben, wie nun
Ihro Maj. solches von sehr schädlicher Folge
zu seyn hielten, also hätten Sie befohlen mit
denen übrigen Evangelischen Gesandten zu
überlegen, was man dieserhalb in gesammten
Nahmen gegen die Herren Catholischen zu er-
klären. Er habe deswegen einen Aufsatz ge-
fasset, nicht der Meynung, daß man bereits et-
was gewisses deshalben schliessen, sondern nur
zu vernehmen, ob man sich eines gewissen ohn-
vorgreifflichen Vorschlags darüber vereinigen
könte, um solchen hernach an die gnädigsten
Principales zu schicken und deren Befehl zu
erwarten. Dieses Project eines Conclusi
wurde durch der anwesenden Evangelischen
Gesandten maiora beliebet und beschlossen im
Nahmen Corporis Euangelicorum obbe-
sagter Thesi Catholicorum aufs feyerlichste
zu wiedersprechen, der festen Zuversicht, die
Herren Catholischen würden sich hierüber sol-
cher-

1725 schergestalt erklären, als denen angeführten Reichs-Gesetzen und dem in sie gesetzten Vertrauen gemäß sey. Der Vor-Pommerische Gesandte gabe ausser obbesagter Erklärung auf besondern Befehl nochmaln zu erkennen, wie aus denen im Instrumento Pacis gegründeten Ursachen, und der vor allen Augen offenliegenden Praxi und Observantia Imperii er dafür halte, daß mit dieser Thesi nicht auszulangen, wohl aber aus denen in besagtem Westphälischen Friedens-Schluß gegründeten Limitationibus solche Einschrenckungen des allen sowohl Evangelischen als Catholischen Ständen ohne Unterscheid zustehenden Juris Territorialis in specie circa Sacra zu behaupten seyen, daraus sublato abusu & manente usu, denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren kein Eintrag in ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit entstehen müsse, wiewohlen er sich hernach erkläret haben soll: Er wolle Maiora nicht hindern, an seinen Hoff berichten und erwarten, was selbiger sagen werde. Es sind hierauf von einigen Privatis und ungenannten beyderley Meynungen Gründe in Schrifften untersuchet und an den Tag geleget worden. Die von denen Herren von Horneck von Hornberg, Pleickart Dietrich von Gemmingen, und Eberhard Friedrich Göler von Ravenspurg, Nahmens Ihrer Gemahlinnen und Kinder, wieder den Herrn Churfürsten zu Pfaltz

und

und Grafen von Wieser bey dem Reichs-Hoff- 1727
Rath wegen der ansehnlichen von Chur-Pfaltz zu Lehn gehenden Herrschafft Zwingenberg, angebrachte Execution-Sache, da Klägere Krafft Instrumenti Pacis Westphalicæ und einer von der Reichs-Deputation im Jahre 1651. in contumaciam wieder Chur-Pfaltz ausgesprochenen, vom Käyser Ferdinando III. bestätigten und öffters zur Execution verwiesenen, aber unexequirt gelassenen Signatur, nach Verlauff so vieler Jahre Restitutionem ex Capite Amnestiæ inständigst suchten, verursachte bey der Reichs-Versammlung grosse Bewegung, als Chur-Pfaltz durch ein Memorial zu derselben den Recurs nahme, und um Aufhebung solcher, wie an Seiten der Chur-Pfaltz behauptet werden wolte, incompetenter und nulliter erkannten und von dem Reichs-Hoff-Rath nunmehro zur Execution verwiesenen Signatur, eyfrig anhielte. Zu nöthiger Versorgung und Reparatur der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl wurden den 16. Decembr. die bereits im Jahr 1720. bewilligte zwey Römer Monate aufs neue versprochen, und wegen Auszahl- und nützlicher Anwendung solcher Gelder, welche aber gar langsam eingegangen, fernere Schlüsse gemachet. Auch wurden die erledigten Stellen eines Reichs-Generals von der Cavallerie und Reichs-General-Feld-Zeugmeisters erstere an den Für-

1727sten von Oettingen, die andere an den Hertzog von Braunschweig-Bevern dem Reichs-Stylo gemäß vergeben. Dem Bischeffen zu Straßburg setzte man wegen der zweyen zu seinem Hoch-Stifft gehörigen diesseits Rheins belegener Reichs-Aemter Ober-Kirchen und Etrenheim einen proportionirten Reichs-Matricular- und Cammer-Gerichts-Anschlag, welchen er von dem Tage der Reintroduction zu zahlen hätte. Durch ein Käyserliches erneuretes Patent wurden die fremden Werbungen, Verkauff- und Ausführung derer Mannschafft und Pferden sowohl als der Kriegs-Munition, Geträydes und Holtzes aus dem Reiche verbothen, wozu die damahls in Europa anscheinende Kriegs-Unruhen Veranlassung gaben. Denn obgleich der an den Reichs-Convent accreditirte Frantzösische Minister Chavigny unterm dato 27. Febr. versichern wolte, daß seines Königes Kriegs-Rüstungen zu des Reichs Beunruhigung nicht, sondern bloß zu seiner Vertheidigung angesehen, auch die zum Besten derer General-Staaten der vereinigten Niederlanden wieder die Ostendische Compagnie von denen Hannoverischen Alliirten gefaßte Entschlüsse, seiner Meynung nach dem teutschen Reich nicht schädlich oder dasselbe sich deswegen zu regen Ursache habe, Er vielmehr dieses Reichs und aller Glieder desselben Hoheiten und Gerechtsamen zu unterstützen bedacht wäre; So fan-

fanden sich doch Ihro Käyserl. Maj. gemüßi- 1727
get, da an allen Gräntzen des Reichs bis in
Dero Oesterreichische Reichs-Lehnbare Nie-
der-Lande und sonderlich an den gantzen Rhein-
und Mosel-Strömen, ja an theils Orten in
des Reichs innern Bezirck selbst grosse Krie-
ges-Anstalten gemachet worden, durch ein am
17. Martii datirt- und dictirtes Commis-
sions-Decret der Reichs-Versammlung die-
se Umstände zu eröffnen, insbesondere aber zu
erkennen zu geben, daß durch des Frantzösischen
Ministri Memorial getrachtet würde das
Ober-Haupt im Römischen Reich von dessen
Gliedern zu trennen, solches unter einem noch
niemahls gebrauchten metaphorischen Nah-
men und ohngewöhnlichen Stylo von Corps
Germanique in eine Spaltung a Cæsarea
Maiestate zu bringen, die Nieder-Burgundi-
sche Reichs Creyß-Angelegenheiten, als fremb-
de und die übrigen Creyse nicht angehende
Sachen, vorzustellen, ein gleiches auch von
den Italiänischen Reichs-Lehen, oder unter
des Reichs Schutz und in Welschen Landen
gelegenen Provintzien vorzubilden und hiermit
den Weg zu bahnen, die zu Verderb- und
Umstürtzung gedachter Lande ausgesonnene
Absichten auszuführen und nach Trennung
des gemeinen Reichs-Bandes einen nach dem
andern zu unterwerffen, indessen aber die oben
und dißeits der Alpen gelegene Stande bis
zu seiner Zeit einzuschläffern, auch hierdurch

1727 die Käyserliche in denen Creysen veranlassete Vorsorge fruchtlos zu machen. Annebenst beschwerten Ihro Käys. Maj. sich höchlich, wie durch eine vor kurtzer Zeit geschehene Königliche Engelländische Anrede an das Groß-Britannische Parlament Sie in ihrer allerhöchsten Person, Ehr und Würden angegriffen, das mit Spanien blos zur Defension geschlossene Freundschaffts-Bündniß angegeben worden, als ob solche ein Offensiv Tractat zum Besten des Prætendenten, um denselben auf den Engelländischen Thron zu bringen. Sie vertheydigten ferner die Gerechtsame der Ostendischen Handlung, da sie anführten, wie jedermänniglich in die Augen fallen müste, daß Dero Oesterreichische Nieder-Land, die ohnstreitig eine Vor-Mauer des Reichs in einem nicht geringen Theil desselben ausmacheten, ohne Commercio dem Teutschen Wesen unnützlich seyn würden, und die gesuchte Hinderung offtgedachter Ostendischen Compagnie in der That Teutschlands See-Rechten und Commercien höchstnachtheilig; Wie Sie denn umständlich zeigten, daß Sie sich auf allerhand Art Mühe gegeben, die deshalb entstandene Streitigkeiten gütlich beyzulegen, die aber nicht fruchten wollen. In Betrachtung dieser Umständen trugen Sie zu des Reichs-Ständen die Zuversicht, sie würden die Beschaffenheit dieser Sachen recht behertzigen und alles dasjenige mit vor-

vorkehren helffen, was zur Vertheidigung der 1727
beleidigten Allerhöchsten Käyserl. Person, Ehre und Würden, wie auch zu Beschützung des hohen Ansehens des Heil. Römischen Reichs und dessen sämmtlicher Glieder, wie nicht weniger zur Ruhe und Wohlfahrt von innen und aussen und aller dazu gehöriger Lande und Provintzien gedeyhlich seyn könne, damit sonderlich das Römische Reich diß- und jenseits derer Alpen, in Nieder-Landen und gegen Norden in Ruhe und Einigkeit erhalten werden mögte. Ausser der Frantzösischen in dem ietztgemeldten Decret beantworteten Erklährung, hatte der zu Regenspurg befindliche Groß-Britannische Minister le Heup eine in der Materie gleiche Declaration dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio zwar übergeben, es wurde aber auf Käyserliches Verlangen deren Zurückgebung in den beyden höhern Collegiis durch die mehrern Stimmen beschlossen, und vor gut gefunden, daß solche durch den Chur-Mäyntzischen Legations-Secretarium verrichtet werden solte, welche aber, da solcher vor diesen Minister nicht gelassen werden wolte, nicht erfolgete. Es wurde aber diesem Minister, nachdem indessen der Käyserl. zu London bißher gewesene Gesandte sich aus dem Königreich Groß-Britañien begeben müssen, ein am 10. April. zu Wien datirtes Käys. Decret gewöhnlicher massen übergeben, worinnen Ihm mit Zuschickung eines sichern Ge-

1727 leits-Briefs binnen zweymahl 24. Stunden Regenspurg und binnen 14. Tagen das Reich zu verlassen angedeutet wurde, deme Er auch Folge geleistet. Solche Käyserl. Willens Meinung eröffnete man durch ein Commissions-Decret der Reichs-Versammlung, iedoch mit dem Anfügen, daß solches zu blosser Wissenschafft und Nachricht geschähe. Damit nun auf alle Fälle sowohl des Reichs, als der Oesterreichischen Erb-Lande Sicherheit erhalten werden möchte, liessen J. Käyserl. Maj. ausser vorerzehltem Commissions-Decret selben durch besondere an einige Chur- und Fürstl. Höffe abgesendete Ministros alle diensame Vorstellung thun; Es wurden nicht weniger einige Creyß-Versammlungen veranlasset, über den Punct der Sicherheit des Reichs zu rathschlagen, wie denn die zu Franckfurt am Mayn in einem general-Congress versammlete Löbl. associirte Reichs-Creyße auf geschehene Chur-Maynzische Propolition wegen solcher gefährlich anscheinender Läufften, ihre vorige, besonders 1714. gemachte Associationes erneuerten, und über das Friedens-Associations-mäßige Militar-Quantum in eine stärckere Defensions-Verfassung sich zu setzen beschlossen, auch den Bäyerischen Creyß zum Beytritt ersucheten, der ebenfalls nöthige Anstalten vorzukehren auf der Versammlung zu Wasserburg beliebete, welche Entschliessungen der nach Franckfurt abgesendete Frantzösische

tzösische Minister Chavigny zu hindern nicht 1727
vermochte, ohnerachtet er in Nahmen seines
Königes nachmahlen erklährete, daß Selbiger
in Ansehung des Reichs die letztern Friedens-
Tractaten aufrichtig erfüllen wolle, und des festen
Vorsatzes sey, nichts wieder das Territorium
von Teutschland vorzunehmen, auch wegen der
beschlossenen und veranstaltenden Krieges-Rü-
stungen nicht einmahl einen Argwohn zu schö-
pfen; Für welche friedliche Erklärung die
Creyß-Gesandten dem Könige durch Schrei-
ben dancketen. Dieser so gefährlich anschei-
nenden Kriegs-Unruhen Ausbruch wurde
durch GOttes Güte und die großmüthigste
Friedfertigkeit Ihro Käys. Maj. behindert, da
Dieselbten einige Præliminar-Puncten, die
zu Erhaltung eines allgemeinen Friedens in Eu-
ropa dienen solten, durch den Freyherrn von
Fonseca zu Paris im Monat April. zeichnen
liessen, welche zum Grund-Stein einer zu
Soissons anzustellenden Friedens-Handlung
unter feyerlichsten Versprechen gesetzet und ver-
willliget wurde, daß die der Ostendischen Com-
pagnie ertheilte Octroy nebst aller Handlung
aus denen Oesterreichischen Niederlanden nach
Indien auf Sieben Jahr suspendiret werden;
Diejenige Gerechtsame, welche sich auf den
Utrecht-Baadischen und Quadruple-Allianz-
Tractat, und andere Tractaten und Conuen-
tionen, die vor dem 1725. Jahre geschlossen
worden, eigentlich gründen, und weder den

1727 Käyser noch die Staaten der vereinigten Niederlande angehen, solten unberühret bleiben und einem ieglichen Contrahenten, der davon in Besitz ist, gelassen werden; Die Nordischen Potentaten wären von ihren Bundsgenossen zu ersuchen sich aller Thätlichkeiten zu enthalten und ihre Streitigkeiten bey dieser Versammlung in der Güte beyzulegen, wie denn auch die zwischen Spanien und Groß-Britannien bereits angegangene Feindseligkeiten aufgehoben wurden. Da nun die Ostendischen Handlungs-Sachen zu diesen grossen Bewegungen mit Anlaß gegeben, wurde über deren Rechtmäßigkeit ferner verschiedentlich gestritten und geurtheilet, besonders allerhand Betrachtungen über der Verbindung der Oesterreichischen Niederlande, als des Burgundischen Creyßes mit dem Reich angestellet, und von einigen davor gehalten, daß sie dem Reich nicht verwandt, folglich man sich der Ostendischen Sachen nicht anzunehmen, welche Meinung aber mit starcken Gründen wiederleget worden. In Betracht dieser mißlichen Zeiten und wegen anderer hochwichtig bewegenden Ursachen fanden die Herren Hertzoge zu Braunschweig-Wolffenbüttel und Würtenberg für gut, unterm dato des 24. Julii zu Wolffenbüttel einen Freundschaffts-Tractat und Vnion zu errichten, darinnen sie zwar auch überhaupt auf den damahligen Zustand Europæ ihre Augen richteten, insbesondere aber in

Ver-

Verfolg der vormahlen errichteten Fürsten- 1727
Vnion so viel mög- und thunlich dahin besorgt zu seyn beschlossen, daß des alten Fürsten-Standes hohe Jura, zusammt der Reichs-Fürsten Würde gegen alle Benachtheilungen und wiederrechtliches Verfahren befreyet bleiben möchten. Zu welchem Ende beschlossen, einmüthige Rathschläge zu führen, und mit allen Kräfften sich dahin zu bestreben, wie sowohl die in dem Religions- und Westphälischen Frieden gesetzte Richtschnuren, als auch in solchen befestigte Reichs-Fürstl. Gerechtsamen und hohen Vorzüge behauptet, und aufrecht erhalten werden möchten, zu welchem Zweck von beyden Compaciscenten die hierzu diensame Mittel beliebet worden. Diesem Bündnüß sind nachmahln König Friederich in Schweden, als Hertzog zu Pommern, auch einige andere Alt-Fürstl. Häuser beygetreten. Dergleichen Vereinigung der Reichs-Stände nöthig schiene, da sich über dem Chur-Pfältzischen Recursu ad Comitia in der Zwingenbergischen Executions-Sache und dessen Rechtmäßigkeit bey denen darüber angestellten Deliberationen in denen Reichs Räthen so schwere Irrungen hervor thaten. Denn als Euangelici im Reichs-Fürsten-Rath am 3. und 10. Octobr. Vota communia ablegeten und zu erkennen gaben: Daß da sonsten der sämmtlichen Reichs-Stände Gesetz-mäßige Meinung bey der Frage: Ob eine a Deputa-

1727tis Imperii, welche den Westphälischen Frieden exequiren sollen, siue in contumaciam, siue cum causæ cognitione gefällte Sentenz, ehe und bevor dieselbe ad effectum gebracht worden, eine weitere Untersuchung leide oder nicht? allezeit dahin gegangen, daß die Reichs-Deputations Sprüche unumstößlich zu halten, und dargegen entweder gar keine, oder doch keine andere Untersuchung, als nach zuvor geschehener Restitution zuzulassen seyn; Da nun bey dieser Zwingenbergischen Sache die Herren Catholischen eine wiedrige Meinung hegeten, und davor halten wolten, daß die deshalben abgelegte vota, majora wären, und solches Principium bestätigten; So hätten Euangelici einstimmig dahin geschlossen: Daß dergleichen vorgängige Untersuchung keinesweges statt habe, und dahero in dem unverhofften Fall, da ein solches den Friedens-Stand im Reich und dessen vornehmstes Fundament in Ungewißheit und höchst-schädliche Folgen setzendes Præjudiz durch Conclusa oder Reichs-Gutachten fest gestellet werden wolte, kein anderes Mittel übrig sey, als dergleichen durch ein einmüthiges Votum commune in allen dreyen Reichs-Collegiis abzuwenden, ungehindert, daß etliche wenige Evangelische Vota im Reichs-Fürsten-Rath das Chur-Pfältzische Gesuch zwar, iedoch a potiori nicht anders als remissiue auf die Reichs-Constitutiones und nach derselben

Ord-

Ordnung secundiret, keinesweges aber die 1727
Meinung gehabt hätten, dadurch der klaren Verordnung des Westphälischen Friedens ein gefährliches Nachtheil zuzuziehen, vielweniger sich von dem gemeinen Interesse Euangelicorum und dem denenselben unläugbar zukommenden Jure eundi in partes abzusondern, da es bey der obangeführten Frage nun nicht auf die Zwingenbergische privat Sache, sondern auf die Friedens-Schluß-mäßige Erhaltung eines bey dem gantzen Reich von Zeit des Westphälischen Friedens bis diese Stunde einmüthig behaupteten, auch von ietzt regierender Käyserl. Maj. selbst allergerechtest erkanten Regulatiui amkäme, welches Euangelici in Krafft ihrer generalen Instruction für allem Einbruch heilig zu bewahren verpflichtet wären, und deswegen, als das Saltzburgische Directorium die für Chur-Pfaltz ausgefallene Vota als majora angeben und behaupten wollen mit solchem Voto communi, als im höchsten Nothfall hervorgehen müssen, mithin daferne die Herren Catholischen der Evangelischen Frieden-Schluß-mäßiger Meinung beyzutreten Anstand nehmen solten, weder zu einem einmüthigen, viel weniger zu einem diuerse Meinungen in sich begreiffenden Reichs-Gutachten zu gelangen, folglich kein ander Weg als amicabilis Compositio übrig sey, wozu man sich erbiethe. Hierauf folgte am 17. Octobr. ein Votum commune durch

Saltz-

1727 Saltzburg, dessen hauptsächlicher Inhalt ware: Nachdem die Herren Augspurgische Confessions Verwandten am 26. Septembr. viritim zum Protocoll votiret und theils derselben den von Chur-Pfaltz genommenen Recurs gut geheissen, theils aber mit einigen Catholischen dafür gehalten, daß solcher nicht Platz greiffen möge, so könten sie ihre Vota nicht zu rück nehmen, in partes gehen, und die selbst guten Theils gemachte maiora umstossen, die in diesem Geschäffte, welches keine Religions-sondern Justiz-Sache sey, gelten müsten, zu welches Satzes Befestigung die Meinung des Hennings angeführet, auch vorgegeben wurde, daß das Jus eundi in partes ie und allezeit wenigstens ein Absehen auf die Religion haben, und von beyden Theilen geschehen, auch in solchem Fall, ehe man zum Protocoll viritim votire, gleich Anfangs mit dem Voto communi hervorgegangen werden müste. Alldieweilen nun solches dermassen nicht geschehen, so könten Catholici durch dergleichen anmassende Neuerungen den bisherigen Comitial-Stylum nicht umstossen, noch sich ein alle künfftige Deliberationes übern Hauffen werffendes Nachtheil zu- und ihr durch die maiora erlangtes Recht entziehen lassen, immassen auch ein Gesandte seines Herrn Votum, welches er einmahl Instructions-mäßig zum Protocoll gegeben, unter dem Vorwand einer General-Instruction nicht

nicht zurück zu nehmen, und mit andern in partes zu gehen befugt sey. Darauf Euangelici am 29. Octobr. durch vota communia antworteten, ihr kostbahr erworbenes Jus eundi in partes, besonders die Macht in allen Fällen, da es nöthig solches zu exerciren, retteten, dasselbe an die Religions-Sachen allein zu binden nicht verstatteten, denen priuat Meinungen wegen der Art und Weise solches auszuüben, wiedersprachen, die Freyheit, abgelegte Vota, bevor ein Concluſum gemachet, wieder zurück zunehmen, und die erkannte Execution der Reichs-Deputations-Sentenz weitläufftig nach dem Sinn der Reichs-Gesetze vertheydigten. Als auch Saltzburg auf Anſinnen der mehrern Catholiſchen zur Priuat Dictatur eines abgefaßten Projects-Concluſi zu ſchreiten äuſerte, gaben Euangelici durch ein abermahliges Votum commune zu erkennen, wie ſie ſolches Pro Concluſo keinesweges erkennen, ſondern wider deſſen Vortrag, Abhandel- und Ausfertigung, auch Re- und Correlation feyerlichſt proteſtiren, uud dabey beſtehen müſten, daß ſtatt deſſen Käyſerl. Maj. zu erſuchen den am 11. (21.) Febr. 1651. ausgefallenen und vom Reichs-Hof-Rath approbirten Spruch von Käyſerl. allerhöchſten Executions-Amts wegen ohnaufhältlich vollſtrecken zu laſſen, worauf die Evangeliſchen Geſandten ſammt denen Secretarien aus dem Rath gegangen und die Catholi- 1727

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1681050463/phys_0107 DFG

1727 tholischen alleine gelassen, auch ihren Cancellisten zur Dictatur zu gehen verbothen, dahero offterwehntes Conclusum nur inter Catholicos dictiret und der ad Comitia genommene Recurs gut geheissen, auch dem Chur-Pfältzischen Suchen zu deferiren, daß der Göhler von Ravenspurg und Consorten mit ihrer an das Zwingenbergische Lehen habenden Forderung ad Forum competens des Lehen-Hofs zu verweisen wären, beschlossen. Die wegen des strittigen Gebrauchs des Ertz-Schatz-Meister-Tituls und Wapens zwischen dem Herren Chur-Fürsten zu Pfaltz und zweyen Königen von Groß-Britannien als Chur-fürsten zu Braunschweig-Lüneburg obschwebende, offtgeregte und schwere Protestationes verursachende Irrung, welche J. Käys. Maj. bereits unterm 26. Jun. 1718. an das Reich gebracht und ein Gutachten deswegen begehret, machte nunmehro neue Bewegung. Da nun das öffentlich vorgebrachte Ertz-Stallmeister-Amt, dessen Errichtung Chur-Sachsen gründlich wiedersprochen, und die von einigen vorgeschlagene Ertz-Postmeister, oder vermittelst unternehmender Veränderung Ertz-Hofmeister Aemter auch keinen rechten Eingang finden wollen, erinnerten Ihro Käyserl. Maj. durch ein am 9. Octobr. datirtes Decret deswegen die Stände und verlangten zur Beruhigung Chur-Pfaltz und Braunschweig diese langwierige Sache, durch Ausfindung eines

Ihro

J. Käys. Maj. und des Reichs Hoheit anstän- 1727
digen Ertz-Amtes zur Endschafft zu fördern. Zu Erlangung der völligen Reichs-Standschafft des Fürstenthums Blanckenburg hatten nicht nur der Käyserin Majestät bey Churfürsten, Fürsten und Ständen eine Intercession eingeleget, und beyfällige wohlgesinnte Antworten erhalten, sondern Ihro Käyserl. Maj. brachten nach dem Exempel Käyser Josephs durch ein anderweitiges Commissions-Decret de dato 17. Octobr. und angefügten allergnädigsten Vorspruch diese Introductions-Sache wiederum an die Reichs-Versamlung, mit dem Gesinnen, daß des Herrn Hertzogs Ludwig Rudolphs Durchl. wegen des Ihro zugetheilten Blanckenburgischen Fürstenthums, bey dem Reichs-Convent so wohl als allen künfftigen Reichs- und Creyß-Tägen und andern Versammlungen, in den Reichs-Fürsten-Rath zu ordentlichem Sitz und Stimme auf Art und Weise, wie solches bey dergleichen Abtheilungen in andern Fürstlichen Häusern geschehen, zu dem gebührenden Platz und Orte gelassen werden möchten. Wenige Tage zuvor hatten J. Käys. Maj. um die grossen Verdienste des hohen Hauses Braunschweig-Wolffenbüttel zu belohnen, durch ein am 15. Octobris datirtes Commissions Decret, wie bereits 1707. geschehen, in Vorschlag bringen lassen, die Belehn- und Ausstellung gewöhnlichen Lehen-Briefs des Churfürstl. Hauses

Braun-

1727 Braunschweig-Hannover dahin zu erweitern, daß woferne etwa nach des Allerhöchsten Willen der Mann-Stamm desselben völlig erlöschen und abgehen würde, das Fürstl. Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel, oder wer sodann von demselben dazu der nächste seyn würde, in diese Chur-Würde eintreten, und solche auf die übrige männliche Posteritæt nach Ordnung der güldenen Bulle devolviren solte. Es haben aber beyde Gesuche wegen der dazwischen gekommenen Behinderungen Zeithero zu ordentlichen Reichs-Berathschlagungen nicht gebracht werden können. In der mit so vieler Bemühung getriebenen des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Unterhaltung betreffenden Sache erfolgte sub dato 2. Novembris ein Käyserliches Commissions Decret auf die zwey Reichs-Gutachten vom 8. Nov. 1726. deren erstes eine Moderation derer über den Matricular-Anschlag der Cammer-Zieler sich beschwezet zu seyn angebrachte Stände; Das andere aber den davon abhangenden gewissen Unterhalt des Cammer-Gerichts begriffen, und in dem einen Chur Fürsten Fürsten und Stände wegen einiger zu moderiren seyenden Stände zwar zum einmüthigen Schluß gelanget, in dem andern aber wegen verschiedener Moderation sich in zweyerley Meinungen getrennet und dahero an Käyserl. Maj. sich zu wenden gemüßiget gesehen, auf daß dieselbe ins Mittel treten und dieser Sache die

billig-

billigmäßige zu Erhaltung dieses Reichs-Ge- 1727
richts ersprießlich gereichende abhelffliche Maße
geben möchten, welches dahin geschahe, daß
Sie die von Chur-Fürsten, Fürsten und Stän-
den gleichstimmige und mit zusammentreffen-
den Meinungen beliebte Verringerung der bey
einem oder dem andern Stande zu hoch befun-
denen Cammer-Gerichtlichen Usual-Matricul
vor genehm hielten, anbey aber nach der Ihro
beywohnenden Kundschafft eines jeden hoch-
und niedern Standes gegenwärtigen Vermö-
gens und Wohlstandes, daß die übrige Mode-
rationes nach einem von Deroselben gemach-
ten Aufsatz zu gemeinsamer Billigkeit zu rich-
ten und zu handhaben seyen; Endlich gesamm-
te Reichs-Stände ernstlich ermahneten auf die
thätliche Zahlung sowohl zu rathen als zu hal-
ten, auch sonst ein und anders zu Aufrechthal-
tung des Gerichts und Förderung der heiligen
Gerechtigkeit, theils genehm hielten, theils zur
fernern Berathschlagung überliessen. Eine
deutliche Probe Dero starcken Justiz Liebe,
ohngeachtet aller darwieder gemachten Einwen-
dungen, legten Ihro Käys. Maj. an den Tag,
da Sie in der Zwingenbergischen Restitutions-
Sache ein Rescriptum de exequendo an
den Bischoffen zu Costanz und Hertzogen zu
Würtenberg als des Schwäbischen Creyses aus-
schreibende Fürsten sammt und sonders ergehen
liessen. Bey der Reichs-Versammlung foch-
ten die Catholische Gesandschafften noch immer

1727 das von den Evangelischen nothwendig ausgeübete Jus eundi in partes an, welches letztere standhafft vertheydigten, dabey man die Frage in Betrachtung zoge: Ob in dieser Sache Chur-Trier, Hoch- und Teutschmeister, Augspurg, Worms, Prüm- und Ellwangen wegen der nahen Anverwandschafft votiren könten und man bey Machung der Majorum ihre Stimmen zu zehlen, welches von einem Theil bejahet, vom andern verworffen wurde. Im Nieder-Sächsischen Creyße machte die von Käys. M. dem Könige in Preußen, als ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses aufgetragene Sequestration der Grafschaft Ranzau einiges Aufsehen, welche Grafschaft Dännemarck, nachdem der Graf von Ranzau zu Rendsburg zur ewigen Gefängniß verdammet worden, krafft einiger Verträge in Besitz, Holstein-Gottorf aber vor den Reichs-Hof-Rath in Anspruch genommen, wie denn auch Käys. Maj. den wieder ermeldten Grafen erhobenen und geendigten Inquisitions-Procels ernstlich wiedersprochen, Dännemarck aber mit allerhand Gründen zu behaupten suchete.

Die vom Jahr 1720. obschwebende schwere Irrungen zwischen dem Herrn Fürsten in Ost-Frießland und einem Theil seiner Land-Stände, besonders der Stadt Embden, darinnen so viele Käyserliche Decreta und Rescripta bishero ergangen, schienen in diesem Jahre in einen gefährlichen Stand zu kommen und des

West-

Westphälischen Creyses Gräntzen eine Unruhe 1727
zu drohen. Denn als Ihro Käys. M. die am 28.
Aug. 1720. nach langwieriger Untersuchung
ausgesprochene Urtheil und viele darauf fol-
gende Decreta, sonderlich die am 8. Aug. 1722.
erfolgte sententiam confirmatoriam zur
Execution bringen zu lassen ernstlich gemeinet,
und zu solchem Ende denen zur Untersuchung
und Manutenenz bereits verordneten hohen
Commissarien Chur-Sachsen und Braun-
schweig-Wolffenbüttel bey fortwährendem Un-
gehorsam die Execution auftrugen; So stel-
leten Deroselbten die des Nieder-Rheinischen
Westphälischen Creyses ausschreibenden Für-
sten und Directores vor, wie in dieser Execu-
tions Sache sie nicht übergangen werden kön-
ten, da nach Anleitung der Wahl-Capitula-
tion Art. XX. sowohl in denen Casibus Exe-
cutionis Banni, als in andern Fällen die
Execution durch niemand anders als durch
den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und
die Sache angehörig, vorgenommen und voll-
zogen werden solte. Ob nun zwar an Fürstl.
Ost-Friesischer Seiten vorgestellet wurde, es
wäre der König in Preußen wegen der auf sel-
bige Lande habenden Expectanz einigermaßen
interessiret, Chur-Cöln als Bischoff zu Mün-
ster aber wegen einiger aus dem Fürstenthum
Ost-Frießland hiebevor empfangenen Subsi-
dien-Gelder und deswegen eingeführter Kla-
gen gleichsam pro Parte zu halten; So kunte

1727 doch Chur-Pfaltz als Hertzogen von Jülich wegen seines Condirectorial Amts nicht wohl præiudiciret werden, dahero J. K. Majestät, welche auch in dieser Angelegenheit die Reichs-Gesetze eigentlich beobachtet wissen wollen, die vorige Commission aufhuben, und solche ermeldten Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß-ausschreibenden Fürsten überliessen, welche auch solche zu bewürcken Anstalt machten, die aber durch des Königes von Groß-Britannien und derer General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen so gar bey dem Congress zu Soissons aus gewissen Considerationen geschehenen Vorstellungen aufgehalten worden.

1728.

1728 In der so viel Aufsehen und Uneinigkeit sowohl aufn Reichs-Tage zwischen Chur-Pfaltz und denen Schwäbischen Creyß-Ausschreibenden Fürsten verursachenden Zwingenbergischen Restitutions-Sache wurde am 28. Januar. ein Commissions-Decret dictiret, darinnen Käys. Maj. zu vernehmen gaben, wie höchst ungern Sie gesehen, was für beschwerliche Mishelligkeiten dieser Sache halber sich hervor gethan und noch enthielten, nicht ohne Nachtheil und Zerrüttung der öffentlichen Berathschlagungen und des so hochnöthigen guten Vernehmens. Gleichwie aber dieselben bekannter massen,

massen, rechtlicher Gebühr nach, dasjenige viel- 1728
fältig verordnen lassen und ferner verordnen würden, was die Reichs-Satzungen und der Westphälische Friede mit sich bringe, folglich die deshalb ohne Noth erregte Bewegungen und Trennungen zwischen beyderseits Religions-Verwandten also beschaffen, daß dadurch alles übrige, was etwa sonsten zum Dienst und Nutzen des gemeinen Wesens bey der Reichs-Versammlung hätte abgehandelt werden sollen und können, zu unausbleiblich allgemeinen Schaden ins Stecken gebracht würde; Also hätten sie mit Dero Käys. Amt ins Mittel zu treten und Reichs-väterlich zu ermahnen, sich mit mehrerer Einigkeit zusammen zu setzen und nach genauer Erwegung aller aus dergleichen Mishelligkeiten zu besorgen stehender gefährlichen Folgerungen den einmüthigen Schluß dahin zu fassen, daß alles, was in dieser Sache vorbey gegangen, als nicht geschehen geachtet, angesehen und gehalten, auch nun und zu keiner Zeit zu des einen oder des andern Theils Præiudiz und Nachtheil angezogen werden solte, als wofür es Ihro Käys. Maj. zu obgedachten heilsamen Ziel und Endzweck gleichfals hielten und ansehen thäten. Es hat aber dennoch diese Käyserliche Ermahnung die erwünschte Wirckung nicht erhalten, sondern es ist der Reichs-Tag noch geraume Zeit in einer Inactivitæt blieben. Denn es verglichen sich die Evangelischen Gesandschafften am 20.

1728 Martii, eine gemeinschafftliche Relation an Ihre Principalen abgehen zu lassen, worinnen, als in einigen Chur-Pfältzischen Schreiben alle Schuld wegen des in dieser Sache genommenen Juris eundi in partes auf dieselben geworffen, sie solches ihr Verfahren, als gesetzmäßig behaupteten, da unterdessen der Churfürst an dem Käyserl. Hofe ohnablässige Vorstellungen machen liesse, daß Ihro Käyserl. Maj. amicabilem compositionem unter denen Partheyen in dieser Zwingenbergischen Sache veranlassen und zu solchem Ende eine Reichs-Hof-Räthliche Commission ernennen möchten. Allein es hatte bey denen ergangenen Käyserl. Executions-Verordnungen sein Verbleiben; die Executions-Commission wurde durch Subdelegatos zu Heilbronn eröfnet; aber da sich selbige nach Zwingenberg selbst verfügen wolte, so bald sie den Pfältzischen Boden betreten, ihnen die Fort-Reise gehindert und sie zurück zugehen genöthiget, welches Verfahren Ihro Käys. Maj. hoch empfanden und dahero die nöthige fernere Reichs-Constitutions-mäßige Mittel verordneten. Der Catholischen Churfürsten und Stände Gesandten liessen unterm 20. Maii an Ihro Käys. Maj. dieses Geschäffts halber ein Vorstellungs-Schreiben des Inhalts ergehen: Wie zwar Dero Principalen die Käyserliche Absicht zu Herstellung des Comitial-Verständnisses und die Verrichtung Dero Obrist-Richterli-

terlichen Amts in exequendo Signaturam 1728
ex capite Amnestiæ, Imperii nomine latam an sich höchst rühmlich und löblich erkenneten; Alldieweilen aber Chur-Pfaltz wieder die bekannte Signaturam Exceptiones eingewendet, bey dem Reich Remedur gesuchet, solche auch in öffentlichen Reichs-Rath per maiora & quidem promiscua solenniter erhalten, mithin die Sache in den Stand gerathen, daß mehrangeregte Signatur quoad executionem sistiret worden; So hofften Sie, Ihre Käys. Maj. würden Chur-Pfaltz mit der Execution verschonen, wie denn sie Catholici sich ihr durch die vota maiora erlangtes Jus quæsitum nicht nehmen, und durch der Augspurgis. Confessions-Verwandten abgelegtes votum Commune ein so grosses Præiudiz zuziehen lassen könten. Dieses Schreiben übergaben die Catholische Gesandten mit einem pro memoria, in welchem Sie die Commission bathen, Ihre Præliminar-Vorstellung Käys. M. zu überschicken, anbey Ihre Officia dahin kräfftigst zu interponiren, damit Dieselben mit der Execution einhalten möchten, massen Deroselben Ihre Principalen solche Vorstellungen ferner thun würden, daraus zu erkennen, daß sie alle schuldigste Consideration für das Käyserl. Obrist-Richterliche Amt trügen. So sehr nun die Catholische solchermassen vor ihr Interesse besorgt; So nöthig fanden auch die der Augspurgischen Confession-

1728 Verwandte wegen endlicher Abthuung der noch immer anhaltenden Religions-Beschwerden, das höchste Käyserliche Schutz und Richter-Amt zu imploriren. Zu welchem Ende sie am 23. Martii an Ihro Käys. Maj. ein Schreiben abliessen und vorstelleten: Käyserl. Maj. werde sich erinnern, was Sie wegen endlicher Erörterung solcher Grauaminum, auch besonders zu Erreichung eines so heilsamen Endzwecks allein adæquater Mittel und Wege, nehmlich einer unpartheyischen Local-Commission unterm 9. Julii 1726. gebethen. Da nun aus der Catholicorum der Reichs-Versammlung communicirten Paritions-Berichten überflüßig erhelle, wie eine sehr grosse Menge solcher Religions-Gebrechen und zwar zum Theil von besonderer Wichtigkeit annoch übrig sey, welche sie umständlich anzeigeten; So sähen sie kein ander Mittel als die Local-Commissiones, deren würckliche Reichs-Constitutions mäßige Ertheilung Sie so inständigst erbethen. Es steige ihnen die Ungewißheit, darinnen Sie sich befänden, um so viel mehr zu Gemüthe, da einige nahmhaffte Bedencklichkeit, Zweifel, Anstand oder Difficultæt, so die Local-Commissiones hindern oder aufhalten könten, zeithero zu ihrer Wissenschafft nicht eröffnet, welche man nicht selbsten schon vorher gesehen, durch offtangezogenes Schreiben aber sattsam gehoben oder præcaviret zu haben verhoffe, denn ein Mittel

tel aus der Sachen zu kommen, so gar keine 1728
Inconvenienzien mit sich führe, dürffte in dieser Materie schwerlich ausfündig zu machen seyn; wie sie denn die Möglich- und höchste Nothwendigkeit solcher Commissionen auf das bündigste ausgeführet. Eine gar sonderbare Vorsorge, die Käyserliche und des Heil. Reichs Ober-Lehen-Herrlichkeit zu befestigen, zeigeten Ihro Käys. Maj da sie am 6ten April. nach Anleitung Dero Wahl-Capitulation, als Käyser sich selbst als ältesten und einigen Ertz-Hertzog von Oesterreich und Haupt des glorreichesten Ertz-Hauses in den Personen vier hochansehnlicher Ministrorum als Dero Gewalt-Trägern, nicht nur mit denen vom König Carl dem zweyten von Spanien hinterlassenen und auf das Hauß Oesterreich verfallenen, in Italien und dem Burgundischen Creyß gelegenen, sondern auch sämmtlichen besitzenden Reichs-Lehnen, sammt confirmation der Privilegien, in der Käys. Retirade und Gegenwart einiger hoher Reichs-Fürsten und hochbetrautesten Ministrorum inuestirten. Als auch in dem mit Spanien den 17. Jun. 1725. errichteten Reichs-Friedens-Schluß Art. I. und sonsten, wo die Worte: Electores, Principes & Status Imperii einverleibet, die nahmentlich sonst in den mehresten Reichs-Handlungen gewöhnliche Benennung der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-

1728 Strom übersehen worden, ertheilten Ihro Käys. Maj. am 13. April. wegen Deroselben Einschliessung in gedachten Wienerischen Frieden zu ihrer vollständigen Versicherung ein Declaratorium, Salvatorium und Assecuratorium und versicherten gnädigst, daß inskünfftige in allen Reichs-Friedens-Schlüssen und andern Reichs-Handlungen der freyen und unmittelbaren Ritterschafft an gehörigen Ort wörtlich gedacht werden solte. Bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg veralichen sich der correspondirenden Fürstlichen Häuser Gesandte in der bey dem Bischöfflichen Würtzburgischen angestellten Zusammenkunfft: Sich gleich denen Churfürstl. den Titul Excellenz unter einander zu geben, wie denn, als nach etlichen Tagen der Bambergische Gesandte verschiedene Chur- und Fürstl. Gesandten tractiret, die Fürstl. einander bey dem Gesundheits-Trincken die Excellenz gegeben, wobey unter andern Ursachen vermuthlich die Absicht dahin gegangen, das von einigen difficultirte Recht Ambassadeurs oder Gesandten von ersten Rang zu schicken, ferner zu behaupten. Wegen der Jurisdiction über derer von den Ständen des Reichs auf den Reichs-Tag abgeschickten Gesandten Domestiquen ereignete sich eine Strittigkeit zwischen dem Ertz- und Erb-Marschall-Amt und der Stadt Regenspurg, als letztere einige bey Schlägereyen und Händeln ergriffene Bediente

diente arretiret, und ohne Vorwissen der 1728
Ertz- und Erb-Marschall-Aemter auf Vorstellung einiger Gesandschafften loßgelassen, und solches damit entschuldigte, daß die Stadt mit denen hochansehnlichen Gesandschafften, welche die Gerichtbarkeit über ihre Bediente selbst zu exerciren suchen, nicht gern in Ungelegenheit verfallen wollen, da ihr nicht möglich sey dasjenige auf einmahl wieder herzustellen, was schon von vielen Jahren her so genau nicht mehr genommen worden, da sonderlich der Churfächsische Herr Gesandte selbst in Betrachtung der beschwerlichen Umstände manchmahl lieber dissimuliret oder höchstens bey einer Reservation der Reichs-Marschallischen Gerechtsamen es bewenden lassen, wobey sie versicherten, daß sie sich hierdurch von dem an. 1614. zwischen dem Erb-Marschall-Amt und denen gesammten Reichs-Ständen wegen der Gerichtbarkeit geschlossenen Vertrag, nicht loszuwickeln, sondern sich fernerhin demselben conform zu erzeigen gesonnen, aber auch die Zuversicht hätten, man werde Ihnen über andere fremde zu- und abreisende und die Stände des Reichs, wie auch Dero oder frembder Potentaten Gesandte nicht berührende Personen die Jurisdictionem omnimodam Vertragsmäßig lassen. Uber dem Unterhaltungs-Werck des Cammer-Gerichts sind sowohl in einigen Reichs-Creysen, besonders dem Schwäbischen, als bey

der

1728 der Reichs-Versammlung fernere Rathschläge geführet, zugleich aber wegen beschehener Execution einiger beschwerlichen Mandatorum wider verschiedene Stände, Klagen gehöret worden, und ist man bemühet gewesen, durch allerhand Vorschläge und Mittel ein Surrogatum auszudencken, um die durch verschiedene Moderationen abgehende zur Unterhaltung des Gerichts nöthige Summen herauszubringen, deren Wirckung aber die über den Rückstand ihrer Salarien klagende Camerales noch nicht völlig empfunden. Nicht nur die Zwingenbergische Executions-Sache, sondern auch die von dem Hoch-Stifft Passau abermahlen gesuchte, und auch endlich durch Ihro Käys. Maj. kräfftigste Förderung erlangte Exemtion von des Ertz-Bißthums Saltzburg Jure Metropolitano, gabe denen Catholischen Gesandschafften gnugsame Materie zu Berathschlagungen an die Hand, besonders, nachdem der Saltzburgische Gesandte im Monat Septembr. denen Catholicis eine lateinische Facti speciem einhändigen liesse, in welcher umständlich erzehlet, wie zwar ermeldtes Bißthum vor etlich und dreyßig Jahren diesen Streit zu Rom angefangen, aber daselbst, ob es gleich durch Käyserl. Recommendations-Schreiben secundiret worden, weder per viam iustitiæ, weilen die Rota Romana ein Definitiv-Urtheil in Petitorio und ein Decretum manutenentiæ in possessorio ertheilt

theilet, noch per viam gratiæ dergleichen zu 1728
behaupten gesuchte Exemtion erlangen können. Diesem allen ohngeachtet hätte der Pabst Benedictus XIII. wider alles Vermuthen, und ohne einmahl das Ertz-Stifft darüber zu hören, den 1. Jun. 1728. eine Bullam oder Constitution ergehen lassen, vermöge deren Er das Hoch-Stifft Passau von dem durch so viele Rotal-Decisiones, Decreta und Urtheile bestätigten Jure Metropolitano des Ertz-Bißthums Saltzburg völlig frey erkläret, und dem Bischoffen zu Passau den Gebrauch des Pallii und der Ertz-Bischöfflichen Insignium verstattet habe. Bey diesen Umständen vermeinete Saltzburg, es sey dieses eine zu dessen höchsten Nachtheil gereichende Bulle, welche nicht bestehen, noch die plenitudo potestatis Pontificiæ sich so weit erstrecken dürffe, daß dadurch des andern Juri quæsito Abbruch gethan werden könne. Denn da neben andern Betrachtungen diese Bulle die Gnade zum Grunde habe, diese aber wider die von der Rota administrirte Justiz nicht Platz greiffen könne, so sähe jedermann, daß diese Sache dermahlen nicht ohne Umsturtz der Hierarchiæ Ecclesiasticæ an dem Römischen Hoffe gantz hinter sich tractiret und nulliter decidiret worden seye. Wie nun aber solches wegen der zu besorgenden übeln Folge auch zum Præjudiz anderer geistlichen Fürsten im Reich, sonderlich derer

1728rer Ertz-Bischöffe gereichen, und auch ihre Suffraganei, sonderlich wann sie, wie eben wohl geschehen könne, mit Käyserlicher Recommendation versehen wären, sich einfallen lassen könten, dem Juri Metropolitano sich zu entziehen; So verhoffe der Herr Ertz-Bischoff von Saltzburg, es würden auch die übrige geistliche Chur- und Fürsten des Reichs mit ihme gleicher Meinung seyn, und mit zusammen gesetzten Rath dahin trachten helffen, damit dieses so beschwerliche Nachtheil abgewendet und die Sache mit Vernehmung der Interessirten nach der Justiz untersuchet werde, zu dessen Beförderung der Herr Ertz-Bischoff gerne sähe, wenn deswegen ein gemeinschafftliches Schreiben in geziemenden Terminis an den Pabst abgelassen würde. Allein, da der höchste Advocat derer Teutschen Kirchen J. K. M. aus hochbewegenden Ursachen diese Angelegenheit zu Rom befördert, hat man Bedencken getragen sich ferner öffentlich zu wiedersetzen. Gleichermassen hat das Passauische Dom-Capitul mit seinem durch ihren Syndicum aufm Reichs-Tage derer Catholischen Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandten eingereichten Memorial wenig ausrichten können. Es hatten nemlich Ihro Käyserl. Maj. durch dero hohe Autoritæt zu mehrerer Verherrligung dero Käyserl. Residentz bey dem Pabst Inno-

Innocentio dem XIII. die Erhöhung des bis- 1728
herigen dem Päbstl. Stuhl immediate unterworffenen Bißthums Wien zu einem Ertz-Bißthum, krafft einer am 1. Junii 1722. datirten Bulle, erhalten und diesem neuen Metropolitano das Bißthum Neustadt in Oesterreich untergeben lassen. Alldieweiln aber des Stiffes Passau Diœces sich gar weit in Ober- und Unter-Oesterreich, ja so gar über einen Theil der Käyserlichen Residentz-Stadt Wien selbsten erstrecket, allwo der Bischoff zu Passau ein förmliches Consistorium und einen Unter-Ensischen Officialem und Vicarium Generalem bisanhero gehalten; So hatten J. K. M. mit Consens des Pabsts bey dem Herrn Bischoffe, deme Sie die Erhaltung der Jurium Pallii und Exemtionis von dem Metropolitan-Rechten gefördert, es dahin gebracht, daß ein District des Passauischen Bißthums in Oesterreich in 69. Pfarren, 2. Abtheyen, einer Probstey und einem Cartheuser-Priorat bestehend, abgerissen und zu dem Wienerischen neuen Ertz-Bißthum geschlagen werden solte. Gegen solche Dismembration ware obgedachtes Memorial gerichtet, und wurden sämmtl. Catholische Geistliche Stände um Assistenz angeruffen. Diese Zerreissung bemühte sich ermeldter Syndicus auch zu Wien mit Beziehung auf die Käyserl. Wahl-Capitulation Art. 1. und 16. zu hintertreiben. Es verwiesen aber J. K. M. dem Dom-Capi-

tul

1728 tul solches Beginnen und gaben mit höchstem Befremden ihnen zu vernehmen, wie daß in ihrem Memorial die Species Facti an sich nicht genuin angeführet, sondern auch darinnen der Herr Fürst und Bischoff zu Passau, und der Herr Cardinal und Ertz-Bischoff zu Wien unschuldiger Dinge sehr unglimpfflich angegriffen, zuvörderst aber der dem Pabst und J. Käys. Maj gebührende Respect in vielerley Wegen bey Seite gesetzt worden, ohne zu gedencken, daß die mannigfaltige Gnaden und Wohlthaten, die J. K. M dem Fürstlichen Hoch-Stifft Passau angedeyhen zu lassen Willens seyen, wornach ihre der Dom-Capitularen Vorfahren so sehr geseufftzet hätten, und wegen welcher von dem Ertz-Stifft Saltzburg auf eine so nahmhaffte Wieder-Ersetzung angetragen werde, von der undanckbaren Feder des Concipienten geringschätzig angezogen werden wollen. Wobey sie der dem Käyser, als der mehresten angebohrnen Landes-Fürsten, hinkünfftig besser im Schreiben zu erweisenden Ehrerbiethung ernstlich erinnert worden. Ihro Käys. Maj. liessen auch dem Pabst anzeigen, weilen Ihnen beyden daran gelegen sey, dergleichen Unternehmen, welches sich auf falsa narrata gründete, Einhalt zu thun, Er so wohl durch Ermahnungen als andere zulängliche Mittel, die von der rechten Bahn abweichende wieder in die Schrancken der Ehr-Furcht und des Gehorsams

horsams zu bringen wissen würde, welches 1728
auch durch ein sehr nachdrückliches Breve geschahe, und starcke Wirckung hatte, immassen sich das Dom-Capitul mit ihrem Bischoff, von welchem sich dasselbe durch ein besondern Schluß gäntzlich getrennet, vermittelst eines submissen Schreibens ausgesöhnet.

1729.

Alldieweilen der Herr Hertzog Carl Leopold 1729
von Mecklenburg ein am 17. Decembr. datirtes Patent an seine Fürstliche Collegia, Bediente und Land-Stände, gegen die bisherige Käyserliche Verordnungen in gar empfindlichen Terminis publiciren lassen; So faßten J. K. M. den Entschluß, des Hertzogs jüngern Bruder und nächsten Agnaten H. Hertzog Christian Ludwig dahin zu authorisiren, daß selbiger die Mecklenburgischen Unterthanen in Ihro K. M. Nahmen Ihrer Eyde, womit sie Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg verbunden, erlassen, selbige in J. K. M. und seine, als verordneten Käyserl. Administratoris Pflichten nehmen, und Er in solcher Qualität in Zukunfft die Landes-Regierung führen solte. Als nun solches der bisherigen Käyserl. Executions-Commission Chur-Braunschweig und Wolffenbüttel eröffnet würde, führeten selbige allerhand Ursachen an, warum sie, ehe ihnen die aufgewandte Unkösten erstattet,

1729 stattet, aus Mecklenburg ihre Kriegs-Völcker nicht ziehen könten, und ersuchten J. K. M. denen Reichs-Fürsten das grösseste Ihnen im Instrumento Pacis vorbehaltene, und in der Käyserl. Wahl-Capitulation bestätigte Kleinod, vermöge derer ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände kein Fürst und Stand des Reichs seiner Lands-Regierung priviret werden mag, in der Person des Hertzogen Carl Leopold nicht zu entziehen, sondern diese höchstangelegene und so wichtige Sache an das gesammte Reich zuförderst gelangen zu lassen. Ob nun zwar gleich J. K. M. unterm dato des 11. Jun. durch ein Commissions-Decret dero grosses Mißfallen wegen solchen Hertzogl. etwas hefftigen Patents denen Reichs-Ständen bekannt machen liessen, mit dem gnädigsten Versehen, es würden die Stände die bey dieser Sache in das publicum einschlagende Momenta förderlichst in behörige Proposition und Berathschlagung ziehen, und an J. K. M. auf was Art und Weise hierbey denen etwa bevorstehenden Beschwerden und Gefährden sattsam begegnet, abgeholffen, und darwieder ein vollkommener Reichs-Verfaß- und Ordnungs mäßiger-Ruhe-Stand beybehalten und verwahret werden könne, ein standhafftes Reichs-Gutachten zu erstatten begehrten; So liessen sie doch behaupten, daß auch ohne der Stände Zuthun und Bewilligung sie dergleichen

gleichen Provisional-Administration bis zu 1729
des Herrn Hertzogs Carl Leopolds bessern Begreiffung dessen Bruder und nächsten Nachfolger aufzutragen berechtiget, solche Administration auch keine Privation oder Suspension a voto & Sessione in Comitiis verursache.

Die Mishelligkeiten, welche sich besonders in denen Monaten Julio und Augusto zwischen denen hohen Häusern Preussen oder Brandenburg und Chur-Braunschweig hefftig äuserten, und so viel äuserlich zu vermercken gewesen, aus einigen Grentz-Irrungen und geklagten Werbungen, Contraventionen eines Deserteur-Cartels, auch dagegen von Chur-Braunschweig durch Anhaltung einiger Preussischen Unter-Officiers und Soldaten gebrauchten Repressalien entstanden, droheten dem Nieder-Sächsischen Creyße Unruhen, es beliebten aber endlich beyde hohe Königl. Theile diese Irrungen der Schiedsrichterl. Entscheidung derer Herren Hertzoge von Sachsen-Gotha und Braunschweig Wolffenbüttel zu überlassen, die zu Braunschweig sich dieser Sache durch einige Ministros zum Besten Teutschlands unterzogen, auch solche unter göttlichen Seegen im folgenden Jahre im Monat Aprilis glücklich zu Stande gebracht. Bey der Reichs-Versammlung entstunde, da ohne dem die Irrungen wegen des Ertz-Schatzmeister-Tituls fortwähreten, eine neue Strittigkeit über Führung des Interim-Reichs-Directo-

1729rii, welches Chur-Sachsen, Trier und Cöln, auch das hohe Dom-Capitul zu Mayntz zu führen suchten. Denn nachdem der preißwürdigste Churfürst zu Mayntz Lotharius Franciscus den 30. Jan. dieses Zeitliche verlassen, dessen bestätigter Coadjutor der Herr Churfürst zu Trier aber wegen einiger Unpäßlichkeit die Regierung nicht sogleich antreten, folglich auch den Chur-Mayntzischen Gesandten zu Regenspurg nicht zu Fortführung des Directorii bey dem Reichs-Tage legitimiren können, auch das Dom-Capitul zu Mayntz indessen die Regierung selbst übernommen; So hat den 17. Febr. der Chur-Sächsische Herr Gesandte durch die Reichs-Erb-Marschallische Cancellisten zu Rath ansagen lassen. Es wegerten sich aber die Fürstliche Directoria sammt übrigen Catholicis diesen Ansags-Zettul anzunehmen, ausser der Chur-Trierische Gesandte, deme er durch einen Bedienten zwar behändiget, bald darauf aber, gleichwie auch von dem Chur-Mayntzischen geschehen, wieder zurück geschicket, aber nicht angenommen, dahero auf der Gassen liegen gelassen worden. Hierauf liesse noch bey späten Abend der Chur-Trierische Gesandte ebenfalls zu Rath ansagen, und ein gleiches thate auch der Chur-Cölnische, deren Ansagen aber auch wiederum zurück gegeben wurden. Als auch der Chur-Sächsische Herr Gesandte am 17. Febr. durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt zu Rath ansagen

sagen lassen, haben noch selbigen Tages die 1729
Chur-Trier- und Cölnische ein gleiches durch
ihre Legations-Cancellisten gethan, der
Chur-Mayntzische hingegen liesse allen Reichs-
Gesandschafften einen Absags- und Protesta-
tions-Zettul insinuiren, worinnen derselbe
eröffnete, daß aus gewissen selbst bekannten
Ursachen kein Raths-Tag gehalten, auch die
seiner Meinung nach, von andern nichtig
vorgenommene Ansage krafft dieses contra-
dicirete, und mit Vorbehalt Ihro Churfürstl.
Durchl. von dero hohen Ertz-Stiffts wegen
habenden Ertz Cancellariats und davon de-
pendirenden Directorial Rechten dagegen zu-
gleich protestirete. Dieser Zettul wurde von
Chur-Trier und Chur-Cöln nicht angenom-
men, wie denn auch der Chur-Sächsische am
18. Febr früh den Chur-Trierischen Ansags-
Zettul durch den Erb-Marschall-Amts-Cantz-
ley-Registratorem zurück sendete, nebst Pro-
testation gegen fernere Zufertigung dergleis-
chen und Reservation der Ertz-Marschalli-
schen Directorial-Gerechtsame vacante Di-
rectorio Moguntino. Da nun gedachten
18. Febr. Morgens um 10. Uhr die Chur-
Sächsische, Trierische und Cölnische Herren
Gesandten zu Rath gefahren und der Chur-
Trierische anzeigte, wie er hoffte, daß man
auf seine Raths-Ansage bey Rath erschienen,
so fieng Chur-Sachsen an dagegen aufs feyer-
lichste zu protestiren, daß Ihme allein und

1729 keinem andern, bis das Mäyntzische Directorium gebührend ersetzet, das Reichs-Directorium zustünde, wogegen Trier münd- und schrifftlich reprotestirete, welches alles den Cölnischen veranlassete, wegen Chur-Cöln quoad ordinem wieder Chur-Sachsen protestando und mit Chur-Trier alternando quævis competentia quoad Jura Directorialia Imperii zu reserviren. Unter diesem Protestiren traten die Braunschweig-Wolffenbüttelische, Chur-Braunschweigische und Schweden-Pommerische Gesandten in das Deputations-Zimmer ein, und gaben sammt und sonders auf die von eines jeden das Directorium zu behaupten suchenden Gesandtens Ihnen gethane Anzeige, daß Sie hoffentlich auf die gestrige Raths-Ansage bey Rath erschienen wären, zur Antwort: Daß Sie weder auf diese noch jene Raths-Ansage, sondern aus eigener Bewegung zu Rath erschienen, und solchen so lange ferners zu frequentiren gedächten, bis daß die neue Vollmacht von wegen eines regierenden Churfürstens zu Maynz dem Reich legaliter würde bekannt gemacht worden seyn; Sie, Gesandte aber wolten indessen weder dem ein noch andern in seinen zu behaupten suchenden Reichs-Directorial-Gerechtsamen und Functionen nur einigermassen præiudiciren. Ob nun zwar nach 11. Uhren die Chur-Trierische und Chur-Sächsische Herren Gesandten durch Anfragen

gen und Anzeigen einige Actus Directoriales 1729
unternehmen wolten, so wurden solche doch durch Protestationes und Reprotestationes unterbrochen, und da diesen ohngeachtet die Chur-Trierische und Chur-Cölnische in das Churfürstliche Collegium sich erhoben, und die Chur-Sächsisch-Brandenburgische und Braunschweigische daselbst erwarteten, so wolten doch diese nicht folgen, vielmehr traten die bereits in gedachten Gemache anwesende Chur-Sächsisch-Brandenburgisch- und Braunschweigische Legations-Secretarii aus demselben, als sich der Chur-Trierische Ihnen näherte und eine Anzeige ad Protocollum zu geben anfienge, die Er zum Protocoll seines eigenen Legations-Secretarii sodann fortsetzete, und darinnen: Daß bey dermahlen erloschen- und abgängigen Chur-Mäyntzischen Gesandschafftlichen Reichs-Directorial-Vollmacht, das Reichs-Directorium samt der Ansage und allen weiters von selbigen dependirenden Befugnissen, seinem gnädigsten Churfürsten zukomme, behaupten wolte, und deshalber gegen das Chur-Cöln- und Sächsische Unternehmen protestirte. Worauf Cöln seine bereits im Deputations-Zimmer mündlich gethane Protestation u. Reservation wiederhohlte, worauf die Trierische Replication und Cölnische Repetitiones priorum folgeten, Chur-Bayern und Chur-Pfaltz aber gaben zu erkennen: Daß in dieser Qualität man sich

1729 anitzo nicht ermächtigen könne, ein oder das andere Reichs-Directorium zu erkennen, wieder welche in Zweifel gestellte Erkennung protestiret und sodann von Chur-Bäyern und Pfaltz die vorige Anzeige wiederholet wurde. Hierbey verbliebe es nicht, sondern am 24. Febr. liessen Chur-Sachsen und Chur Mäyntz abermahlen auf folgenden Tag zu Rath ansagen, Chur-Trier absagen und anzeigen, daß den 25ten Febr. wegen selbiger Zeit gewöhnlicher Ferien kein Reichs-Rath gehalten werden solte, sammt angehengter Protestation, welches auch Chur-Cöln bewerckstelligte. Indessen liese von dem Herrn Gouverneur in Philippsburg, Fürsten zu Oettingen ein Schreiben an den Reichs-Convent ein, weilen nun solches dem Churſächsischen Herrn Gesandten zukame, liesse Er den 4. Martii zur Dictatur ansagen. Kaum aber hatte der Legations-Secretarius mit dictiren angefangen, wurde von den Chur-Cölnisch- und Trierischen Secretariis hierwieder eine schrifftliche Protestation eingeleget, die aber der Churſächsische nicht annahme, worauf jene sich wegbegaben. Endlich wurde dieser so viele Bemühung verursachende Handel durch ein selbigen Tages datirt-und dictirtes Käyserliches Commissions-Decret einigermassen geendiget, vermöge dessen die Käyserliche Principal-Commission der Reichs-Versammlung eröffnete, wasmassen bey Deroselben von wegen

gen des Herrn Ertz-Bischoffens zu Mayntz der 1729
Freyherr von Otten vermittelst gewöhnlicher Credentialien und Vollmacht als Churfürstl. Mayntzischer Principal-Gesandter, und insonderheit auch zu Führung des Reichs-Directorii dem Herkommen gemäß, gebührend legitimiret worden.

Die Zwingenberaische Executions-Sache, welche vorher erzehltermassen so hefftige Bewegungen verursachet, erlangete endlich, so viel die Restitution betrifft, ihre Endschafft. Denn nachdem auf Chur-Pfältzischen hohen Befehl am 2. Decembr. 1728. die zu Zwingenberg u. zu diesem Schloß und Herrschafft gehöriger Oerter Unterthanen durch den Ober-Ammtmann Müßig zu Moßbach in Gegenwart eines Gräflich Wieserischen Mandatarii ihrer bisherigen Pflichten erlassen, und an die Göhlerische Erbs-Interessenten verwiesen, dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz aber die Landes-Fürstliche Hoheit, Lehns-Herrlichkeit, Cent und Oefnung, wie auch dem Grafen von Wieser die Erstattung der Meliorationen constituto Possessorio & hypotheca vorbehalten worden, nahmen ermeldte Göhlerischen Erbes-Interessenten unter gewisser Reservation von denen Unterthanen die Erb-Huldigung an, und sodann wurde auf Ihro Churfürstl. Durchl. Befehl unterm dato 13. April. 1729. das auf dem Schloß Zwingenberg bishero gelegene Commando abgefordert.

1729 Ihro Käyserl. Maj. erliessen am 3. Maii an Dero Principal und Con-Commissarium ein Rescript, worinnen Dieselben in gnädigster Antwort meldeten, wie Sie aus derer Commissarien Bericht sich vortragen lassen, was massen wegen dieser Zwingenbergischen Sache aufn Reichs-Tage von neuen ein und anderes erreget werden wolle, und zwar unter dem Vorwand, als ob in dem Käyserl. Commissions-Decret vom 27. Jan. 1728. contra libertatem Suffragiorum, von Annullirung derer Maiorum wäre gesprochen worden, und als hätten Käys. Maj. die Beschwerden super abusu Juris eundi in partes derer Catholischen Stände, welche Sie verschiedentlich und besonders nach weitläufftiger Berathschlagung in einer im Jahr 1728. erlassenen Haupt-Vorstellung angeführet, für ungegründet und keiner Antwort würdig gehalten. Ihro Käys. Maj. hielten davor, daß aus vorbesagten Dero Käyserl. Commissions-Decret dergleichen Annullatio Maiorum nicht hervorgezogen und erzwungen werden könne, Sie vielmehr Dero Käyserl. Meynung dahin geäusert, daß das zu Beybehaltung Fried und Einigkeit, und da bey der Zwingenbergischen Sache Dero Käyserl. Obrist-Richterliches und Executorial-Amt bereits vorgekehret worden, Sie dasjenige, was circa Maioritatem votorum & Juris eundi in Partes und anders bey der Reichs-

Ver-

Versammlung vorbey gegangen, als nicht ge- 1729
schehen, ansähen und verhofften, gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs würden mit Ihnen dißfalls einstimmig seyn. Endlich fügen J. K. M. allergnädigst bey, wie Sie sowohl denen Catholischen als Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen in ihren aus denen Reichs-Gesetzen und Westphälischen Friedens-Schluß habenden Rechten, wie sie Nahmen haben mögen, in dem allergeringsten als Römischer Kayser etwas zu derogiren niemahls gemeinet gewesen, und noch wären, auch Dero Königlich-Chur-Böhmisch u. Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Gesandschafft iederzeit dahin anweisen würden, in ihren Votis alles dasjenige mit anzugehen und befördern zu helffen, was die Reichs-Constitutiones mit sich brächten und verstatteten. Die zwischen der Reichs-Stände Gesandten zu Regenspurg und dem Reichs-Erb-Marschall-Amt wegen der bey einem Gesandschaffts Canzelisten in Diensten gestandenen, aber durch ein Erb-Marschallisches Urtheil bereits am 8. Septembr. 1724. zu Pappenheim hingerichteten Kinder-Mörderin, entstandene Irrung vermehrete sich, als in diesem Jahre von Seiten des Reichs Erb-Marschalls durch einen ans Licht gestellten gründlichen Beweiß behauptet wurde, daß des H. Römischen Reichs Erb Marschall-Amt, Nahmens Ihro Käyserl. Maj. und des H. Römischen Reichs, dann des

hohen

1729 hohen Ertz-Marschall-Amts, und also Jure Sub-Feudi Imperii auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tägen über derer Reichs-Stände und deren Gesandschafften Bediente und Domestiquen in Civilibus und Criminalibus die Jurisdiction zukomme, und zu solchem Ende verschiedene Stellen der Reichs-Gesetze und Ordnungen, Possession, Præiudicia und Meinungen derer Publicisten angeführet. Es wurde aber diese Schrifft nebst einer andern Deduction wegen der Comitial Gesandschafften Schutz-Ertheilung, gar übel aufgenommen, und von Saltzburg im Reichs-Fürsten-Rath durch eine zum Protocoll gegebene Declaration und Reservation geahndet, auch nach Anführung der Ursachen am Ende declariret: Daß man sich von Gesandschaffts wegen seine Jurisdiction über die Bediente und Domestiquen nimmermehr krancken, und solche eben so wenig in Criminalibus, als Civilibus sich nehmen, noch aus der bisherigen Possessione vel quasi setzen lassen werde. Weshalber man diese Declaration und Reservation zum Protocoll gegeben, annebenst das Chur-Maynzische Reichs-Directorium ersuchet, solche nebst der am 1. Junii 1725. bereits geschehenen Protestation ad Acta Imperii zu legen, und eine Urkund factæ insinuationis dagegen zu extradiren, welche Nehmung ad Acta das Maynzische Directorium zwar anfangs difficultirte, nach geschehener Vorstellung

stellung aber salvo Jure cujuscunque be- 1729
werckstelligte. Das Reichs-Erb-Marschall-Amt beschwerete sich um diese Zeit nicht weniger über den Magistrat zu Regenspurg wegen eines arrestirten, aber ohne Vorwissen ermeldten Amts relaxirten Gesandschaffts-Bedienten in einem pro Memoria wegen dieses Vertrags und Reichs-Tags-Policey-Ordnung wiedrigen Bezeigen; die Stadt aber entschuldigte sich und vermeynte, daß man an Seiten des Erb-Marschall-Amts durch offtfältiges Stillschweigen in dergleichen Fällen verursachet, daß der Punct des, wegen dieser Gerichtbarkeit gemachten Vertrags gantz ausser Observanz kommen, welches man Erb-Marschallischer Seits nicht zugeben will, und sich deshalber an Ihro Kayſ. Maj. als Obristen Richter und Lehn-Herrn klagbar gewendet. Indessen eröffnete offtgemeldtes Reichs-Erb-Marschall-Amt in einem neuen pro Memoria unter dem 29. Martii 1720. dem Stadt-Magistrat, wie eine gemeinschafftliche genaue Einsicht des Reichs-Tags-Policey-Wesens höchst-nothwendig erfordere, daß immittelst, und bis die höchst-ansehnliche Käyserl Commission iemand hierzu deputiren würde, die an sich selbst nöthige mündliche Conferenzien zwischen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt und mehr erwehnten Magistrat vorläuffig angefangen werden mögten. Worauf der Magistrat in einem dagegen abgefaßten pro Memoria vorgestellet,

wie

1729 wie selbiger solche Eröffnung zwar gerne vernommen, dieweiln aber von höchst-gedachter Käyserlichen Commission dieserhalber ins besondere gegen Sie bishero das geringste nicht geäusert worden; mithin man sich disseits nicht gern untersangen mögte, ohne Beyseyn eines Deputirten von der Käyserl. Commission der angeführten Reichs-Tags-Policey-Ordnung zuwider, mit denen mündlichen Conferenzien einen Anfang zu machen; als verhoffte der Magistrat, das Reichs-Erb-Marschall Amt würde nur noch eine kurtze Zeit in Gedult stehen, bis der Käyserl. Herr Principal-Commissarius zurück komme, und das instehende Oster-Fest vorbey sey. Es ist aber die Conferenz nicht allein vor dem Fest eröffnet, sondern auch gleich nach demselben damit continuiret worden, massen die dazu ernennte Deputirte, als zwey vom Marschall-Amt und fünff von dem Stadt-Magistrat zu verschiedenen mahlen deswegen beysammen gewesen. Ausser dieser Streitigkeit hat das Löbl. Erb-Marschall-Amt vor nöthig erachter, vermittelst einiger Gründen öffentlich zu deduciren, daß die Gesandtschafftliche Secretarii in dem Fürstl. Collegio vor deren Admission ad Protocollum, sich bey dem Reichs-Erb-Marschall-Amt schrifftlich zu legitimiren hätten, welches die Gesandten derer Stände nicht gestatten wollen, immassen nach der zwischen den Fürstlichen Herren Gesandten genommenen Abrede der Würtzburgische

sche seinen neuen Legations Secretarium mit 1729
sich auf das Rathhauß nahme, selbst introducirte, und ihme seinen Platz anwiese. Als man auch in allen dreyen Reichs-Collegiis die aus denen am 3ten Octobris 1727. per Dicaturam publicam denen Reichs-Ständen communicirte beyde Käyserliche Commissions Decreta über die den 5. Novembr. 1626 erstattete zwey Reichs-Gutachten in puncto Moderationis Matriculæ u. Subsistentationis Cameralis gezogene Materien und Zehen Puncta deliberanda in behörige Berathschlagung gezogen; So hat man nach reiffer der Sachen Erwegung förderst dafür gehalten: Daß J. K. M. für die bishero erwiesene Sorge zu Beybehaltung des GOtt gefälligen und dem Reich so hochangelegenen Justiz-Wesens nicht allein der allerunterthänigste Danck zu erstatten, sondern auch Deroselben in ein- so andern nach denen Reichs-Gesetzen geäusserte Meynung, und was dieselbe der annoch differenten Moderations Puncten halber, in Vorschlag gebracht sich anforderist zu fügen wäre, worauf sodann Status wegen derer Zehen Puncten ihre Gutachten eröffneten, wie solches in selbigem umständlich zu lesen.

Die Hoffnung, die man in Europa und Teutschland wegen eines allgemeinen Friedens, wozu durch die An. 1727. beliebte Præliminarien einiger Grund geleget wurde, gefasset, schiene zu verschwinden, nachdem gegen das En-

de

1729 de dieses Jahres am 21. Novembr. zu Sevilien über alles Vermuthen ein neuer Friedens- und Freundschaffts-Tractat zwischen Franckreich, Spanien und Groß-Britannien geschlossen worden, deme sogleich die General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen beygetreten. Alldieweiln nun in solchem Tractat ohne Käyserl. und gesammten Reichs-Bewilligung oder wenigstens Beytritt, gar vieles in dem 5ten Articul der Quadrupel-Allianz und 4ten Articul des Wienerischen Reichs-Friedens, durch den 9ten Articul dieses neuen Sevilischen Bundes ohne Käys. Maj. und des H. Römischen Reichs Vorwissen wircklich geändert, und von Käys. Majest. noch ein mehrers und gefährlichers besorget worden; So haben allerhöchstgedachte Käyserl. Maj. in einem wegen dieses Sevilischen Tractats und der daher zu besorgenden Kriegs-Unruhe am 27. Martii öffentlich dictirten Commissions-Decret, nachdem Dieselbten anfangs die von dem Frieden-Schluß zu Baden in Ergow verlauffene Staats-Handlungen und Tractaten und dero dabey erwiesene großmüthigste Liebe zum Frieden und Mäßigung angezogen, sodann Ihro Käyserl. Gemüths-Meinung dahin geäusert: Wie Sie sich nicht vorstellen möchten, daß es mit Denenselben und dem Römischen Reich zu der Noth gekommen seyn solte, dergleichen ohne Ihren Käyserlichen und des Heil. Röm. Reichs Vorwissen und Einwilligung durchzutreiben

bey-

vermeynte Eingriffen in Dero und des Reichs 1730
kundbahre durch offt wiederholte feyerlichste
Schlüsse von den auswärtigen Mächten selbst
erkennte Gerechtsame und Befugnisse gleichsam
mit geschlossenen Armen zu dulden und sofort
zuzusehen, daß ein mit grosser Gutthat kaum
angenommener neuer Vasallus sich gegen Ver-
gleich, Ordnung und Gesetz selbst einsetzen wol-
le. Es hätten dahero Ihro Käys. Maj diesen
der Sachen Gewalt drohenden, mithin in der
That und künfftigen Folge Gefahr-vollen Zu-
stand, Churfürsten, Fürsten und Ständen des
Reichs vor Augen zu legen Ihres Kayserlichen
Amts und Reichs-väterlicher Vorsorge zu seyn
erachtet, und wolten dahero, was bey so be-
wandten Umständen zu Vertheidigung Ihrer
Käyserl. Maj. und des H. Reichs Hoheit und
offenbahrer Gerechtsamen, wie auch zu Be-
schützung derer noch lebender rechtmäßiger In-
haber gedachter Welscher Reichs-Landen, für-
nehmlich aber zu Abwendung der denen übrigen
viel und ansehnlichen mit Florentz und Parma
vermischten andern Welschen Reichs-Lehen ob-
schwebender nächsten Gefahr zu thun seyn
möchte, von denen gesammten Churfürsten
und Ständen einen solchen Rath, patriotische
Meinung und Gutachten gewärtigen, wie es
der Käyserl. Maj. und des Römischen Reichs
Ansehen, Rechte, Nutzen, Beruhigung und
Sicherheit allerdings ernstlich erfordert und
J. K. M. gnädigstes Vertrauen zu sämmtlichen

1730 Churfürsten und Ständen des Reichs und deren vortrefflichen Räthen, Bottschaffter und Gesandten patriotischen Sinn und Liebe ohnzweiffentlich und um so mehr gesetzet sey, als aus der Sache bisherigen Verlauf die von J. K. M. für die Erhaltung Ihrer und des Reichs Gerechtsame beständigst-getragene Reichs-väterliche Sorgfalt zuförderst auch daher erhelle, daß so gar die Bey-Sorge sich von ihren Bundsgenossen der Cron Spanien verlassen zu sehen nicht vermögend gewesen sey, Dieselbe zu etwas solchen zu verleiten, wodurch J. Käys. Maj. und des Reichs Hoheit und Rechten der mindeste Abbruch geschehen, oder beygemessen werden könte, ob hätten Ihro Käys. Maj. diese Hoheit und Rechte andern Ihr Ertz Hauß betreffenden Absichten nachgesetzet. Ihro K. Maj. hätten in Betrachtung gegenseitiger würcklicher gewaltsamer Vorbereitung zwar die nöthige Vorsehung gethan, und einige Ihrer Kayserlicher Kriegs-Völcker gegen Welschland anrücken lassen, wären auch gesinnet, nach Erheischung der Sachen, zu Schutz, Noth und Ehren-Rettung der Kayserlichen und des Reichs Angelegenheiten und Rechten, deren noch mehrere gestalten Sachen nach, zuzusenden, keinesweges in der Absicht einige Gewalt wieder jemand zu gebrauchen, sondern pur allein für die Festhaltung derer feyerlichsten Käyserl. Reichs-Bündnisse und heiligsten Verheissungen; mithin für Recht,

Treu

Treu und Glauben standhafft zu stehen, keinen 1731
ungerechten Gewalt gegen des H. Römischen Reichs-Lehen und Lande zu leiden, so fort auch die unschuldige Besitzere derselben dargegen allenfals zu schirmen. Ihro Käyserl. Maj. verseheten sich demnach gäntzlich, wo gegen besseres Verhoffen der Ruhe-Stand in Italien, oder ihre Erb-Königreich und Lande wegen Beschützung des H. Römischen Reichs und dessen Rechten feindselig wollten angefallen werden, daß Dieselbe in einer so gerechten Sache von dem gesammten Reich auf das kräfftigste würden unterstützet werden, wie denn ein standhaffter recht teutsch-gesinnter allgemeiner Entschluß des Reichs, das sicherste, wo nicht eintzige Mittel seyn würde, allen frembden List und Gewalt gegen der Käyserl. Maj. und des H. Römischen Reichs Recht und Hoheit, wovon die weit aussehende und gefährlichste Folgen gar leicht vorzusehen seyn, mit teutschen Hertz und Muth abzuhalten und zu vertheidigen. Aus welchem Käyserl. Commissions-Decret wahrhafftig Ihro Kayserl. Maj. preißwürdigste Mäßigung und Ihnen zu unsterblichen Ruhm gereichende **Beständigkeit u. Helden-Muth** in Vertheydigung der unter Ihrer glorreichesten Regierung herrlich hergestellten Gerechtsamen über das Königreich Italien, hervorleuchtet. Damit auch ausländische Machten aus Teutschland nicht einen Theil Ihrer Kräfften überkommen möchten, liessen J. K. M. aus weiser

1730 ser Vorsorge in alle Reichs-Creyße ein Kayserl. Inhibitions-Mandat ergehen, krafft dessen alle frembde Werbungen, Einkauff- und Ausführung der Pferde, und aller andern zu Kriegs-Rüstungen gehöriger Sachen, mit allem Ernst, bey Vermeydung derer in den Reichs-Satzungen bestimmten Straffen verbothen; Sie sendeten, um die Nothdurfft des Reichs Hoheit in Italien und sonsten zu behaupten, noch deutlicher vorzustellen, einige Dero Ministres an verschiedene Chur- u. Fürstl. Höfe, um des H. Reichs Stände zum Beytritt aufzumuntern. Es hat auch der GOtt des Friedens die Handlungen dermassen geseegnet, daß als man den veränderlichen und unruhigen Zustand von Europa erwogen, man zugleich auf Mittel gedacht, deren man sich bedienen könte dem aus solchen Streitigkeiten fliessenden Unglück nicht allein vorzukommen sondern auch die allgemeine Ruhe auf eine sichere, dauerhaffte und bequeme Art zu versuchen. Es liessen dahero J. K. M. um Dero wahre Friedens-Begierde nochmahls zu zeigen, durch einige Dero betrautesten Ministrorum mit dem nach Wien gesendeten Groß-Britannischen Bevollmächtigten Thomas Robinson wegen gewisser General-Conditionen tractiren, die zum Grund dienen solten, nach welchen man die Streitigkeiten beylegen könte. Der getroffene Tractat wurde am 16. Martii 1731. zu Wien gezeichnet und derer General-Staaten der vereinigten Nieder-

Lan-

Landen baldige Accession angehoffet. Nechst 1730
Bestätigung aller vorheriger Friedens-Freund-
schafft und Allianz-Tractaten in soweit sel-
bige durch diesen neuen nicht geändert worden,
versprachen die sich vergleichende hohe Par-
theyen eine gemeinsame Garantie, besonders
der im Jahr 1713. errichteten Oesterreichi-
schen Erbfolge, überhaupt aber aller König-
reiche, Staaten und Länder, auch Dero Ge-
rechtsamen, welche eine iede von Ihnen besize;
J. K. M. gestatteten die unmittelbare Einfüh-
rung 6000. Spanischer Trouppen in die festen
Oerter der Groß- und Hertzogthümer Toscana,
Parma und Piacenza, mit Einwilligung des
Reichs und genungsamer Verwahrung derer
Rechte der damahligen Besitzer aus denen Häu-
sern Medices und Farnese; J. K. M. ver-
banden Sich, um Dero rechtschaffene Friedens-
Neigung zu zeigen, alles Commercium und
Schiffarth, welche Dero Niederlanden so vor-
theilhafft gewesen nach Ostindien, in diesen
sämmtlichen Oesterreichischen Niederlanden
oder in den Landen, welche zu Lebzeiten König
Carls des Zweyten unter Spanischer Herr-
schafft gestanden, auf ewig aufzuheben, versprä-
chen anbey einen neuen Tariff, die Handelschafft
mit denen vorgedachten Oesterreichischen Nie-
derlanden betreffend, nach dem Sinn des 26.
Articuls des zu Antwerpen am 17. Nov. 1715.
errichteten Barriere-Tractats, und die im
Haag am 22. Dec. 1718. unterschriebene

1731 Convention zu völliger Execution bringen zu lassen, ingleichen die Sachen des Kauffhandels in dem Königreiche Sicilien zum Besten der Unterthanen des Königs von Groß-Britannien und derer General-Staaten auf den Fuß zu setzen, als sie zur Zeit Carl des andern gewesen, oder stehen sollen. Diesen also geschlossenen Tractat, besonders dessen dritten Articul liessen J. K. M. sub dato 19. Maji. 1731. an gesammte Reichs-Stände gelangen, mit dem Gesinnen, daß das Reich seine im Tractat bedungene Einwilligung nach beschehener Groß-Britannischer Erklärung super præsidiis Hispanicis, welche in die Toscan-Parmesan- und Piacentinische Herzogthümer einzuführen, um so ehender ertheilen möchte, als hierdurch der allgemeinen Christenheit und des werthen Teutschen Vaterlandes Ruhe-Stand und Sicherheit befördert werden würde. Das Reich erstattete J. K. M. durch ein am 13. Julii 1731. gezeichnetes Reichs-Gutachten nicht allein für dero durch Befestigung des Friedens und dessen Sicherheit in der Christenheit und Teutschen Vaterlande, mit Hindansetzung dero Ertz-Hauses eigenen Interesse und mit Aufwendung so vieler und grossen Kosten angewendeten Reichs-Väterlichen Vorsorge, den allerunterthänigsten Danck, um so mehr, als in gedachter Erhaltung des Friedens J. K. M. verschiedener Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs devot und patriotischen

Ein-

Einrathen sich allergnädigst gefüget; Son- 1731
dern es ertheilte auch das Reich die in dem Wiener Tractat Art. III. erfordert- und vorbehaltene Bewilligung, Spanische, an statt der in Art. V. der Quadrupel-Allianz stipulirten 6000. neutraler Mann Besatzung in die offtbemeldte unveränderliche Reichs-Mann-Lehen zu des Spanischen Printzen Successions-Sicherheit einzuführen. Hierauf wurde die Ruhe von Europa, besonders Italiens noch mehrers befestiget, da am 22. Julii 1731. Ihro Kayserl. und Groß-Britannische Majestäten mit dem Catholischen Könige Philippo V. welche den Duca de Liria & de Xerica, als Dero Plenipotentiarium nach Wien abgesendet, einen neuen Tractat schlossen, in welchem der Catholische König, dem am 16. Martii gezeichneten völlig beytraten, die zugleich geschehenen Declarationen annahmen, ingleichen die in der Quadrupel-Allianz zu Londen den 2. Aug. 1718. und Wienerischen Frieden den 7. Junii 1725. gezeichnet, versprochene Articul, Clausuln und Bedingungen, welche voritzo nicht geändert, festzuhalten und zu erfüllen, auch den Don Carlos und dessen Substituirte erfüllen zu lassen, zusagten, wobey wegen der Art der Einführung solcher Spanischer Kriegs-Völcker und Erlangung der Einwilligung derer Besitzer offtermeldter Länder verschiedenes bewilliget worden. Als auch währender solcher

1731 Staats-Handlungen der Hertzog Antonius zu Parma ohnvermuthet am 20. Januar. 1731. aus der Zeitlichkeit gegangen, und sich bey der hinterlassenen Gemahlin Henrietta Maria, gebohrnen Prinzeßin von Modena Zeichen einer Schwangerschafft geäusert haben solten; So liessen J. K. M. zwar gegen die mit Ihnen zu Wien in Tractaten getretene Könige declariren, was massen dieser Todes-Fall die bereits bewilligte Einführung der Spanischen Trouppen, im Fall auch ein Printz gebohren werden solte, nicht hindern, sondern solche zu Sicherstellung der Nachfolge des Don Carlos dennoch geschehen könte. Es haben auch K. M. bey dieser Begebenheit Dero Obrist-Richter- und Lehnherrliches Amt auf das gerechteste und sorgfältigste ausgeübet, und nicht nur vor den Don Carlos, salvo Jure Ventris, die verledigte Possession der beeden Hertzogthümer durch Dero Commissarien Stampa ergreiffen, und Dero Käyserliche Völcker einrucken, sondern auch zugleich den Päbstl. Commissarium, der sich ein gleiches anmassen, oder doch seines Principalen und des Römischen Stuhls vermeinte Lehns-Gerechtsame verwahren wolte, mit beyden behörig abweisen lassen, über dieses da die verwittibte Frau Hertzogin in dem Wahn einer Schwangerschafft einige Zeit beständig beharret, alles dasjenige zu beobachten befohlen, was die mit grosser Vorsicht abgefaste Rechte

und

und gemachte weise Anstallten der Völcker 1731
erfordern. Nachdem aber endlich diese gemachte Hoffnung verschwunden, ist auf Befehl J. K. M. nochmahlen Nahmens des Spanischen Infanten von denen erledigten Staaten Possession genommen worden, auch da vermöge derer Tractaten solche Länder nebst denen Toscanischen gantz von Spanien abgesondert verbleiben sollen, nach der vom Catholischen Könige zu Sevilien am 15. Sept. 1731. beschehenen Emancipation des Don Carlos und Declaration, daß sich der König in die Tutel-Sache dieses Printzen nicht mischen wolte, selbigem die verwittibte Frau Hertzogin von Parma, Dorothea Sophia als Groß-Frau-Mutter, ingleichen der Groß-Herzog von Florenz Herr Johannes Sasto zu Vormündern oder Curatoren bestellet, denenselben die Ablegung des Juramenti Tutelæ angedeutet auch solches durch Procuratores wircklich geleistet, annebenst wegen Suchung der Belehnung zu behöriger Zeit Erinnerung geschehen. Endlich ist durch den unter Escortirung der Groß-Britannisch und Spanischen Escadres erfolgten Transport der Spanischen Trouppen, deren Einrückung in die Toscanischen Vestungen, Evacuation derer Parmesanischen, und glückliche Ankunfft des Don Carlos, diese grosse Sache, welche Europam in nicht geringe Bewegungen gesetzet, zur Endschafft gediehen, und die Ruhe von

1731 Italien auf einige Zeit befestiget worden.

Damit aber auch bey der Nachkommenschaft in dem gantzen Welt-Theil Europa eine beständige allgemeine Ruhe und Wohlstand festgestellet, die gleiche Waag-Schale derer darinn gesessenen Machten samt des H. Reichs Hoheit, Ansehen und Gerechtsamen erhalten werden möchten, liessen J. K. M. Dero Regierung voller grosser und ruhmwürdigster Unternehmungen ist, Dero weitsehende Sorgfalt aufs neue an den Tag legen, da dieselbten durch ein am 18. Octobr. 1731. gezeichnetes und des folgenden Tages dictirtes Commissions-Decret denen gesammten Ständen des Reichs eröfnen liessen: welchergestalt, da zu Erhalt- und Befestigung der allgemeinen Ruhe und Wohlstandes von Europa und der damit gantz genau verknüpften gleichen Waag-Schale in diesem Welt-Theile durch die vorangezeigte Tractaten ein so guter Grund geleget worden; nunmehro auch billig dahin zu gedencken, daß diese Absichten durch einen allgemeinen Reichs-Schluß die erwünschte Vollkommenheit erreichen mögten, zu solchem Ende hätten J. K. M. sich entschlossen Dero Verlangen wegen Garantie der in ihrem Ertz-Hause eingeführten und von denenselben am 19. April. 1731. erklärten Erb-Folgs-Ordnung dem gesammten Reiche zu eröfnen, in der Zuversicht, daß gleichwie die Macht Dero Ertz-Hauses forthin zur Vormauer

er der Christenheit, anbey dazu dienen würde, 1731
die Freyheit Europä und des Vaterlandes gegen alle fremde Eingriffe und wiedrige Unternehmungen kräfftigst zu vertheydigen; Also auch ein ieder patriotisch-gesinnter Reichs-Stand erkennen und behertzigen werde, daß von unzertrennter Erhaltung solcher Macht seine selbst eigene nebst der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt abhange, J. K. M. wäre es um keine Vergrösserung des Ertz-Hauses, sondern um die allgemeine ungeschmählerte Erhaltung derer von GOtt Ihro verliehenen und dermahlen besitzenden Erb-Königreiche und Landen für Sich, Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts zu thun, wogegen um so weniger einiges Bedencken obhanden seyn könte, als die Erb-Folgs-Ordnung, deren Gewehrung anverhoffet würde, in Dero Ertz-Hause seit verschiedenen Jahrhunderten mit des Reichs Vorwissen erworbenen kundbaren Privilegiis u. Freyheiten auch dessen Erb-Verträgen bestens gegründet, annebenst durch die darauf sich beziehende eydliche Chur-Printzlich Sächsische und Bäyrische Verpflichts- und des Königs in Pohlen und Chur-Fürstens in Bayern Acceptations-Urkunden verstärcket auch mittelst mañigfaltiger sowohl von auswärtigen Machten, als von den vornehmsten Ständen des Reichs, ins besondere bereits geleistete Garantien dergestalt sich befestiget befänden, daß wann zu so vielen geheiligten

Bun-

1731 Banden der menschlichen Gemeinschafft annoch ein gewähriger Reichs-Schluß käme, nicht leicht iemand dagegen etwas zu unternehmen getrauen würde. Es verseheten sich also J. K. M. zu der Reichs-Stände Eyfer, daß sie diese Garantie der Erb-Folge, auf gleiche Art und Weise, als es von der Cron Engelland beschehen, auch von gesammten Reichswegen übernehmen und Dero dahin abzielenden Verlangen und Gesinnen wohlmeynend beystimmen würden, dessen sich denn J. K. M. als eine Zurückgabe, für die Liebneigung, Hulden und Gnaden, womit Sie sämmtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs iederzeit beygethan gewesen und forthin beygethan seyn würden, sicher getrösteten. Damit auch bey reifer Uberlegung dieser hochwichtigen Angelegenheit, dergleichen nach einiger Meinung von solcher Wichtigkeit im Reich wenig vorkommen, die etwa entstandene und zum Theil von einigen Ausländern, denen die Feststellung der Hoheit des Reichs und der solche besonders unterstützenden Macht des um das Vaterland hochverdienten Ertz-Hauses Oesterreich höchlich zuwieder, durch Schrifften und Gesandten erregte Zweifel desto besser gehoben werden mögten; So sendeten J. K. M. einige Dero hochbetrautesten Ministrorum an die mehreste Chur- und Fürstliche Höffe, deren patriotische und zu dem wahren Besten des Vaterlandes abziehlende

Vor-

Vorstellungen die Göttliche Güte dermassen 1731
geseegnet, daß da vorgemeldetes hochwichtiges Gesuch in denen dreyen Reichs-Collegiis am 18. Decembr. 1731. ordentlich in Vortrag und Umfrage kommen, durch die mehreste Vota solchem J. K. M. Verlangen und Gesinnen beygestimmet worden. Wiewohlen nicht nur in dem Chur- sondern auch Fürstlichen Collegiis die Chur-Bäyrisch-Chur-Sächsische und Chur-Pfältzische Gesandschafften bey so geschwinder Bewilligung diese Gewährschaft einiges Bedencken fanden, ins besondere Chur-Bayern in seinen Votis sehr weitläufftig, unter andern Bedencklichkeiten und Anführungen zu erkennen gabe: Wie, da J. K. M. in Italien und den Niederlanden liegende Staaten durch die Quadrupel-Allianz und die Wienerische Tractaten genugsam versichert, es dergleichen Reichs-Garantie nicht zu bedürffen scheine: Solche Lande (wie man davor halten wolte) ausser des Reichs Verbindung stünden, und deren Beschützung dem Reich ohngemein kostbar-beschwerlich, auch gefährlich würde, man auch, da man sich dieser ausländischen Königreiche und Lande halber contra quoscunque verbinden solte, nicht zum voraus wissen könte, in was vor Zustande sich das Reich selbst befände, ob es nicht bereits Feinde auf dem Halse hätte, in was für Stande und Macht die Gegentheile, und wie es mit Gerechtigkeit des

Krie-

1731 Krieges beschaffen. Uber die Oesterreichische Niederlande, oder Burgundischen Creyß hätte man zwar in dem Augspurgischen Vertrage An. 1548. gegen übernommenen doppelten Chur-Fürsten-Anschlag deren Schützung versprochen, da aber solcher nicht bezahlet worden, habe man bey daraufgefolgten Französischen Angriffen, sich dessen anzunehmen nicht Ursach gehabt, es habe sich auch die Gestalt dieses Creyses gewaltig verändert, und seye von selbigem keine Hülffe und Nutzen, dazumahl die General-Staaten die besten Vestungen mit ihren Garnisonen beleget, und solche Lande immer zum Sede Belli gemachet würden, wohl aber Schaden zu erwarten. Ungarn sey ein absonderliches Königreich, und vor der Teutschen Vaterland gar nicht zu achten, dahero wenn auch da Gefahr vorhanden, man doch einen Unterscheid unter dem, was das Reich principaliter und per consequentiam angehe, fürsichtig zu machen, wie man denn aus diesem Königreich nie einige Beyhülffe in des Reichs Nöthen gehabt. Die Oesterreichische Lande stünden in des Reichs Lehns-nexu, und also gleich allen andern Reichs-Landen bereits in des Reichs Schutz und könte man keine höhere Gewährung verlangen. Man erinnerte ferner: Es würde schwer halten, eine solche ewige Kriegs-Hülffe contra quoscunque nach der Teutschen Redlichkeit, die was man zusaget, halte,

te, zu præstiren. Es wäre auch bedencklich, 1731
wenn aus allen vorsichtigen, von den Vorfahren auf das heiligste bewährten des Reichs Fundamental-Principiis ohne Noth oder vordringliche Ursache geschritten, und die so theuer erworbene und mit so vielem Blute erhaltene Freyheit nicht allein in eine künfftige Schuldigkeit übersetzet, sondern auch ohne weiteres Nachsinnen die selbstige Abschwäch- und Vernichtigung beschlossen werden solte. Dergleichen immerdaurende Verbindlichkeit wolte fast im Grunde einer beständigen Dienstbarkeit nicht ungleich sehen. Wegen der dem Ertz-Hause Oesterreich mit des Reichs Vorwissen ertheileten Privilegien äuserte man: Es würde dem Reich davon wohl nichts mehrers erinnerlich seyn, als was hiervon in gedruckten Büchern pro & contra eingekommen und bey dem Cammer-Gericht, und ferner auf dem Regenspurgischen Reichs-Tage 1654. in Exemtions-Sachen, von dem löblichen Stifft Bamberg ihrer Güther in dem Herzogthum Cärnthen halber, dann auch denen beyden Stifftern Trident und Brixen moviret worden, solche Privilegia auch ohne Præiudiz anderer Mit-Stände anzunehmen, welche Meinung es auch mit denen dem Käyserl. Commissions-Decret anschlüßigen Neben-Anlagen um so billiger habe, als selbige gantz keine, geschweige eine Gewehrung contra quoscunque enthalten, auch gegenwärtig

1731 wärtig keines besondern Intereſſe oder Recht zu unterſuchen wäre, ſondern nachdem die Garantie Sache eine an das gesammte Reich gebrachte und eine allgemeine Sache werden ſolle, ſey hauptſächlich die Frage: Was in Ansehung dieſes groſſen Corporis ſeinen Fundamental Geſetzen, Verfaſſungen und wircklichen Zuſtands einer Seits Rechtens, nothwendig, nützlich und rathſam ſeyn möge oder nicht? Dann, wie anderer Seits mit dem Käyſerl. zu des Ertz-Hauſes Oeſterreich Vortheil abgeſehenen Verlangen des Reichs Intereſſe, ja Wohl und Wehe ſich conciliiren laſſe, und wie man ſelbiges gegen alle aus der Garantie zu beſorgende gefährliche Folgerungen ſicher ſtellen, und nach Proportion zu übernehmen habenden ſo groſſen Laſts behörig belohnen, folglich in gemeinſchafftlicher Berathſchlagung der Quæſtion An? und mit derſelben ſo ſehr verknüpften Quæſtion Quo modo? durch einmüthige Stimmen das beſſere und ſichere erwählen mögte, indem es anitzo nicht auf eine aus den Reichs-Geſetzen herflieſſende Schuldigkeit, ſondern auf bloſſen freyen Willen auch noch nicht zur Zeit auf des Reichs Defenſion, welche eine Offenſion und nähere Gefahr præſupponire, ſondern auf ein ewiges Bündniß mit dem Ertz-Hauſe Oeſterreich und zwar ratione aller dazu gehöriger Königreiche und Lande ankomme, maßen nebenbey in der Käyſerl. Wahl-Capitulation

Art.

Art. VI. vorgesehen, daß J. K. M. aller 1731
Chur-Fürsten sämmtliche Einwilligung auf einer Collegial-Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklärungen erlangen wolten, und wenn Sie auch ihrer eigenen Landen halber einige Bündnisse machen würden, solches anderer Gestalten nicht als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrum. Pacis geschehen solte. Endlich erinnerte man, daß wenn auch gleich das Reich solche verlangte sondere Gewehrung ablehnete, dennoch hieraus keine besorgte gewaltige Zurüttung und Umsturtz des Reichs entstehen, sondern die Oesterreichische Lande, wie J. K. M. Höchsten Vorfahren und Ihnen selbst geschehen, dennoch des Reichs ordentlichen gesetzmäßigen Schutzes geniessen würden. Solchemnach, und wie sich diese Gewährungs-Sache dermahlen befände, könten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. bis die von Ubernehmung derselben abstammende Besorg- und Folgerungen nicht mehrers überleget und die mit der Quæstione An? so sehr verknüpfte unabsonderliche Frage Quomodo, mehrers erläutert seyn würde, Ihrer Seits nicht finden, wie Dieselbe sich mit Grund über das Käyserliche Ansinnen äusern und so gleich die höchstwichtige Quæstionem An? für sich nehmen könten, in Hofnung, daß auch anderer hoher Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Gesandschafften solche erforderliche mehrere Berathschlagung

1732 ernannter Quæstionen An & Quomodo? erleuchtet ansehen, und solchemnach, wo Sie zumahlen mit ausführlichen Instructionen zu reifer Uberlegung aller vorkommenden Umstände allerseits noch nicht versehen seyn solten, an Ihre Hohe Herren Principalen von dieser Bayerischen Meinung zu referiren, inzwischen aber der Deliberation, zumahln da keine Gefahr im Verzug sey, Anstand zu geben belieben würden. Chur-Sachsen hielte sodann gleichermassen dafür, daß man sich zuvörderst über der verlangten Garantie Bedingniß und deren Mitteln, wie eines Theils der intendirte auf des Reichs Wohlfahrt, dem Angeben nach, einig und allein gerichtete Endzweck dadurch erhalten, andern Theils aber auch denen vorkommenden Schwierigkeiten, abgeholffen werden könne, zu vernehmen, bevor man über die Frage: Ob man die Garantie zu bewilligen? sich näher heraus zu lassen, besonders, da solche auch auf andere mit dem Reich keine Connexion habende und weitentfernte Lande erstrecket werden solte. Man bezoge sich übrigens auf das Bayerische Votum, riethe ein reifliches Uberlegen, meldete auch, wie die bey diesen wichtigen Sachen sich äusernde Besorgnisse J. K. M. von Ihro Königl. Maj. in Pohlen in einem besondern Schreiben angezeiget worden. Chur-Pfaltz ware ebenfalls der Meinung, nachdem bey dieser Reichs-Gewährung die Quæstio: Quo modo?

modo? mit der Quæstione An? denen vor- 1732
waltenden Umständen nach also unzertrennlich verknüpfet sey, daß jene sich von dieser keines weges absondern lasse, sondern die Nothdurft erfordere, daß beyde zugleich erörtert und anbey überleget würde, auf was Art allen Falls besagte Reichs-Garantie andern unnachtheilig, mit Beybehaltung der Reichs-Ruhe und Sicherheit, wie nicht weniger der bisherigen zu dessen innerlichen Erhaltung so heilsam befolgter Principiorum zu ertheilen. Die andern **Chur-Fürsten, Fürsten und Stände**, hingegen hielten mit einer verwunderswürdigen Zusammenstimmung davor: Daß durch Befestigung der in dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich eingeführten und von J. K. M. am 19. April. 1713. erklärten Erbfolgs-Ordnung, das Gleichgewichte von Europa erhalten, denen vielfältigen unglücklichen Zerrüttungen, Krieg und Blutvergiessen, welche aus einer diesem Ertz-Hause zustossenden Trenn- und Zergliederung entstehen, insonderheit das werthe Vaterland Teutscher Nation treffen, und dasselbe in Feuer und Flammen setzen könte, am kräfftigsten würde vorgebauet werden. Weshalber da die dissentirende Chur- und Fürsten in beyden höhern Collegiis die Conclusa derselben nicht aufhalten, oder fernern Anstand erlangen können, nach üblicher Re- und Correlation derer Conclusorum dem Reichs-Stylo gemäß ein Reichs-Gutachten

1732 nach J. K. M. Intention und Suchen abgefasset, und solches sub dato 11. Jan. 1732. der Käyserl. Principal-Commission überreichet, von J. K. M. unverzüglich ratificiret, und in dem an das Reich sub dato 4. Febr. erlassenen Commissions-Decret gerühmet: Daß mit tiefer Einsicht, zeitigem Rath, teutsch-gemüthetem Eyfer, getreulicher Sorgfalt und Wohlmeinung von gesammten Reichs-Ständen die Wichtigkeit dieses gemein angelegenen Gesinnens erwogen und durch diesen der Kayserl. Reichsväterlichen wahren Vorsorge und heilsamen Absichten gantz gleichförmigen allgemeinen Reichs-Schluß nunmehro befördert worden. Gleichwie nun dieser ruhmwürdige Teutsch-patriotische Schlus als die wahre Grund-Veste des künfftigen beständigen Ruhestandes von innen, und steter Sicherheit gegen alle auswärtige feindliche Anfälle, nicht weniger als das kräfftigste Mittel zu unverbrüchlicher Handhabung der uralten Verfassung, Freyheit und gemeinen Wohlfahrt des Teutschen werthen Vaterlandes anzusehen seye; Also wolten J. K. M. der Teutschen-Nachwelt zu immerwährender heilsamer Auferbauung und tapferer Nachfolge solch stattliches Reichs-Gutachten, nach allen seinen Inhalt ratificiret haben, faßten anbey zu der Reichs-Stände patriotischen Gemüths-Standhafftigkeit das Vertrauen, daß gleichwie J. K. M. dem Reich auf alle unverhoffte feindliche Gefahr und Angriffe die nö-

thige

thige mitverbundene Beyhülffe angedeyhen zu 1732
lassen niemahlen entstehen würden; Also auch dieselbe dasjenige, was dem gemeinen Teutschen Wesen zum Besten nunmehro zu gemeinbündiger Obliegenheit und ordentlicher Reichs-Satzung erwachsen, mit gleicher Liebe, Treu und Eyfer das werthe Vaterland und dessen Ruhestand, freye Sicherheit und Wohlfahrt mittelst unzertrennlicher Zusammensetzung allezeit mehr und mehr zu handhaben und zu befestigen gäntzlich entschlossen wären. Womit also diese höchstwichtige Angelegenheit ein erwünschtes Ende genommen. Die Herren Abgesandten und andere, die bey dieser Sache gearbeitet, haben nachmalen über die Käyserl. Gnadenbezeugungen sich zu erfreuen gehabt. Alldieweiln aber Chur-Bayern in einigen hiernächst abgelegten Votis geäusert, daß in dergleichen wichtigen Sachen es nicht auf die Mehrheit der Stimmen ankommen könne; So hat ein sogenannter wohlgesinnter Teutscher und derer Reichs-Gesetze kundiger Patriote in einer wohlausgearbeiteten Schrifft gründlich zu erweisen gesuchet: Daß in diesem Geschäffte die Mehrheit der Stimmen allerdings statt haben müsse. Er hat seine Beweißgründe genommen aus der Reichs-Verfassung und dem Herkommen und behauptet aus verschiedenen ehemahligen Reichs-Handlungen die Rechtmäßigkeit der votorum majorum in dergleichen Angelegenheit wie dieses gemeinnützige Garantie-Ge-

1732 schäffte ist, zeiget annebenst an, was massen die Gegenmeinung ein und andern mächtigen Mitstandes nicht vermögend noch gültig sey ein Reichs-Conclusum, das durch die Majora gemachet, zu hindern, beantwortet annebenst die Einwürffe und bemercket, in welchen Fällen unanimia erfordert werden, führet am Ende vornehmlich die im Jahr 1702. bey fürwährendem Reichs-Tage wider Franckreich ergangene Kriegs-Declaration und was dabey vorgegangen als ein merckwürdiges Exempel an. Die im Reich hier und dar fortwährende Religions-Bedrückungen, sind durch das im Ertz-Bistuhm Saltzburg entstandene Emigrations-Wesen, als eines der bedencklichsten, welches in langer Zeit nicht vorgefallen, besonders vermehret und hierdurch keine geringe Bewegung derer Gemüther erreget worden. Denn nachdem im Sommer des Jahrs 1730. vornehmlich aber in dem Jahr 1731. von Obrigkeiten und Geistlichkeit ermeldten Ertz-Stiffts verschiedene sowohl begüterte, als unangesessene Landes-Unterthanen, wegen Einführen, Bewahr- und Lesung der Heil. Schrifft, auch anderer zu Erweckung Christlicher Andacht dienlicher Bücher, mit gar harten Straffen beleget, und nachdem sich bey solchem Gewissens-Zwang einige öffentlich zu der Evangelischen Religion bekennet, und die Römisch-Catholische Kirch-Gebräuche unterlassen, noch übler angesehen, und entweder an ihrer Emigrati-

grations-Freyheit auf allerley Art gehindert, 1732
oder doch einige Armselige von Gericht zu Gericht in Begleitung gewaffneter Leute aus dem Lande geschaffet und fortgewiesen worden. Bey diesen Umständen, haben einige Nahmens derer in Sieben Saltzburgischen Gerichten der Religion halber bedrängten an das hohe Corpus Euangelicorum sich gewendet und um Manutenirung ihrer Gerechtsamen auch Vorschrifft an den Herrn Ertz-Bischoffen gebethen. Dieses Corpus thate deswegen bey der Saltzburgischen Gesandschafft verschiedene so mündals schrifftliche Vorstellung, allein ohne solche Fürbitten und Vorstellungen (wie das Corpus Euangelicorum sich deswegen beklaget) etwas verfangen zu lassen, oder freundlich mit nöthigem Unterricht in Facto zu beantworten, suchte sich hochermeldte Gesandschafft derselben auf einmahl zu entschütten, da dieselbe im Februar. 1730. ein pro Memoria Corporis Euangelici, sonder es nur zu lesen unter Vorschützung erhaltenen Verbots und daß die Evangelischen Stände über ihre Catholische Mit-Stände sich einer Gerichtbarkeit anmassen wolten, abgewiesen. Das Corpus wendete sich zwar sodann auf specialen Befehl mittelst eines Schreibens d. dato 22. April. 1730. an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg, stellte die Befugnis mit vieler Moderation vor, und lehnte die Beschuldigung ab, als ob sich Corpus Euangelicum einer Jurisdiction an-

1732 massete, worauf aber weder Antwort noch Remedur erfolgte. Es declarirte zwar folgends zu Ausgang des Julii und Anfang Augusti 1731. die Saltzburgische Gesandschaft: Es solle und werde denen Saltzburgischen Unterthanen, so die Religion veränderten, das Beneficium Emigrationis in aller derjenigen Vollkommenheit, welche der Westphälische Friede mit sich brächte, ohngekränckt, ohngehindert und ohnfehlbar angedeyen. Dieser Erklärung aber ohngeachtet, wurden offtermeldte Saltzburger aller Ecken und Enden auf das genaueste eingeschlossen, zwanzig Personen, welche aus dem Lande gehen wollen, als beschuldigte Aufwiegler, in harte Gefängnisse geworffen, annebenst wurde öffentlich vorgegeben, diese Leute statuirten solche Dinge, welche mit der Augspurgischen Confession nicht übereinkämen, und wüsten selbsten nicht, was sie glaubten, wären also blosse Schwärmer und Aufrührer und der Privilegien des Westphälischen Friedens nicht theilhafftig, bäten nicht einmahl um die Emigration, sondern wolten ein öffentliches Religions-Exercitium im Lande wider den statum Anni decretorii abtrotzen. Diese Umstände hat sammt angehengter Wiederlegung und gründlicher Ausführung der den Saltzburgern ex Pace Westphalica ohnstreitigen Gerechtsamen Ihro Käys. Maj. das Corpus Evangelicorum in dem am 27. Octobr. 1731. datirten allerunterthänigsten Vorstellungs-

Schrei-

Schreiben beweglich vorgestellet, und mit An- 1732
zeige der Ursachen am Ende um eine Reichs-Ständen von beyderley Religionen zu übertragende Local-Commission gebeten, da sich geschwind zeigen würde, von welcher Natur die Klagen wären, ob allen Falls nur einige, oder sämtliche die Evangelische Religion ergreiffende zu emigriren verlangten? oder, wie weit sie sich vergangen und etwas verschuldet hätten? Nun hielten zwar J. K. Maj. in einem am 6. Dec. 1731. datirten, an Dero Principal- und Con-Commissarium zu Regenspurg erlassenen Rescript dafür, daß dieselben bey dieser der Sachen und nach deren aus dem Saltzburgischen Ihro zugekommenen Berichten Uberleg- und Erwegung noch nicht fänden, daß solches Wesen so weit gekommen, daß eine Local-Commission dahin abzuschicken seye, zumahlen die der Augspurgischen Confeßion verwandte Stände auf nichts anders antrügen, als daß denen zu ihren Glauben sich bekennenden Unterthanen das Beneficium Emigrationis zu statten kommen und auf einige Weise nicht beschwerlich gemachet werden möge. Es haben auch J. K. Maj. den Herrn Ertz-Bischoff gleich anfänglich erinnert und ermahnet, mit seinen zur Augspurgischen Confeßion sich bekennenden Unterthanen vorsichtig und solchergestalten in der Sachen, sonderlich in Verstattung der Emigration zu handeln, damit nicht nur in der That gegen die Reichs-Satz- und

1732 Ordnungen, nichts unternommen und gehandelt, sondern auch aller Schein hierunter vermieden, und das gantze Werck also gerichtet werde, auf daß man gemeldten Unterthanen alles, was sie nach denen Reichs-Satzungen verlangen könten, vollständig angedeyhen lassen wolte. Welches J. K. M. auch nachhero durch nachdrücklichere Rescripta und eigene Absendung an den Herrn Ertz-Bischoff wiederholen lassen. Unterdessen wurden diese armen Saltzburger in verschiedenen Landes-Fürstlichen Patenten beschuldiget, sie hätten so öffentliche als heimliche Rottirungen gemachet, mancher Orten vor groß gesammleten Volck aufwiegleriſche zum Theil gottlose Predigten gehalten, die Catholische mit Feuer und Schwerdt bedrohet, geist- und weltliche Obrigkeit mit Worten und Wercken beschimpfet, zu dessen Beweiß man einige gerichtliche Protocolla und Aussagen im Druck ausgehen lassen. Es erfolgte sodann sub dato 31. Octobr. 1731. ein Ertz-Bischöffliches Emigrations-Patent, von welchem das Corpus Euangelicorum behauptet, daß es in allen und ieden seinen Puncten, Clausuln und Articuln, ja fast in ieden Zeilen dem Westphälischen Frieden und denen Kayserlichen declarirten Sentiments entgegen lauffe, welches das Corpus am 15. Dec. vermittelst eines pro Memoria der Saltzburgischen Gesandschafft vorstellete, in denen erfolgten Antworten aber nur einige Modificationes

nes und Temperamenta zurück erhielte, die 1732
wiederum mit dem Westphälischen Frieden bey
weiten nicht einstimmeten, daher ein neues pro
Memoria folgete. Inzwischen sind bey rau-
her Winters-Zeit eine grosse Anzahl unange-
sessener Saltzburger beyderley Geschlechts,
aus dem Ertz-Stifftischen Territorio aus-
getrieben, welche ihre Wege über Kauff-
Bayern, Augspurg, Memmingen, Kemp-
ten und Ulm genommen und aller Orten von
denen Evangelischen mit erbarmender Liebe
aufgenommen worden. Insbesondere haben
Ihro Königl. Maj. in Preussen einen grossen
Theil dieser Bekenner nach Dero Königreich
Preussen bringen und daselbst zu deren Ver-
sorgung alle diensame Anstalten machen las-
sen. Denen Angesessenen Unterthanen, die
man von den Unbegüterten mercklich distingui-
ren wollen, wurde der Tag Georgii zur E-
migration angesetzet, wogegen das Corpus
Euangelicorum in einem Inhæsiv-Schrei-
ben sub dato 26. 1732. an Kayserl. Maj.
gerichtet, alles diensame insbesondere aber
vorgestellet, wie solche Einschrenckung und
neuer Unterscheid wider das Instrumentum
Pacis lauffe. Da nun mit der Austreibung
vieler 1000. Saltzburger fortgefahren wor-
den, auch man denenselben den Verkauf ih-
rer Habseeligkeiten verschiedentli, zu hemmen
getrachtet, und sonsten diesen Leuten, dem Ver-
laut nach, auf unbillige Art von einigen Saltz-
burgi-

1732 burgischen Bedienten zugesetzet worden, haben nicht nur die Könige von Groß-Brittannien, Dännemarck, Preussen, sondern auch die General-Staaten der vereinigten Niederlanden an dem Kayserl. Hofe die nachdrücklichsten Vorstellungen dagegen, wie auch einige zu Repressalien Anstalten gemachet. Das Corpus Evangelicorum aber hat durch ein nachdrückliches Conclusum denen neuerlichen Erklärungen des Westphälischen Friedens und allem dem was solchen wiederig solenniter wiedersprochen.

Wegen völliger und beständiger Unterhaltung des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts ist das Berathschlagen fortgesetzet, auch deshalb allerhand Vorschläge gemachet, insbesondere eine Reichs-Lotterie aufzurichten privatim angerathen worden, welche man aber vor kein bequemes Mittel halten wollen. So wurde auch endlich in Kraft zweyer Käyserlicher Commissions-Decreten von 13. Maii 1727. und 24. Octobr. 1730. die dem gemeinen bürgerlichen Wesen so schädlich als denen Hohen und andern Obrigkeiten so beschwerliche allenthalben überhandnehmende Miß räuche bey denen Handwerckern endlich mit Nachdruck abzustellen, eifrig bey der Reichs-Versammlung gearbeitet, und nachdem das Fürstl. Collegium bey dem gemachten Chur-Fürstl. Aufsatz ein und anders erinnert, auch verschiedene hohe Stände und das Reichs-Städtische Collegium deshalb sich besonders

ver-

vernehmen lassen; So wurde endlich am 22. Junii 1731. ein wohlgefaßtes Reichs-Gutachten erstattet, welches durch das am 1. Sept. 1731. erfolgte Kayserl. Commissions-Decret völlig genehmgehalten, und also ein neues beständiges Reichs-Gesetze daraus worden, welches in denen Reichs-Städten sogleich publicirt, ferner an die Creys-Ausschreib-Aemter abgesendet, worauf, da auch in denen Käys. Böhm- und Oesterreichischen Erb-Landen in Conformität die Publication geschehen, die Execution überall erfolget, und einige ohnartige Leute, die sich nicht bequemen wollen, gebührend bestraffet worden. 1733

Zu Reparir- und Versorgung derer beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, sind ausser denen bereits verordneten 3. Römer-Monaten, annoch 6. bewilliget, wegen der Resten Eintreib- und der neuen bewilligten Zahlung, auch treuer oeconomischer Anwendung langwierige mühsame Berathschlagungen und Schlüsse erfolget, deren Execution um so nöthiger, da die nach den unvermutheten Hintritt des grossen und unvergleichlichen **Friederich Augusts** Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen entstehende Bewegungen in dem Europäischen Welt-Theile, die Verwahrung derer Reichs-Gräntzen gegen Abend unumgänglich erforderten. Die Zahl der um des Euangelii willen emigrirenden sowohl im Ertz-Bistuhm Saltzburg als dem benachbarten Berchtolds-

gadi-

1733 gadischen hat sich vermehret und haben die Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden einen Theil der emigrirenden Dürenbergischen bisherigen Einwohner, nachdem man ihnen auch so gar an Catholischen Orten unter Weges alle Liebe erwiesen, nach Seeland führen und daselbst wohl versorgen lassen. Das Corpus Euangelicorum beförderte den Auszug derer Berchtoldsgader, denen man wegen ihrer Leib-Eigenschafft einige Hinderung machen wollen mit allem Eyfer und kluger Sorgfalt, und ware man in denen Chur-Braunschweigischen Landen besonders auf preißwürdigsten Befehl Ihro Groß-Britannischen Maj. bereit solche aufzunehmen und zu versorgen. Uberhaupt hat man aus denen gesammten Evangelisch-Teutschen auch andern dieser Religion Europäischen Königreichen und Landen mit gar ungemeiner Liebe und Mildthätigkeit ansehnliche Geld-Summen vor die arme Emigranten nach Regenspurg gesendet, und andere gute Anstalten zu deren Versorgung vorgekehret. Nachdem auch die Fränckischen und Schwäbische Reichs-Creyse, wegen des in diesen und benachbarten Creyssen sowohl durch die von einigen Reichs-Ständen selbst wider die gemeinsame Reichs-Müntz-Edicta und Ordnungen ausgeprägte oder auszuprägen verstattete, als auch aus der Schweitz in überschwencklicher Menge hinein geführte gegen das Reichs-Satzungs mäßige Schrot und Korn

zu

zu 12. 15. biß 20. pro Cento geringhaltige 1733
Gold- und Silberne Geld-Sorten verfallenen
Müntz-Wesens bey J. K. M. allerunterthänigste Anzeige gethan, anbey gebeten, da die ordentliche Mittel hierwieder nichts verfangen wollen, diese Sache an das Reich zu bringen, so geschahe solches sub d. 8. und præsentato 12. Febr. 1733. da denn J. K. M. nebst Anführung der bereits verursachten und annoch zu besorgenden Ubel, davor hielten, es seye kein besseres Abstellungs-Mittel obhanden, als die genaue Beobachtung des letzten Müntz-Edicts von Jahr 1680. und daß in dessen Conformität ohne weitere Nachsicht und Verzug, genaue Visitation und Commissiones anzuordnen wären, um mit äusserster Schärffe gegen die Contravenientes, alles was vorbesagtes Edict und andere in Müntz-Sachen ergangene Reichs-Verordnungen, vermögten, in der That zu verhängen. Dieweilen aber in obangezogenen Edict und übrigen Reichs-Gesetzen circa modum exequendi das meiste und bey nahe vollständige Vertrauen auf die Creyß-Directoria und deren Wachsamkeit gesetzet worden, in facto hingegen geschehen seye, daß deren einige selbsten den Vorgang zu dergleichen Dingen gemachet hätten, mithin von Ihnen die Abhelffung dieses Ubels nicht zugewarten stünde; So würde von Seiten des löbl. Reichs-Convents vor allen Dingen nöthig fallen, in hunc e-

ven-

1733 ventum, & pro hoc casu specifico auf zulängliche Executions-Mittel zu gedencken: Und worinnen sothane fernerweite Executions-Mittel zu bestehen hätten, auch wie sie mit Nuzen anzuwenden stünden, gutachtlich an Hand zu geben.

Als man solcher massen wegen Verbesserung der im Reich sich äusernden innerlichen Kranckheiten bedacht war, kamen die gegen Abend liegende Gränzen unvermuthet in die Gefahr eines feindlichen Anfalls. Inmassen die Crone Franckreich, aus einem von dem Pohlnischen Wahlgeschäffte hergenommenen Vorwande, den mit Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich im Jahr 1714. zu Baaden im Ergow geschlossenen Frieden zu brechen grosse Kriegs-Anstalten vorkehrte und endlich den 14. Octobr. 1733. die Kayserl. und Reichs-Vestung Kehl feindlich anfiele, zugleich in denen vorliegenden Creyßen schwere Geld-Abgaben und zum Unterhalt des Kriegs-Heeres erforderlicher Sachen Lieferungen erpressete. Zu gleicher Zeit wurde das Kayserliche und Reichslehnbahre Herzogthum Meyland, mit einem vereinigten Französisch- und Sardinisch-Savoyschen Kriegs-Heere feindlich überzogen, fast gänzlich erobert, annebenst andere des Reichs Lehn-Leute entweder von Land und Leuten vertrieben, oder doch in grösten Schaden gesezet. Nun suchte zwar Franckreich durch seinen am

Chur-

Chur-Mainzischen Hofe befindlichen Minister 1733
Mr. Blondel vermittelst einer dem äuserlichen
Schein nach angenehmen Erklärung von ihrem
Haupte des Reichs Glieder zu trennen und vor-
zugeben, wie diese aus denen Pohlnischen Wahl-
Irrungen entstandene Mishelligkeiten das Reich
nicht angiengen, auch Franckreich, da es des-
halber das hohe Hauß Oesterreich zu bekriegen
Anlas bekommen, dem Reich und dessen Grän-
zen nicht das geringste zu entziehen, sich zu Sin-
ne gefasset. Es haben sich aber Churfürsten,
Fürsten und Stände in dieser das gemeine Wohl
angehenden Sache nicht trennen lassen. Bey
diesem Ausbruch nachbarlicher Gewaltthätigkei-
ten liessen Ihro Käyserl. Majestät zu Beschü-
zung des Vaterlandes einen Theil Dero Völ-
cker gegen die Orte, welche der feindlichen Ge-
fahr am meisten ausgesezet gewesen, aus ruhm-
würdigster Sorgfalt anrücken, wodurch das
Französische Kriegs-Heer zur Repassirung des
Rheins veranlasset worden. Es liessen auch
Ihro Käys. Maj. nach Masgab der Reichs-Gese-
ze diese Reichs-Kriegs-Angelegenheit vermittelst
eines am 5. Nov. 1733. dictirten Commis-
sion-Decrets an das Reich bringen, und des-
sen Einwilligung und Beytritt zu einem von
Franckreich veranlaßten Reichs-Krieg begeh-
ren. Als nun über dieses hochwichtige Ge-
schäffte einer Reichs Kriegs Erklärung die Be-
rathschlagungen ihren Anfang genommen, er-
innerten sich nothwendig, die Evangelischen

1733 Stände, der wieder ihren Willen dem vierten Articul des Ryswickis. Friedens angehängten, und sodann unter mancherley Vorwand vertheydigten Ihren Gerechtsamen schädlichen Clausul, und verlangten von ihren Römischen Catholischen Mit-Ständen nicht unbillig, daß ihnen nunmehro genugsame Versicherung zu geben, welchergestalt diese Clausul durch diesen Französischen abermaligen Friedensbruch alle angebliche Verbindlichkeit verlohren, und dahero alles, was sowohl in denen unter göttlichen Beystand zu recuperiren hoffenden Landen, als auch sonsten bey Gelegenheit voriger mit der Cron Franckreich gehabter Kriegen in Ecclesiasticis & Politicis geändert worden, zu derer bedruckten Stände und ihrer Unterthanen Consolation in den alten denen Reichs-Fundamental-Gesezen und denen in Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen Frieden-Schlüssen gemässen Stand nach aller Treue würde hergestellet werden. Dieses in aller Billigkeit gegründete Begehren, wurde auch vermittelst kluger Unterhandlung der höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commission und Kayss. hohen Herren Ministrorum dergestalt befördert, daß ohngeachtet Chur-Cöln, Bayern und Pfalz samt denen von Ihnen abhangenden Fürstl. Votis, unter dem Vorwand, als wenn sie zu keinen gemeinschaftlichen Berathschlagungen gezogen worden, sondern die gesuchte Erklärung dem Aufsaz des Concluſi

clusi sogleich inseriret, und sie also in der An- 1733
gelegenheit der Veränderung eines Reichs-Ge-
zezes übergangen, hiewieder sich gereget, dennoch
per Maiora Catholicorum solche Abstellung
bewilliget und sodann in dem Reichs-Gutachten
gemeldet wurde, was massen man verabredet
und geschlossen, daß alles, was occasione vo-
riger mit der Cron Franckreich gehabter Krie-
gen in Ecclesiasticis & Politicis geändert
worden, in den alten denen Reichs-Funda-
mental-Gesezen und denen im Reichs-Gut-
achten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen Frie-
dens-Schlüssen gemässen Stand optima fi-
de hergestellet werden solle. In denen Berath-
schlagungen wegen der Reichs-Kriegs-Erklä-
rung und Verfassung selbst waren die Herren
Churfürsten von Cöln, Bayern und Pfalz der
Meinung, wie sie ihres Hohen Orts, da das
Pohlnische Wahl-Geschäfft zu diesen Kriegs-
Bewegungen allein Anlaß gegeben, und die
Crone Franckreich durch dero Minister den
Herrn Blondel Erklärungen wegen Beybehal-
tung des Friedens mit dem Reich thun lassen,
annoch keine zulängliche Ursache eines Krieges
an Seiten ermeldten Reichs sehen, folglich zu
einen gefährlich- und verderblichen Reichs-Krieg
nicht wohl rathen, oder ihre Einwilligung da-
zu geben könten, sondern vielmehr eine allge-
meine Reichs-Mediation zwischen J. K. M.
und der Cron Franckreich vorschlügen. Ubri-
ge Chur-Fürsten und Stände aber hielten in

1734 ihren Votis und Concluſis dafür, wie die von Franckreich und deſſen Helffern und Helffershelffern geſchehene Unternehmungen in Teutsch- und Welſchen Reichs-Landen der Reichs-Hoch- und Freyheit sehr gefährlich, dahero ſich das Reich auf keine Weiſe von ſeinem Ober-Haupte trennen, ſondern demſelben nach allem Vermögen und Kräfften beyzuſpringen, auch alles nur mögliche anzuwenden habe, daß der andringenden feindlichen Gewalt nicht allein geſteuret ſondern auch das zugefügte Unrecht vindiciret, mithin die Ehre, Ruhe und Freyheit der teutſchen Nation fürs künfftige in völlige Sicherheit geſezet werden möchte. Es wurde alſo durch ein am 26. Febr. 1734. gezeichnetes Reichs-Gutachten beſchloſſen, Käyſerl. Maj. zu erſuchen, Sie möchten geruhen gegen vorerwehnte Reichs-Feinde eine Kriegs-Gegen-Erklärung und was Dero wegen der Avocatorien, Inhibitorien und ſonſt anhängig, zu publiciren, und die Verfaſſung nach dem Fuß derer Reichs-Gutachten von denen Jahren 1681. 1689. 1702. und 1704. dergeſtalt einrichten zu laſſen, daß durch einmüthig, herzhafft und unzertrennliche Zuſammenſezung der Käyſerlichen, dero hohen Bundsgenoſſen und des Heil. Röm. Reichs von GOtt verliehener Macht und Kräfften ein guter Fortgang und dauerhaffter Friede zu des Teutſchen Vaterlandes Beſten erhalten werde. Es erfolgeten ſo dann am 13. Martii 1734. die Kayſerliche

che Kriegs-Verkündigung, Mandata avoca- 1734
toria und inhibitoria an die in der Könige von Franckreich, Sardinien und Herzogen von Savoyen Landen sich befindende Käyserliche und Reichs-Vasallen und Unterthanen, ingleichen wurde im Reich verboten, daß aus demselben denen Reichs-Feinden nichts, was zum Kriege nöthig, zugeführet, oder verkauffet werden solle, ingleichen anbefohlen, sich aller Correspondenz, Commercien und Wechsel mit denen erklärten Käyserl. und des Reichs Feinden zu enthalten. Dergleichen Erklärungen und Verbote auch in Lateinischer Sprachen im Königreiche Italien geschehen. Wegen des Commercien-Verboths mit diesen declarirten Reichs-Feinden thaten die Reichs- und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg sowohl bey Käyserlicher Maj. als Churfürsten, Fürsten und Ständen, neben Beschreibung des in Teutschen Landen noch übrigen Handels-Wesens, trifftige Vorstellung, baten um Zulassung eines unschädlichen freyen Commercii in Zeit dieses daurenden Krieges, welche ihnen auch gewisser massen zugestanden worden. Uber den Anmarsch derer Rußischen Auxiliar-Trouppen äuserten verschiedene hohe Stände einiges Bedencken, besonders difficultirte Chur-Bayern deren gesuchte Durchpassirung, wie denn auch wegen nicht erfolgter Absendung der Chur-Cöln- und Bayerischen ansehnlichen Reichs-Contingentien Käyserl.

1734 ernste Monitoria erfolgeten. Ehe aber zu Folge der Reichs-Schlüsse die Kayserl und Reichs-Armée zusammen geführet werden kunte, drunge ein ansehnliches mit allem wohlversehenes Französisches Kriegsheer heran, gegen welches, die weit schwächre Teutsche Völcker die mit ohngemeiner Mühe gezogene Linien zu vertheidigen ausser Stande waren, solche deswegen verlassen, und bey Heilbron vortheilhaft sich sezen muſten. Worauf die Französische Macht nach Besezung der Stadt Trier, auch Eroberung und Ruinirung der ob Trarbach gelegenen festen Grevenburg an der Mosel sich gewaltig ausgebreitet, und endlich an dem Rhein die vornehmste Reichs-Vestung Philippsburg, nach standhafter Vertheidigung des in Kriegs-Sachen hocherfahrnen tapferen Commendanten, Herrn Gottfried Ernst, Freyherrn von Wutgenau, eingenommen, dieweiln der Entsaz wegen sonderbarer Verwahrung des Französischen Lagers von dem höchsterfahrnen heldenmüthigen Prinzen Eugenio, zu wagen vor gefährlich erachtet worden. Nun wolte es zwar anscheinen, als wenn der gegen die Mosel und Luxenburg gerichtete Zug eines ansehnlichen Theils des Teutschen Kriegs-Heeres, unter dem Befehl des Feldmarschalls Grafens von Seckendorf gute Wirckung haben würde, es ist aber solche durch die indessen angehobene geheime Friedenshandlungen und erfolgte Præliminarien

rien aufgehalten worden. Inmassen der grosse 1735
Französis Staats-Minister, Cardinal de Fleury durch die geschickte Anträge des Herrn Nierod und Hrn. Grafen von Neuwied, sodenn durch den nach Wien geschickten Staatsverfahrnen Mr. de la Beaune in grosser Verschwiegenheit mit geheimen Tractaten einen Anfang machen lassen, wodurch endlich Präliminarien am 3. Oct. 1735. unter verhoften Beytritt der Höfe von Madrid und Turin, zu Stande gebracht, und sodann im Jahr 1736. weitere Conventiones und Declarationes derer höchsten sämtl. Interessenten gepflogen worden, vermittelst deren so viel das Teutsche Reich betrifft, das unter dessen Schutz bis anhero gestandene ansehnliche Herzogthum Lothringen, nebst verschiedenen Reichs-Lehen die mit diesem Herzogthum verbunden gewesen, an des Königs in Franckreich Schwieger Herrn Vater den König Stanislaum, und nach dessen tödlichen Hintritt die Crone Franckreich abgetreten, und hievon des Herrn Herzogs Königl. Hoheit nur die Grafschaft Falckenstein vorbehalten, annebenst bedungen worden, daß man an Seiten Franckreichs wegen abgetretenen Lothringens sich in die Reichs-Angelegenheiten im geringsten nicht einmischen, noch gegen unmittelbare Reichs-Stände oder Lande unter dem Reunions oder Dependenz Vorwand sich etwas anmassen wolle. Zum Aequivalent wurde dem Herrn Herzoge von Lothringen und gesammten hohen Hause nach Abgang

1736 des Medicäischen Manns-Stamms das unter des Käysers und Reichs Hoch- und Lehnbarkeit stehende Groß-Herzogthum Toscana sammt eingeleibten Ländern und Güthern versichert. In dem Königreich Italien geschahen durch solche Tractaten ferner verschiedene wichtige Veränderungen. Es wurden dem Könige von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, die zum Mayländischen Staat gehörige Landschafften von Novara und Tortona, samt dem Lehn und Landesherrlichen Gerechtsamen über die wichtige und von Savoyen so offt gesuchte Langhischе Reichs-Lehen abgetreten; Käyserl. Maj. aber die beyde Reichslehnbare Herzogthümer Parma und Placenzia überlassen, die sich dagegen den Spanischen Infanten Don Carlos als König beyder Sicilen zu erkennen, um des theuren Friedens willen grosmüthigst entschlossen, Dero aber hinwiederum die Guarantirung der Sanctionis pragmaticæ wegen der Erbfolge in denen dem Hause Oesterreich zugehörigen Erb-Königreichen und Staaten vergewissert. Als nun diese errichtete und gezeichnete Präliminarien vermittelst eines am 17. Martii 1736. datirten und am 26. ei. dictirten Commission-Decrets von Käyserl. Maj. Churfürsten und Ständen bey der Reichs-Versammlung endlich eröfnet, und die unterbliebene Communication der Handlungen mit denen Reichs-Ständen mit der damahln hochnöthigen Geheimhaltung sothanen

thanen Geschäffts entschuldiget, auch daß dergl. 1736
modus tractandi bey dem Rastädtischen Friedens-Werck und Quadrupel-Allianz gehalten angezogen worden, die Protestantische Reichs-Stände in näherer Betrachtung wahrgenommen, wie der Abschaffung der Clausel des vierten Articuls Ryswickischen Friedens darinnen nicht gedacht worden, erweckte solches bey ihnen einige Beysorge, deswegen dieser Glaubens-Bekäntnisse verwandten Könige und Stände Gesandte im Monat April 1736. Befehl erhielten bey der versprochenen Abschaffung fest zu beharren, worinnen sie von der übrigen protestantischen Potenzien Ministris, welche zu Wien in nachdrücklich gefaßten Memorialien alle diensame Vorstellung thaten, sich kräfftig unterstüzet sahen. Worauf Käyserl. Mai. das Corpus Evangelicorum allermildest versichern liessen, wie höchst dieselbe die Abschaffung dieser Clausul bey der Cron Franckreich auszuwürcken sich äuserst bemühen wolten. Von gesammten Reichs wegen wurde die Einwilligung in die bereits geschlossene Präliminarien zwar gegeben, auch unter behöriger Reservirung Reichs-Ständischer Concurrenz Befugnis bey einem Reichs-Frieden Kayserl. Maj. Vollmacht ertheilet, den förmlichen Frieden von wegen und im Nahmen des gesammten Reichs, dessen innern Verfassung gemäß, und bis auf desselben Ratification zu schliessen, anbey zu Käys. Maj. das veste allerunterthänigste

1736 Vertrauen gefaßet, Sie geruhen würden alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was zu des gesammten Reichs Wohlfahrt und eines jeden Standes insbesondere Gerechtsame, Sicherheit und Beruhigung denen Reichs-Sazungen, Schlüssen und Verbindlichkeiten gemäs erforderlich seyn würde, insbesondere bate man dero Sorgfalt dahin anzuwendē, daß die Cron Franckreich in Ansehung der ihro abgetretenen Herzogthümer Lothringen und Barr, weder in die Reichs Händel sich einmische, noch unter dem Reunions- und Dependenz oder einem andern Vorwand, wie der auch immer erdacht werden könne, sowenig das hohe Herzogliche Hauß Lothringen selbst in seinen noch übrigen Reichs-Landen, als andere benachbarte Stände in ihren althergebrachten geist- und weltlichen Befugnissen und derselben vollkommenen Genuß auf ein- oder andere Art beeinträchtige, sondern sich in alle Wege mit demjenigen, was ihro durch den künfftigen Frieden-Schlus nahmentlich cediret wird, ohne weiters um sich zu greiffen begnüge, auch auf die von dem Hause Lothringen hiebevor gegen ein und andere Stände, und deren Lande entweder schon formirte, oder künfftig zuersinnende gegründete und ungegründete Forderungen vollkommlich renunciire. Annebenst wurde des Herrn Herzogs von Lothringen Königl. Hoheit, daß Dieselben aus Liebe zu Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes dero eigene altväterl. Lande

de großmüthig abtreten wollen, von Reichs 1736
wegen Danck erstattet und zu erkennen gegeben, wie Derselben unbenommen seyn und bleiben solle ihr von langen Zeiten her bey Reichs- und Creys-Tägen hergebrachtes Siz und Stimm-Recht unter dem bisherigen Aufruf Nomeni wegen der Ihro noch überbleibenden unmittelbaren Teutschen Reichs-Landen ohngekränckt und ohnabbrüchig fortzuführen. Es wurde in einigen Votis hierbey geäusert, wie man von diesen Handlungen eher benachrichtiget zu seyn gewünschet, indessen blieben die Reichs-Rechte und Befugnisse durch die von Käyserl. Maj. geschehene Erklärungen gesichert, und daß jezige aus Nothwendigkeit unternommene geheime Friedens-Handlung, zu einem des Reichs-Concurrenz-Rechten wiedrigen Exempel niemahln angezogen werden solte. Nachdem dieses von Reichs wegen geschehen, vermuthete man, es würde das Haupt-Friedens-Werck in einem öffentlichen Congress vollends zu Stande gebracht werden. Man hat aber an Seiten Käyserl. Maj und Franckreich vor rathsamer befunden der Bundsgenossen Einwilligung besonders zu erlangen, u. dieses grosse Geschäffte ohne Weitläufftigkeit durch besondern Beytritt und Erklärungen zu Wien, wo es angefangen, zur Endschafft zu bringen, welches denn zwischen dem Käyser und Franckreich durch den Executions-Tractat derer Präliminarien den 11. April, 1736. geschehen.

Die

1736 Beyder höchster Theile Bundsgenossen der Käyserin von Rußland, des Königs August des Dritten Majest. ingleichen der Könige von Spanien, beyder Sicilien, Sardinien nöthige Declarationen sind unter verschiedenen Datis nach und nach erfolget und daraus das Friedens-Instrument entstanden, welches vermittelst eines Commissions-Decrets d. d. 7. Martii 1740. Churfürsten und Stände bey allgemeiner Reichs-Versammlung mitgetheilet, und dessen Ratification anverlanget worden, welche nunmehro zu erwarten stehet.

Ausser dieser hochwichtigen Kriegs- und Friedens-Angelegenheit sind verschiedene wichtige des Teutschen Staats Wohlfahrt betreffende Sachen in Berathschlagung gezogen worden. Das bereits im Jahr 1733. den 13. Febr. an das Reich gebrachte hochnothwendige Münz-Geschäfft, weswegen den 1. Octobris 1736. ein anderweites Käyserliches Commissions-Decret ergangen, wurde nach mühsamer Uberlegung, geführter Correspondenz, durch verschiedener Reichs-Creyse besonders verpflichteter General-Münz-Guaradeine kostbar angestelter Probir- und Valvirung derer verschiedener theils geringhaltiger Münz-Sorten dahin gerichtet, endl. am 13. April 1737. ein Reichs-Gutachten erstattet, u. wegen der Gold- und groben Silber-Sorten der bishero zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und den Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg beob-

ach-

achtete Leipziger Fuß zu einem nunmehrigen 1736
allgemeinen Reichs-Fuß angenommen, der Schied-Münzen halber hingegen wurde, nach weiterer genauer Uberlegung und der correspondirenden Creyse verschiedenen gethanen Vorstellungen, in einem anderweiten am 10. Sept. 1738. datirten Reichs-Gutachten beliebet: Daß vörderist kein Münz-Stand mehrere Schied-Münzen schlagen lassen solle und wolle, als in dem Becirck seines Landes zur Circulation erforderlich u. daß die genaueste Proportion solcher Schiedmünzen mit dem durch den vorgedachten Reichs-Schlus zur Devalvation und Ausmünzung der groben Sorten bereits erwehlten Fuß einzurichten sey, wie solches in diesem Gutachten ausführlicher entworffen. Welcher Schlüsse baldige Befolgung zum Besten des gemeinen Wesens zu wünschen. Immittelst haben Ihro K. M. in einem an die Creysausschreibende Herren Fürsten unterm d. 12. Octobr. erlassenen Rescript die Ausführung der groben Gold- und Silber-Münzen, auch Einschleppung der geringhaltigen frembden Gelder abermahlen ernstlich verboten.

Als auch J. Kayf. Maj. die mit der Käyserin von Rußland seit dem Jahre 1726. in einem defensiv Bündnis, welches in Ansehen der Ottomannischen Pforte der nach dem Carlowizer Frieden geänderten Ligæ Sacræ gleich, sich glücklich verbunden, bey ermeldter Pforten, deren Unterthanen das Rußische Gebiethe durch

häuf-

1737 häufige feindl. Einfälle gewaltsamlich verheeret, mittelst vieler gethaner nachdrückl. Vorstellungen, auch von dem Herrn Hof Kriegs-Raths Præsidenten an den Gros-Vezier erlassener Schreiben, da es zu einen öffentl. blutigen Krieg zwischen Rußland und der Pforte ausgebrochen, solchen Hof zu deme, was in Betracht der erfolgten Beleidigung recht und billig war, nehmlich zulänglicher Gnugthuung für das vergangene und Sicherheit für das zukünfftige keines weges vermögen können; Sahen sich J. K. M. in die unangenehme Nothwendigkeit gesezet gegen Rußland die obhabende Allianzmäßige Verbindlichkeiten zu erfüllen, in Dero Königreich Ungarn ein Kriegs-Heer zu versammlen, auch die Ursachen, welche die Ihro abgedrungene Theilnehmung am Kriege durch eine besondere Schrifft zu entdecken, nebst andern in diesem hochwichtigen Geschäffte ergangenen Schreiben vermittelst eines Commission-Decrets d. d. 22. Julii 1737. der Reichs-Versammlung mitgetheilet, J. K. M. weise Absicht durch solchen Zug die dem Teutschen Reich zur Vormauer dienende Länder und dero zum Theil einer grossen Gefahr annoch ausgesezte Teutsche Erbländer zulänglicher zu verwahren, eröffnet, annebenst aber Nahmens J. K. M. angesuchet, daß Churfürsten, Fürsten und Stände aus angebohrnen Eyfer zur Ehre Gottes, Liebe zur Christenheit, Ruhm und Sicherheit des Vatterlandes eine freywillige Türcken-Steur resolviren möchten.

Es

Es wurde diesemnach durch ein am 27. Dec. 1740
1737. gefaßtes Reichs-Gutachten, in reifer Erwegung der vorgestellten wichtigen und gefährlichen Umstände geschlossen, mit einer freywilligen Beysteuer von funffzig Römer-Monaten, welche von dem Tage der Käyserl. Ratification, welche sogleich am 2. Jan. 1738. erfolget, innerhalb sechs Wochen in der Residenz-Stadt Wien zu erlegen, an Handen zu gehen, deren Abführung durch ein Käyserl. Rescript vom 18. Apr. 1738. erinnert worden.

Ein ferneres Käyserliches Gesuch wegen einer zweyten Beysteuer zum Türcken-Krieg geschahe den 15. Julii 1739. durch ein Commission-Decret, nachdem über alle Zuversicht denen Käyserl. Waffen das Kriegs-Glück sich widrig gezeiget und gegen Ende des vorigen Feldzugs die wichtige Vestung Orsova in der Ottomannen Hände gefallen ware, J. K. M. aber zu einer neuen Expedition die Kriegs-Anstalten verdoppelt, und nichts unterlassen um eine grössere Armee als nie geschehen der Pforte entgegen zu sezen, worzu ungeheure Kosten aufgewendet werden müssen. Diese Beyhülfe ist, nachdem das blutige Gefecht bey Krozka und der übereilte Friede in dem Türckischen Lager vor Belgrad, erfolget, endlich im Jahr 1740. wiewohln nur von denen mehrern bewilliget worden, massen verschiedene mächtige Stände zu derselben etwas beyzutragen sich nicht entschliessen wollen. Sonsten ist die Reichstags-Versammlung einige Zeit her durch

ver-

1739 verschiedene in wichtigen Rechts-Sachen an Ihro
1740 Käyserl. Maj. und das versammlete Reich von denen beyden höchsten Reichs-Gerichten genommene Recursus, in nicht geringe Bewegung gesezet worden, dergleichen von dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht Fürstl. Salmischer Seiten in Sachen von Hövelich entgegen Bronckhorst nunc von Winckelhausen im Jahr 1734. von Löwenstein-Wertheim wieder Stollberg wegen der Grafschafft Rochefort, und von dem Herrn Fürsten August Ludwig zu Anhalt Cöthen in der strittigen Rechts-Sache wegen des fortdaurenden Dotalitii nach veränderten Wittwen Stuhl dero Herrn Bruders Gemahlin vermählter Gräfin zu Schaumburg Lippe geschehen, indem Käyserl. Maj. dergleichen nicht zulassen, die recurrirende aber solche Befugniß möglichst zu vertheidigen gesuchet.

Noch weit mehrere Bewegung verursachet der sowohl von der Herren Herzoge zu Sachsen-Meiningen und Eisenach, Durchl. Durchl. in der von dem Stifft Fulda erregten Reemtions-Sache der Aemter Salzungen und Lichtenberg, von dem Käys. Reichs-Hof-Rath wegen daselbst abgeschnittenen Austregal-Instanz; als der von des Hrn. Landgrafen zu Hessen-Cassel, Grafens von Hanau Durchl. gleichfalls an das Reich genommene Recursus von dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht in denen mit Chur-Maintz wegen des Frey-Gericht Wilmizheim vor dem Berg Alzenau und mit Hessen-Darmstadt wegen des Amts Babenhausen und des lezten Herrn Grafen von Hanau hinterlaßener Mobiliar-Erbschafft, habenden schweren Irrungen, bey welcher Gelegenheit besonders gegen die Chur-Mainzische Reichs-Directorial-Gesandschafft wegen verweigerter Annehmung des Landgräfl. Schreibens, grosse Beschwerde geführet, diese genommene Recursus von dem Käyserl. Hofe wiedersprochen, von denen hohen Herren Recurrenten aber mit vielen Gründen behauptet worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1681050463/phys_0194
DFG

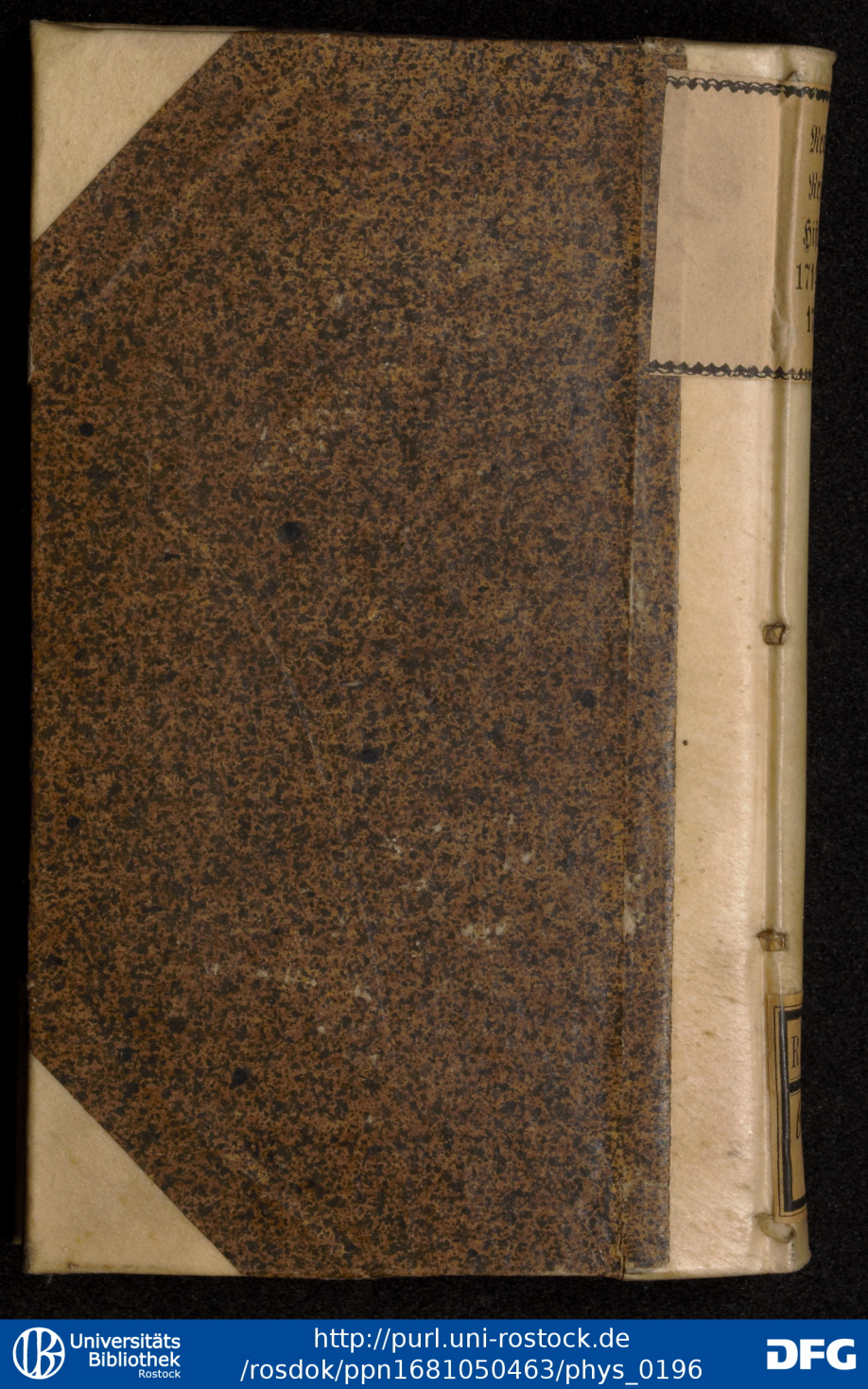

ach durch ein am 27. Dec. 1740
s, Gutachten, in reifer Erwe-
en wichtigen und gefährli-
lossen, mit einer freywilli-
funffzig Römer-Monaten,
ge der Käyserl. Ratificati-
am 2. Jan. 1738. erfolget,
chen in der Residenz-Stadt
Handen zu gehen, deren
Käyserl. Rescript vom 18.
worden.

erliches Gesuch wegen einer
im Türcken-Krieg geschahe
. durch ein Commission-
über alle Zuversicht denen
as Kriegs-Glück sich widrig
nde des vorigen Feldzugs die
rsova in der Ottomannen
e, J. K. M. aber zu einer
die Kriegs-Anstalten ver-
unterlassen um eine gröſsere
ehen der Pforte entgegen zu
re Kosten aufgewendet wer-
Beyhülfe ist, nachdem das
Krozka und der übereilte
schen Lager vor Belgrad,
Jahr 1740. wiewohin nur
bewilliget worden, massen
tände zu derselben etwas bey-
chliessen wollen. Sonsten ist
mlung einige Zeit her durch
ver-

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 572
Patch Reference numbers on UTT
the scale towards document
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681050463/phys_0197
DFG